



Brüssel, den 28. März 2023
(OR. en)

7911/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0425(COD)**

**ENER 162
ENV 317
CLIMA 165
IND 154
RECH 115
COMPET 286
ECOFIN 293
CODEC 506**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	7557/23
Nr. Komm.dok.:	15111/1/21 REV 1 + ADD 1 REV 1
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Neufassung) – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 28. März 2023 festgelegte allgemeine Ausrichtung des Rates zu dem eingangs genannten Vorschlag.

Mit dieser allgemeinen Ausrichtung wird der vorläufige Standpunkt des Rates zu diesem Vorschlag festgelegt; sie ist die Grundlage für die Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas und Erdgas sowie
Wasserstoff
(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C 211 vom 19.8.2008, S. 23.

² ABl. C 172 vom 5.7.2008, S. 55.

- (1) Die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde mehrfach und erheblich geändert⁴. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.
- (2) Der Erdgasbinnenmarkt, der seit 1999 in der Union schrittweise geschaffen wird, soll allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Europäischen Union eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen.
- (3) Die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates waren ein wichtiger Beitrag zur Schaffung des Erdgasbinnenmarktes.

³ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

⁴ Siehe Anhang III Teil A.

- (4) Im Rahmen des von der Kommission am 30. November 2016 vorgeschlagenen Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ wurde mit der Verordnung (EU) 2019/943⁵ und der Richtlinie (EU) 2019/944⁶ ein weiterer Schritt zum Ausbau des Elektrizitätsbinnenmarktes vollzogen, in dessen Mittelpunkt die Bürgerinnen und Bürger stehen und der einen Beitrag zu den Zielen der Union im Hinblick auf den Übergang zu einem sauberen Energiesystem und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen leistet. Der Erdgasbinnenmarkt sollte sich auf dieselben Grundsätze stützen und insbesondere das gleiche Maß an Verbraucherschutz gewährleisten.
- (5) Die Union verfolgt das Ziel, die Treibhausgasemissionen zu senken. Um dies zu erreichen, hat sie neben der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Verordnung (EU) 2021/1119 eine Reihe von Initiativen verabschiedet, darunter die Strategie zur Integration des Energiesystems (**COM(2020) 299 final**) und die Wasserstoffstrategie (**COM(2020) 301**), die von der Kommission im Juli 2020 veröffentlicht wurden und in denen dargelegt wird, wie die Energiemärkte, unter anderem durch Dekarbonisierung der Gasmärkte, modernisiert werden können. Diese Richtlinie sollte zur Erreichung dieser Ziele beitragen und dabei die Versorgungssicherheit und einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Gase, einschließlich Wasserstoff, sicherstellen.

⁵ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

⁶ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

- (5a) **Diese Richtlinie sollte in Verbindung mit anderen politischen und legislativen Instrumenten gesehen werden, insbesondere mit den im Rahmen des europäischen Grünen Deals vorgeschlagenen Instrumenten. Viele dieser anderen vorgeschlagenen Instrumente, wie die Ausweitung des [Emissionshandelssystems, der Lastenteilungsverordnung, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der Energieeffizienz-Richtlinie, der ReFuelEU-Initiativen und der vorgeschlagenen Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie der Union, zielen darauf ab, Anreize für die Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union zu schaffen und sicherzustellen, dass die Wirtschaft der Union gemäß den Vorgaben des Europäischen Klimagesetzes bis 2050 auf dem Weg zu einer klimaneutralen Europäischen Union bleibt]. Das Hauptziel dieser Richtlinie besteht jedoch nicht darin, Anreize für den Übergang zu schaffen, sondern ihn zu ermöglichen und zu erleichtern, indem das Fortbestehen effizienter Gasmärkte sichergestellt wird.**
- (6) Die Richtlinie soll die Verbreitung erneuerbarer Gase und CO₂-armer Gase im Energiesystem erleichtern und so eine Verlagerung weg von fossilem Gas ermöglichen, damit diese neuen Gase bei der Verwirklichung der Klimaziele der EU bis 2030 und der Klimaneutralität bis 2050 eine wichtige Rolle einnehmen können. Die Richtlinie zielt auch darauf ab, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der allen Marktteilnehmern die Möglichkeit sowie Anreize dafür bietet, bei der Planung ihrer Tätigkeiten die Übergangsrolle von fossilem Gas zu berücksichtigen, um Anbindeeffekte zu vermeiden und einen schrittweisen und rechtzeitigen Ausstieg aus der Nutzung fossilen Gases, insbesondere in allen relevanten Industriesektoren und für die Wärmeversorgung, zu gewährleisten.

- (6a) Auf dem Zielpfad der Europäischen Union zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 dürften Energieeinsparungen und direkte Elektrifizierung in vielen Fällen die kostenwirksamste und energieeffizienteste Dekarbonisierungsoption darstellen. Es wird jedoch weiterhin eine Reihe von Endnutzeranwendungen geben, bei denen dies möglicherweise nicht machbar ist oder höhere Kosten verursacht. In solchen Fällen ist es möglicherweise von Bedeutung, erneuerbare oder CO₂-arme Gase und Kraftstoffe – auch Biomethan und erneuerbaren und CO₂-armen Wasserstoff – zu verwenden. Die durch das Paket zum europäischen Grünen Deal geschaffenen Anreize dürften daher zu einer grundlegenden Veränderung der Struktur der Energienachfrage im Allgemeinen und der Energienachfrage nach Gasen im Besonderen führen. Wenn beispielsweise heute Erdgas in großem Umfang für Raumheizungszwecke genutzt wird, dürfte dieser Bedarf in Zukunft weitgehend durch andere Energieträger gedeckt werden, z. B. durch elektrifizierte Raumheizgeräte. Es wird davon ausgegangen, dass Wasserstoff künftig in erster Linie in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren genutzt wird. Dies trifft auf eine Reihe von industriellen Prozessen zu, aber auch auf Verkehrsträger wie den Schwerlast-Fernverkehr sowie den Luft- und den Seeverkehr. Da die genauen Dekarbonisierungspfade, die Rolle der Energieträger und ihre Nutzung auch von lokalen Ausgangspunkten, Ausstattungen und Gegebenheiten abhängen, sollten sie nicht im Einzelnen festgelegt werden. Effiziente Märkte sollen sicherstellen, dass in Anbetracht der lokalen Ausstattungen und Gegebenheiten Verbraucher, die durch andere politische Instrumente gefördert werden, in die Lage versetzt werden, die Dekarbonisierungsoptionen zu wählen, die für ihre jeweilige Anwendung am besten geeignet sind.**

- (7) Da sich das Potenzial für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterscheidet, wird in der EU-Wasserstoffstrategie anerkannt, dass ein offener und wettbewerbsorientierter EU-Markt mit einem ungehinderten grenzübergreifenden Handel von großer Bedeutung für den Wettbewerb, bezahlbare Preise und die Versorgungssicherheit ist. Darüber hinaus wird in der Strategie hervorgehoben, dass der Aufbau eines liquiden Marktes mit einem warenbasierten Wasserstoffhandel neuen Erzeugern den Markteintritt erleichtern und eine verstärkte Integration mit anderen Energieträgern unterstützen würde. Er würde zu wirksamen Preissignalen für Investitionen und betriebliche Entscheidungen führen. Die in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften sollten daher Wasserstoffmärkte, den warenbasierten Wasserstoffhandel und die Entstehung liquider Handelsplätze begünstigen, und die Mitgliedstaaten sollten diesbezüglich unangemessene Hindernisse beseitigen. Unter Anerkennung der inhärenten Unterschiede sollten bestehende, für die Strom- und Gasmärkte entwickelte Vorschriften, die einen effizienten kommerziellen Betrieb und Handel ermöglicht haben, in geeignetem Umfang und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf die Wasserstoffmärkte der Union angewendet werden.
- (8) Im Einklang mit der EU-Wasserstoffstrategie soll ab 2030 in großem Maßstab erneuerbarer Wasserstoff eingesetzt werden, um bestimmte Sektoren – von der Luftfahrt über die Schifffahrt bis hin zu schwer zu dekarbonisierenden Industriesektoren – zu dekarbonisieren. Alle an Wasserstoffsysteme angeschlossene Endkunden werden dieselben grundlegenden Verbraucherrechte haben wie die an das Erdgassystem angeschlossenen Endkunden, z. B. das Recht auf Wechsel des Versorgers und genaue Abrechnungsinformationen. Wenn Kunden, z. B. Industriekunden, an das Wasserstoffnetz angeschlossen sind, werden sie von den gleichen Verbraucherschutzrechten profitieren wie Erdgaskunden. Verbraucherbestimmungen zur Förderung der Beteiligung von Haushalten am Markt wie Bestimmungen zu Preisvergleichsinstrumenten, aktiven Kunden und Bürgerenergiegemeinschaften gelten allerdings nicht für das Wasserstoffsystem.

- (9) Im Einklang mit der EU-Wasserstoffstrategie hat für die EU die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff, der hauptsächlich mit Wind- und Sonnenenergie hergestellt wird, Priorität. Erneuerbarer Wasserstoff ist die Option, die langfristig am besten mit dem Klimaneutralitätsziel der EU und dem Null-Schadstoff-Ziel sowie einem integrierten Energiesystem vereinbar ist. CO₂-arme Brennstoffe wie CO₂-armer Wasserstoff können jedoch bei der Energiewende insbesondere kurz- und mittelfristig eine Rolle spielen, um die Emissionen bestehender Brennstoffe rasch zu verringern und die Nutzung erneuerbarer Brennstoffe, z. B. erneuerbaren Wasserstoffs, zu unterstützen. Zur Unterstützung der Energiewende muss für CO₂-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige Brennstoffe ein Mindestschwellenwert für die Verringerung der Treibhausgasemissionen festgelegt werden. Dieser Mindestschwellenwert sollte für Wasserstoff, der in Anlagen erzeugt wird, die ab dem 1. Januar 2031 in Betrieb genommen werden, strenger werden, um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die dynamischen Fortschritte bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Wasserstofferzeugung besser zu fördern. In der EU-Strategie zur Integration des Energiesystems wurde hervorgehoben, dass ein EU-weites Zertifizierungssystem eingeführt werden muss, das auch CO₂-arme Brennstoffe abdeckt, damit die Mitgliedstaaten diese mit anderen Dekarbonisierungsoptionen vergleichen und in ihrem Energiemix als tragfähige Lösung berücksichtigen können. Um sicherzustellen, dass CO₂-arme Brennstoffe die gleiche Dekarbonisierungswirkung haben wie andere erneuerbare Alternativen, ist es wichtig, sie mithilfe eines ähnlichen methodischen Ansatzes auf der Grundlage einer Lebenszyklusanalyse ihrer gesamten Treibhausgasemissionen zu zertifizieren. Dies würde die Einführung eines umfassenden EU-weiten Zertifizierungssystems ermöglichen, das den gesamten Energiemix der Union abdeckt. Da es sich bei CO₂-armen Brennstoffen und CO₂-armem Wasserstoff nicht um erneuerbare Brennstoffe handelt, war es nicht möglich, die sie betreffende Terminologie und ihre Zertifizierung in den Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ aufzunehmen. Diese Lücke wird mit ihrer Aufnahme in die vorliegende Richtlinie geschlossen.

⁷ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

10. Die Freiheiten, die der Vertrag den Bürgern der Union garantiert – unter anderem der freie Warenverkehr, die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr –, sind nur in einem vollständig geöffneten Markt erreichbar, der allen Verbrauchern die freie Wahl ihrer Lieferanten und allen Anbietern die freie Belieferung ihrer Kunden gestattet.
- (10a) Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf einen vollständig geöffneten Markt weiterhin ihren Energiemix planen können. Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen Teil ihres Verteilernetzes strategisch zu schließen oder anzupassen, um schrittweise aus der Erdgasversorgung für Haushalte auszusteigen und damit den Übergang zu einem nachhaltigen und wirksamen Netz sicherzustellen.**
- (11) Im Mittelpunkt dieser Richtlinie sollten die Belange der Verbraucher stehen, und die Gewährleistung der Dienstleistungsqualität sollte zentraler Bestandteil der Aufgaben von **Erdgas- und Wasserstoffunternehmen** sein. Die bestehenden Verbraucherrechte und die in der Europäischen Säule sozialer Rechte vorgesehenen Rechte auf Zugang zu **Energiedienstleistungen [...]** sowie auf Schutz vor Energiearmut müssen gestärkt und abgesichert werden und sollten auch auf mehr Transparenz ausgerichtet sein. Durch den Verbraucherschutz sollte sichergestellt werden, dass allen Kunden im größeren Kontext der Union die Vorzüge eines wettbewerbsorientierten Gasmarktes zugutekommen. Die Rechte der Verbraucher sollten von den Mitgliedstaaten oder, sofern ein Mitgliedstaat dies vorgesehen hat, von den Regulierungsbehörden durchgesetzt werden.
- (12) Im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte gehört die Energieversorgung zu den essenziellen Dienstleistungen, zu denen jede Person Zugang haben muss, und es werden Unterstützungsmaßnahmen für Hilfsbedürftige gefordert (Grundsatz 20). Auch mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nummer 7 der Vereinten Nationen wird die Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer, zuverlässiger, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle angestrebt.

- (13) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und die sich daraus ergebenden gemeinsamen Mindeststandards müssen weiter gestärkt werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Vorteile des Wettbewerbs und gerechter Preise allen Verbrauchern, und insbesondere schutzbedürftigen Verbrauchern, zugutekommen. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sollten auf nationaler Ebene, unter Berücksichtigung der nationalen Bedingungen, festgelegt werden; das Unionsrecht sollte jedoch von den Mitgliedstaaten beachtet werden.
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten in Bezug auf die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen von Gasunternehmen zur Verfolgung von Zielen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse über einen breiten Ermessensspielraum verfügen. Allerdings sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form der Festsetzung der Gasversorgungspreise eine grundsätzlich wettbewerbsverzerrende Maßnahme, die oft zu einer Kumulierung von Defiziten bei den Tarifen, eingeschränkten Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher, weniger Anreizen für Investitionen in Energieeinsparungen und Energieeffizienz, geringerer Dienstleistungsqualität, einem geringeren Maß an Einbeziehung und Zufriedenheit der Verbraucher, einer Einschränkung des Wettbewerbs und einem geringeren Umfang an innovativen Produkten und Dienstleistungen auf dem Markt führt. Die Mitgliedstaaten sollten daher andere politische Instrumente und insbesondere gezielte sozialpolitische Maßnahmen anwenden, um den Bürgerinnen und Bürgern eine Gasversorgung zu erschwinglichen Preisen zu sichern. Öffentliche Eingriffe in die Preisbildung für die Gasversorgung sollten nur als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und unter besonderen Voraussetzungen vorgenommen werden. Der Preiswettbewerb wie auch der Wettbewerb im außerpreislichen Bereich zwischen den vorhandenen Versorgern würden durch einen vollständig liberalisierten, gut funktionierenden Endkundenmarkt für Erdgas gefördert, und es würden Anreize für neue Markteintritte geschaffen, sodass die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Verbrauchierzufriedenheit zunehmen.

- (15) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form der Festsetzung der Erdgasversorgungspreise sollten, ohne den Grundsatz der offenen Märkte zu umgehen, unter klar bestimmten Umständen auferlegt werden, auf einen klar bestimmten Kreis von Begünstigten Anwendung finden und befristet sein. Um die wettbewerbsverzerrende Wirkung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Preisfestsetzung in der Erdgasversorgung zu mindern, sollten die Mitgliedstaaten, die derartige Eingriffe vornehmen, zusätzliche Maßnahmen – einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Verzerrungen der Festsetzung von Großhandelspreisen – einführen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle Begünstigten regulierter Preise auf Wunsch auch die verfügbaren Angebote auf dem wettbewerbsbestimmten Markt uneingeschränkt in Anspruch nehmen können. Dazu sollten sie direkt und regelmäßig über die auf dem wettbewerbsbestimmten Markt verfügbaren Angebote und Einsparmöglichkeiten unterrichtet und dabei unterstützt werden, sich auf marktgestützte Angebote einzulassen und aus ihnen Nutzen zu ziehen.
- (16) Öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Gasversorgungspreise sollten nicht zu einer direkten Quersubventionierung zwischen verschiedenen Kundenkategorien führen. Nach diesem Grundsatz dürfen Preissysteme nicht ausdrücklich vorsehen, dass bestimmte Kundenkategorien die Kosten von Preiseingriffen, die andere Kundenkategorien betreffen, tragen. **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen bei der Festsetzung der Preise sollten nur die Versorgung mit Erdgas betreffen, da von Haushalten nicht erwartet wird, dass sie Wasserstoff in großem Umfang für Heizzwecke nutzen. Der Wasserstoffmarkt wird hauptsächlich die Industrie betreffen, für die ein solches staatliches Eingreifen nicht erforderlich ist.**

(16a) Öffentliche Eingriffe in die Preisbildung für die Erdgasversorgung sind grundsätzlich Maßnahmen, die den Markt verzerren. Derartige Eingriffe dürfen daher nur als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vorgenommen werden und unterliegen besonderen Bedingungen. Regulierte Preise, einschließlich Preise unterhalb der Kosten, sind nach der vorliegenden Richtlinie nur bei von Energiearmut betroffenen und schutzbedürftigen Haushaltskunden sowie als Übergangsmaßnahme bei Haushalten und Kleinstunternehmen möglich. In Krisenzeiten, wenn der deutliche Anstieg der Groß- und Einzelhandelspreise für Erdgas negative Auswirkungen auf die Wirtschaft insgesamt hat, sollten die Mitgliedstaaten die Anwendung regulierter Preise vorübergehend auch auf KMU ausweiten dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten sowohl für Haushalte als auch für KMU vorübergehend regulierte Preise unterhalb der Kosten festlegen dürfen, solange dadurch keine Verzerrungen zwischen den Versorgern entstehen und die Versorger für die Lieferung unterhalb der Kosten einen Ausgleich erhalten. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die Preisregulierung gezielt erfolgt und keine Anreize für Verbrauchssteigerungen schafft. Die Preisregulierung sollte also an Bedingungen gebunden sein. Diese Bedingungen sollten an den Bedingungen ausgerichtet sein, die gemäß der [Richtlinie (EU) 2019/944] für regulierte Strompreise gelten. Wenn es sich bei derartigen Maßnahmen um staatliche Beihilfen handelt, gelten die Bestimmungen über derartige Maßnahmen unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV. Der Rat sollte auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses feststellen, wann eine Gaspreiskrise vorliegt. In dem Beschluss sollte auch der Zeitraum, für den diese Feststellung gilt, das heißt der Zeitraum, in dem regulierte Preise vorübergehend ausgeweitet werden dürfen, angegeben werden; dieser Zeitraum kann bis zu einem Jahr betragen. Mit der Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat wird dem politischen Charakter des Beschlusses, erweiterte Möglichkeiten für öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Erdgasversorgungspreise zu eröffnen, angemessen Rechnung getragen, da es hier sorgsam zwischen verschiedenen politischen Aspekten und den horizontalen Auswirkungen eines solchen Beschlusses für die Mitgliedstaaten abzuwägen gilt.

- (17) Die Verbraucher sollten klar und verständlich über ihre Rechte gegenüber dem Energiesektor informiert werden. Die Kommission hat nach Absprache mit den relevanten Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Regulierungsbehörden, der Verbraucherorganisationen und der Erdgasunternehmen, eine verständliche, benutzerfreundliche Checkliste für Energieverbraucher erstellt, die praktische Informationen für die Verbraucher über ihre Rechte enthält. Diese Checkliste für Energieverbraucher sollte auf dem neuesten Stand gehalten, allen Verbrauchern zur Verfügung gestellt und öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten berücksichtigen, dass der erfolgreiche Übergang verstärkte Investitionen in die Aus- und Weiterbildung sowie die Kompetenzen der Arbeitskräfte in der Gasindustrie erfordert, auch im Zusammenhang mit der Infrastrukturentwicklung. Dies stünde mit dem Vorschlag für eine Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie (2021/0203 (COD)) im Einklang.
- (19) Die Marktvorschriften sollten die Kunden schützen und es ihnen ermöglichen, Entscheidungen zu treffen, die zu geringen CO₂-Emissionen führen, damit neue erneuerbare und CO₂-arme Gase vollständig in die Energiewende eingebunden werden können.
- (20) Erdgas spielt bei der Energieversorgung nach wie vor eine Schlüsselrolle, da der Gasverbrauch der Haushalte noch immer höher ist als ihr Stromverbrauch. Auch wenn die Elektrifizierung ein Schlüsselement des grünen Wandels ist, werden die Haushalte auch künftig Erdgas, einschließlich steigender Mengen erneuerbarer Gase, verbrauchen.
- (21) Da der Erdgassektor, einschließlich des Endkundenmarktes für Erdgas, nicht Teil des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ war, wurden die entsprechenden Bestimmungen zur Einbindung und zum Schutz der Verbraucher nicht an die Erfordernisse der Energiewende angepasst, sondern entsprechen stattdessen der Situation von vor über einem Jahrzehnt, als das dritte Energiepaket verabschiedet wurde.

- (22) Die Zufriedenheit und die Einbindung der Kunden auf dem Erdgasmarkt ist mangelhaft und die Einführung erneuerbarer Gase und CO₂-armer Gase kommt nur langsam voran, was den in vielen Mitgliedstaaten eingeschränkten Wettbewerb deutlich macht. **Die** Gaspreise für Haushaltskunden stiegen in den letzten zehn Jahren an, was dazu führte, dass die Haushaltskunden für ihren Erdgasverbrauch zwei- oder dreimal mehr zahlen mussten als Industriekunden.
- (23) Ebenso wie im Stromsektor sind auch im Erdgassektor Marktflexibilitäten und ein angemessener Rechtsrahmen für die Verbraucherrechte in der Union von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Verbraucher an der Energiewende teilhaben und von erschwinglichen Preisen, guten Dienstleistungsstandards und einer leistungsfähigen, die technologischen Entwicklungen widerspiegelnden Angebotspalette profitieren können.
- (24) Die Umstellung von fossilem Gas auf erneuerbare Alternativen wird gelingen, wenn Energie aus erneuerbaren Quellen für die Verbraucher zu einer attraktiven, nichtdiskriminierenden Wahlmöglichkeit auf der Grundlage wirklich transparenter Informationen wird, bei der die Übergangskosten gerecht auf die verschiedenen Verbrauchergruppen und Marktteilnehmer verteilt werden.
- (25) Um die derzeitigen Lücken auf dem Endkundengasmarkt zu schließen, müssen die bestehenden Wettbewerbshemmnisse und technischen Hindernisse beseitigt werden, die dem Entstehen neuer Dienstleistungen, einem besseren Dienstleistungsniveau und niedrigeren Verbraucherpreisen entgegenstehen, wobei gleichzeitig der Schutz von schutzbedürftigen und von Energiearmut betroffenen Verbrauchern zu gewährleisten ist.

- (26) Um ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleisten und die Rolle der Verbraucher in allen Energiesektoren einheitlich zu stärken, sollte der Rechtsrahmen für den dekarbonisierten Gasmarkt den Schutz der Kunden auf dem Strommarkt und gegebenenfalls die für den Strommarkt geltenden Bestimmungen zur Stärkung der Kunden widerspiegeln.
- (27) Um kohärent und wirksam zu sein, sollte dieser spiegelbildliche Ansatz soweit möglich alle Bestimmungen zum Schutz und zur Stärkung der Verbraucher umfassen, sofern sie an den Gasmarkt angepasst werden können. Dies sollte sich von grundlegenden vertraglichen Rechten bis hin zu Vorschriften über Abrechnungsinformationen, den Wechsel von Energieversorgern, zuverlässige Vergleichsinstrumente, den Schutz schutzbedürftiger und von Energiearmut betroffener Verbraucher, die Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes für intelligente Zähler und die Datenverwaltung sowie effizienten Vorschriften für alternative Streitbeilegungsverfahren erstrecken.
- (28) Bei der Gewährleistung der sektorübergreifenden Kohärenz von Bestimmungen sollten die Belastungen für die nationalen Verwaltungen und Unternehmen begrenzt und verhältnismäßig sein, wozu sie auch auf den Erfahrungen mit dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ aufbauen sollten.
- (29) Die Modernisierung des Gassektors dürfte zu erheblichen wirtschaftlichen **und ökologischen** Vorteilen sowohl im Hinblick auf einen verbesserten Wettbewerb im Endkundengeschäft als auch hinsichtlich seines sozialen Nutzens, seiner Verteilungsvorteile und der Stärkung der Kunden führen, wozu auch stärkere vertragliche Rechte und besser verfügbare Informationen über den Verbrauch und Energiequellen zählen, die zu umweltfreundlicheren Entscheidungen führen. Energie-Interessengemeinschaften dürften zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Gase beitragen.

- (30) Der Wechsel des Versorgers ist ein wichtiger Indikator für die Einbeziehung der Verbraucher sowie ein wichtiges Instrument zur Stärkung des Wettbewerbs sowohl auf dem Erdgas- als auch auf dem Wasserstoffmarkt. Die Versorgerwechselraten sind nach wie vor von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich, und die Verbraucher werden durch Ausstiegs- und Kündigungsgebühren von einem Wechsel abgehalten. Wenngleich die Auswahl für die Verbraucher durch eine Aufhebung dieser Gebühren möglicherweise insofern eingeschränkt werden könnte, als auf die Vergütung von Kundentreue ausgelegte Produkte vom Markt verschwinden, dürften weitere Gebührenbeschränkungen dem Wohl und der Einbeziehung der Verbraucher sowie dem Marktwettbewerb zugutekommen.
- (31) Kürzere Wechselfristen dürften es den Kunden erleichtern, sich nach besseren Energieangeboten umzusehen und den Versorger zu wechseln. Mit der zunehmenden Verbreitung der Informationstechnologie sollte es bis zum Jahr 2026 im Normalfall möglich sein, den technischen Wechselvorgang zur Registrierung eines neuen Versorgers an der Messstelle beim Marktbetreiber werktags binnen 24 Stunden abzuschließen. Die Gewährleistung, dass der technische Wechselvorgang spätestens ab diesem Zeitpunkt binnen 24 Stunden stattfinden kann, würde die Wechselfristen verkürzen und dazu beitragen, die Einbeziehung der Verbraucher und den Wettbewerb im Endkundengeschäft zu erhöhen.

- (31a) Ein Wechselvorgang für Gas binnen 24 Stunden würde den bestehenden Vorgang im Strommarkt widerspiegeln, der ähnliche Back-End-Funktionen und Anforderungen an IT-Datenbanken umfasst. Die Harmonisierung der Wechselfristen in den beiden Sektoren würde allen Verbrauchern zugutekommen, insbesondere Verbrauchern, die einen kombinierten Strom- und Gasvertrag geschlossen haben. Kürzere Wechselfristen für Verbraucher sollten sich nicht auf die Ausgleichsverpflichtungen der Anbieter auswirken.**
- (32) Mehrere Faktoren erschweren den Verbrauchern den Zugang, das Verständnis und die Nutzung der verschiedenen ihnen zur Verfügung stehenden Quellen von Marktinformationen. Die Angebote sollten daher vergleichbarer gestaltet und die Hindernisse für einen Versorgerwechsel auf ein Mindestmaß reduziert werden, ohne die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher übermäßig einzuschränken.
- (33) Unabhängige Vergleichsinstrumente, z. B. Websites, sind wirksame Mittel, mit denen kleinere Kunden die Vorteile der verschiedenen am Markt verfügbaren Energieangebote beurteilen können. Sie sollten darauf abzielen, ein möglichst breites Angebotsspektrum zu erfassen und den Markt so umfassend wie möglich abzudecken, damit die Kunden einen repräsentativen Überblick erhalten. Von entscheidender Bedeutung ist, dass kleinere Kunden Zugang zu mindestens einem Vergleichsinstrument haben und dass die über solche Instrumente bereitgestellten Informationen vertrauenswürdig, unparteiisch und transparent sind. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten ein Vergleichsinstrument vorsehen, das von einer nationalen Behörde oder einem Privatunternehmen betrieben wird.
- (34) Endkunden sollten auch in der Lage sein, selbst erzeugtes erneuerbares Gas zu verbrauchen, zu speichern und zu vermarkten sowie an allen Erdgasmärkten teilzunehmen und so für das System Hilfsdienste zu erbringen, etwa durch Speicherung von Energie. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, in ihrem nationalen Recht unterschiedliche Bestimmungen zu Steuern und Abgaben für einzelne und gemeinsam handelnde aktive Kunden vorzusehen.

- (35) Bestimmte Kategorien von Bürgerenergieinitiativen sollten in Anerkennung der Rolle, die sie bei der Dekarbonisierung des Energiesystems spielen können, auf dem Erdgasmarkt auf Unionsebene als „Bürgerenergiegemeinschaften“ anerkannt werden. Diese Gemeinschaften sollten die Nutzung erneuerbarer Gase im Erdgassystem erleichtern. Um ihnen einen förderlichen Rahmen, eine faire Behandlung und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu bieten, sollte ein klar definierter Katalog von Rechten und Pflichten festgelegt werden, der grundsätzlich die Mitgliederstruktur, die Lenkungsanforderungen und die Zweckbestimmung von Bürgerenergiegemeinschaften gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 widerspiegelt.
- (35a) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 und Bürgerenergiegemeinschaften gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 und der vorliegenden Richtlinie können zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Gase und zur Versorgung mit erneuerbarem Gas beitragen, womit die Dekarbonisierung des Energiesystems unterstützt wird. Insbesondere können Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften einen Beitrag zur Entwicklung einer lokalen Kreislaufwirtschaft, vor allem in ländlichen Regionen, leisten. Bürgerenergiegemeinschaften können dabei helfen, private Kapitalinvestitionen in die Dekarbonisierung der Energieversorgung zu mobilisieren, und sie können landwirtschaftliche Betriebe und Dörfer zur Abscheidung von Methan aus der Landwirtschaft und aus Siedlungsabfällen und zu deren Lieferung an Haushalte in der Umgebung oder benachbarten Städten befähigen. Es müssen gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, damit erneuerbare Gase wie Biomethan, die von Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erzeugt werden, in das Erdgassystem integriert werden können.**

(36)[...]

(36a) Die Bestimmungen über Bürgerenergiegemeinschaften sollten der Existenz anderer Bürgerinitiativen, z. B. von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder Bürgerinitiativen auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen, nicht entgegenstehen. Die Mitgliedschaft in einer Bürgerenergiegemeinschaft sollte allen Endkunden, insbesondere Haushaltskunden, offenstehen. Die wirksame Kontrolle gemäß der vorliegenden Richtlinie und somit ein bestimmender Einfluss auf die Entscheidungsfindung sollte weiterhin bei kleinen Unternehmen, lokalen Behörden und natürlichen Personen liegen. Die Mitgliedstaaten sollten das Risiko eines bestimmenden Einflusses auf die Entscheidungsfindung durch private Unternehmen, die in großem Umfang kommerziellen Tätigkeiten nachgehen und für die der Energiesektor der primäre Bereich der Geschäftstätigkeit ist, begrenzen, indem sie von einer Beteiligung ausgeschlossen werden und keine Stimmrechte haben sowie Beschränkungen in Bezug auf ihre Anteile und kommerziellen Verträge eingeführt werden. Unternehmen im Besitz der öffentlichen Hand sollten nicht zu diesen privaten Unternehmen zählen. Um das Risiko einer übermäßigen Einflussnahme durch Unternehmen weiter zu mindern, sollten die Mitgliedstaaten überwachen, ob die Initiativen die Governance- und Beteiligungskriterien gemäß dieser Richtlinie erfüllen, damit sichergestellt wird, dass die wirksame Kontrolle gemäß dieser Richtlinie bei lokalen Behörden, den Bürgerinnen und Bürgern und kleinen Unternehmen liegt.

- (37) Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sind wichtige Mittel, um die Endkunden zu informieren und ihre Position zu stärken. Energierechnungen sind nach wie vor der häufigste Anlass für Bedenken und Beschwerden der Verbraucher und damit ein Faktor, der zu der anhaltend geringen Zufriedenheit und Einbeziehung der Verbraucher im Gassektor beiträgt. Auch die Bestimmungen über Abrechnungsinformationen für den Gassektor greifen gegenüber den Rechten, die den Verbrauchern im Elektrizitätssektor gewährt werden, zu kurz. Sie müssen daher angepasst und durch Mindestanforderungen an Abrechnungen und Abrechnungsinformationen im Gassektor ergänzt werden, damit die Verbraucher Zugang zu transparenten und leicht verständlichen Informationen erhalten. Abrechnungen sollten den Endverbrauchern Informationen über ihren Verbrauch und ihre Kosten liefern, damit sie leichter Angebote vergleichen und den Versorger wechseln können, sowie Informationen über ihre Verbraucherrechte (z. B. über alternative Streitbeilegungsverfahren) vermitteln. Darüber hinaus sollten Rechnungen ein Instrument sein, um die Verbraucher im Markt aktiv einzubeziehen, damit sie ihre Verbrauchsmuster steuern und umweltfreundlichere Entscheidungen treffen können. **Es ist wesentlich, den Verbrauchern umfassende und genaue Informationen bereitzustellen, um sicherzustellen, dass sie sich ihres Umweltfußabdrucks bewusst sind und ihre Präferenz für die nachhaltigsten Energieträger zum Ausdruck bringen können.**
38. Die durch intelligente Messsysteme erleichterte regelmäßige Bereitstellung genauer Abrechnungsinformationen, die auf dem tatsächlichen Gasverbrauch beruhen, ist wichtig, um den Kunden zu helfen, ihren Gasverbrauch und ihre Kosten unter Kontrolle zu halten. Die Kunden, insbesondere Privatkunden, sollten jedoch Zugang zu flexiblen Regelungen für die tatsächliche Bezahlung ihrer Rechnungen erhalten.

- (39) Ein zentraler Aspekt in der Versorgung der Verbraucher ist der Zugang zu objektiven und transparenten Verbrauchsdaten. Deshalb sollten die Verbraucher Zugang zu ihren Verbrauchsdaten und den damit verbundenen Preisen und Dienstleistungskosten haben, sodass sie die Wettbewerber auffordern können, ein Angebot auf der Grundlage dieser Informationen zu unterbreiten. Auch sollten die Verbraucher Anspruch darauf haben, in angemessener Form über ihren Energieverbrauch informiert zu werden. Vorauszahlungen sollten nicht zu unangemessenen Benachteiligungen derjenigen führen, die sie nutzen, und die unterschiedlichen Zahlungssysteme sollten nichtdiskriminierend sein. Sofern die Verbraucher ausreichend häufig über die Energiekosten informiert werden, sollte dies Anreize für Energieeinsparungen schaffen, da die Kunden auf diese Weise eine direkte Rückmeldung über die Auswirkungen der Investitionen in die Energieeffizienz und der Verhaltensänderungen erhalten.
- (40) Entscheidungen auf nationaler Ebene über die Einführung intelligenter Messsysteme für Erdgas sollten nach wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen können. Bei diesen wirtschaftlichen Erwägungen sollten die langfristigen Vorteile der Einführung intelligenter Messsysteme für die Verbraucher und die gesamte Wertschöpfungskette berücksichtigt werden. Führen diese Erwägungen zu dem Schluss, dass die Einführung solcher Messsysteme nur im Fall von Verbrauchern mit einem bestimmten Mindestverbrauch an Erdgas wirtschaftlich vernünftig und kosteneffizient ist, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, dies bei der Einführung intelligenter Messsysteme zu berücksichtigen. Als Reaktion auf wesentliche Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen sollten diese Erwägungen regelmäßig, in Anbetracht der rasch voranschreitenden technischen Entwicklungen jedoch mindestens alle vier Jahre überprüft werden.

- (41) Um die aktive Teilnahme der Endkunden am Markt voranzubringen, sollten die einzuführenden intelligenten Messsysteme der Anwendung der verfügbaren einschlägigen Normen, einschließlich jener, die die Interoperabilität auf Datenmodell- und Anwendungsebene ermöglichen, bewährten Verfahren und der Bedeutung der Entwicklung des Datenaustauschs sowie künftigen und innovativen Energiedienstleistungen gebührend Rechnung tragen. Überdies sollten die eingeführten intelligenten Messsysteme den Erdgasverbrauchern nicht bei einem Versorgerwechsel im Wege stehen und mit zweckdienlichen Funktionen ausgestattet werden, die es den Endkunden ermöglichen, rasch auf ihre Verbrauchsdaten zuzugreifen, damit sie ihr Energieverhalten anpassen, dafür vergütet werden und bei ihrer Energierechnung Einsparungen erzielen können.
- (42) Die Mitgliedstaaten, die im Gassystem nicht systematisch intelligente Messsysteme einführen, sollten den Verbrauchern die Möglichkeit geben, auf Verlangen und zu fairen und angemessenen Bedingungen **sowie auf eigene Kosten** intelligente Zähler zu installieren, und ihnen alle relevanten Informationen dazu liefern.
- (43) Nach der Einführung intelligenter Messsysteme wurden in den Mitgliedstaaten verschiedene Modelle für die Datenverwaltung entwickelt oder befinden sich in der Entwicklung. Unabhängig vom Datenverwaltungsmodell ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten transparente Regeln schaffen, damit unter nichtdiskriminierenden Bedingungen auf die Daten zugegriffen werden kann, und sie ein Höchstmaß an Cybersicherheit und Datenschutz sowie die Unparteilichkeit der datenverarbeitenden Stellen gewährleisten.

- (44) Ein besserer Verbraucherschutz ist gewährleistet, wenn für alle Verbraucher ein Zugang zu wirksamen Streitbeilegungsverfahren besteht. Die Mitgliedstaaten sollten Verfahren zur schnellen und wirksamen Behandlung von Beschwerden festlegen.
- (45) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, etwa durch Leistungen im Rahmen ihrer Systeme der sozialen Sicherheit, um die notwendige Versorgung für schutzbedürftige Kunden zu gewährleisten, oder Unterstützung für Verbesserungen der Energieeffizienz sowie zur Bekämpfung der Energiearmut, auch im breiteren Kontext der Armut, sofern Energiearmut gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ festgestellt wurde. Die Maßnahmen könnten nach den jeweiligen Gegebenheiten in den entsprechenden Mitgliedstaaten unterschiedlich sein und sozial- oder energiepolitische Maßnahmen für die Begleichung von Rechnungen für alle Gase, für Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden oder den Verbraucherschutz, z. B. Schutz vor Versorgungsunterbrechungen, umfassen.
- (46) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ hat die Kommission **in ihrer Empfehlung vom 14. Oktober 2020 zu Energiearmut**¹⁰ indikative Leitlinien¹¹-zu geeigneten Indikatoren für die Erfassung von Energiearmut und zur Definition des Begriffs „erhebliche Anzahl von von Energiearmut betroffenen Haushalten“ bereitgestellt.

⁸ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

⁹ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

¹⁰ **ABl. L 357 vom 27.10.2020, S. 35.**

¹¹ **[...]**

- (47) Die Vereinfachung und Straffung der Verwaltungsverfahren zur Genehmigungserteilung und klare Fristen für die von den zuständigen Behörden zu treffenden Entscheidungen über die Erteilung einer Genehmigung sollten sicherstellen, dass die Errichtung von Wasserstoffherzeugungsanlagen und von Infrastruktur für das Wasserstoffsystem in einem angemessenen Tempo erfolgen kann. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten. Bestandsschutz für Genehmigungen (z. B. Lizenzen, Berechtigungen, Konzessionen oder Zulassungen), die nach nationalem Recht für den Bau und den Betrieb bestehender Erdgasrohrleitungen und anderer Netzanlagen erteilt wurden, ist erforderlich, sobald es sich bei dem in einer Gasrohrleitung transportierten gasförmigen Energieträger nicht mehr um Erdgas, sondern um (reinen) Wasserstoff handelt.
- Die Gültigkeit der technischen Sicherheitsanforderungen an die Wasserstoffinfrastruktur und die Möglichkeit der zuständigen Behörden, die Erfüllung solcher Anforderungen zu überwachen und angemessene und verhältnismäßige Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich eines möglichen Widerrufs der Bestandsschutz genießenden Genehmigungen – falls gerechtfertigt –, zu ergreifen, sollten von diesem Bestandsschutz für Genehmigungen unberührt bleiben.**
- Dies sollte übermäßige Verzögerungen bei der Umwidmung bestehender Erdgasrohrleitungen und anderer Netzanlagen für den Wasserstofftransport verhindern. Es sollte sichergestellt werden, dass sich die Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen für die Infrastruktur des Wasserstoffsystems nur dann wesentlich unterscheiden, wenn dies hinreichend begründet ist. Erwägungen in Bezug auf die Betriebssicherheit könnten eine differenzierte Herangehensweise beim Bestandsschutz bestehender oder der Erteilung neuer Genehmigungen rechtfertigen. Die Bestimmungen über Genehmigungsverfahren sollten unbeschadet des Völkerrechts und Unionsrechts gelten, einschließlich der Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen sollte es möglich sein, die Fristen für Genehmigungsverfahren um bis zu ein Jahr zu verlängern.

- (48) Über eine Anlaufstelle für Verwaltungsangelegenheiten soll den Antragstellern während des gesamten administrativen Verfahrens der Genehmigungsbeantragung und - erteilung Hilfestellung gegeben werden, um die Komplexität für die Projektträger zu verringern und Effizienz und Transparenz zu erhöhen. Die Möglichkeit für Antragsteller, relevante Dokumente in digitaler Form einzureichen, und die Verfügbarkeit eines Verfahrenshandbuchs für Antragsteller könnten zur Effizienz beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass sich Behörden, die die Genehmigungsverfahren anwenden, aktiv an der Beseitigung der verbleibenden Hindernisse beteiligen, darunter nichtfinanzielle Hindernisse wie unzureichendes Wissen sowie unzureichende digitale und personelle Ressourcen, die der Bearbeitung einer wachsenden Zahl von Genehmigungsverfahren entgegenstehen.
- (49) Ohne eine wirksame Trennung des Netzbetriebs von der Gewinnung und Versorgung („wirksame Entflechtung“) besteht die Gefahr einer Diskriminierung nicht nur in der Ausübung des Netzgeschäfts, sondern auch in Bezug auf die Schaffung von Anreizen für vertikal integrierte Unternehmen, ausreichend in ihre Netze zu investieren.
- (50) Die Vorschriften für eine rechtliche und funktionale Entflechtung gemäß der Richtlinie 2003/55/EG haben jedoch nicht zu einer tatsächlichen Entflechtung der Fernleitungsnetzbetreiber geführt. Daher hat der Europäische Rat die Kommission auf seiner Tagung vom 8. und 9. März 2007 aufgefordert, Legislativvorschläge für die „wirksame Trennung der Versorgung und Erzeugung vom Betrieb der Netze“ auszuarbeiten.

- (51) Nur durch die Beseitigung der für vertikal integrierte Unternehmen bestehenden Anreize, Wettbewerber in Bezug auf den Netzzugang und auf Investitionen zu diskriminieren, kann eine wirksame Entflechtung gewährleistet werden. Eine eigentumsrechtliche Entflechtung, die darin besteht, dass der Netzeigentümer als Netzbetreiber benannt wird und von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen unabhängig ist, ist zweifellos ein einfacher und stabiler Weg, um den inhärenten Interessenkonflikt zu lösen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Daher bezeichnete auch das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 10. Juli 2007 zu den Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt eine eigentumsrechtliche Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze als das wirksamste Instrument, um nichtdiskriminierend Investitionen in die Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und die Transparenz des Marktes zu fördern. Im Rahmen der eigentumsrechtlichen Entflechtung sollten die Mitgliedstaaten daher dazu verpflichtet werden, zu gewährleisten, dass nicht ein und dieselbe(n) Person(en) die Kontrolle über ein Erzeugungs- bzw. Gewinnungs- oder Versorgungsunternehmen ausüben kann (können) und gleichzeitig die Kontrolle über oder Rechte an einem Fernleitungsnetzbetreiber oder einem Fernleitungsnetz ausübt (ausüben). Umgekehrt sollte die Kontrolle über ein Fernleitungsnetz oder einen Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit ausschließen, die Kontrolle über ein Gewinnungs- oder Versorgungsunternehmen oder Rechte an einem Gewinnungs- oder Versorgungsunternehmen auszuüben. Im Rahmen dieser Beschränkungen sollte ein Gewinnungs- oder Versorgungsunternehmen einen Minderheitsanteil an einem Fernleitungsnetzbetreiber oder Fernleitungsnetz halten dürfen.
- (52) Jedes Entflechtungssystem sollte die Interessenkonflikte zwischen Erzeugern, Lieferanten und Fernleitungsnetzbetreibern wirksam lösen, um Anreize für die notwendigen Investitionen zu schaffen und den Zugang von Markteinsteigern durch einen transparenten und wirksamen Rechtsrahmen zu gewährleisten, und den Regulierungsbehörden keine zu schwerfälligen Regulierungsvorschriften auferlegen.

- (53) Die Definition des Begriffs „Kontrolle“ wurde aus der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹² vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) übernommen.
- (54) Wegen der vertikalen Verbindungen zwischen dem Elektrizitätssektor und dem Gassektor sollten die Entflechtungsvorschriften **gemäß den in den Artikeln dieser Richtlinie präzisierten Einzelheiten** für beide Sektoren gelten.
- (55) In Bezug auf den Wasserstoffsektor hingegen könnte das Entstehen vertikal integrierter Unternehmen in erster Linie durch Festlegung klarer Vorabvorschriften vermieden werden. Dies ist kostspieligen nachträglichen Entflechtungsanforderungen vorzuziehen, deren Umsetzung Zeit in Anspruch nehmen würde.

¹² ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- (56) Im Rahmen der eigentumsrechtlichen Entflechtung sollte, um die vollständige Unabhängigkeit des Netzbetriebs von Versorgungs- und Gewinnungsinteressen zu gewährleisten und den Austausch vertraulicher Informationen zu verhindern, ein und dieselbe Person nicht gleichzeitig Mitglied des Leitungsgremiums eines Fernleitungsnetzbetreibers oder eines Fernleitungsnetzes und eines Unternehmens sein, das eine der beiden Funktionen der Gewinnung oder der Versorgung wahrnimmt. Aus demselben Grund sollte es nicht gestattet sein, dass ein und dieselbe Person Mitglieder des Leitungsgremiums eines Fernleitungsnetzbetreibers oder eines Fernleitungsnetzes bestellt und die Kontrolle über ein Gewinnungs- oder Versorgungsunternehmen oder Rechte daran ausübt.
- (57) Die Einrichtung eines Netzbetreibers oder eines Fernleitungsnetzbetreibers, der unabhängig von Versorgungs- und Gewinnungsinteressen ist, sollte es vertikal integrierten Unternehmen ermöglichen, Eigentümer der Vermögenswerte des Netzes zu bleiben und gleichzeitig eine wirksame Trennung der Interessen sicherzustellen, sofern der unabhängige Netzbetreiber oder der unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber sämtliche Funktionen eines Netzbetreibers wahrnimmt und sofern eine detaillierte Regulierung und umfassende Regulierungskontrollmechanismen gewährleistet sind.
- (58) War das Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, am 3. September 2009 Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung und der Einrichtung eines Netzbetreibers- oder eines Fernleitungsnetzbetreibers, der unabhängig von Versorgungs- und Gewinnungsinteressen ist, zu wählen.

- (59) Damit die Interessen der Anteilseigner von vertikal integrierten Unternehmen in vollem Umfang gewahrt bleiben, sollten die Mitgliedstaaten wählen können zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch direkte Veräußerung und einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch Aufteilung der Anteile des integrierten Unternehmens in Anteile des Netzunternehmens und Anteile des verbleibenden Gasversorgungs- und Gasgewinnungsunternehmens, sofern die sich aus der eigentumsrechtlichen Entflechtung ergebenden Anforderungen erfüllt werden.
- (60) Dabei sollte die Effektivität der Lösung in Form des unabhängigen Netzbetreibers oder des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers durch besondere zusätzliche Vorschriften sichergestellt werden. Die Vorschriften für den unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber bieten einen geeigneten Regelungsrahmen, der für einen gerechten Wettbewerb, hinreichende Investitionen, den Zugang neuer Marktteilnehmer und die Integration der Erdgasmärkte sorgt. Eine wirksame Entflechtung mittels der Vorschriften für die unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber sollte sich auf den Pfeiler der Maßnahmen zur Organisation und Verwaltung der Fernleitungsnetzbetreiber und den Pfeiler der Maßnahmen im Bereich der Investitionen, des Netzanschlusses zusätzlicher Erzeugungskapazitäten und der Integration der Märkte durch regionale Zusammenarbeit stützen. Die Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers sollte unter anderem auch durch bestimmte „Karenzzeiten“ sichergestellt werden, in denen in dem vertikal integrierten Unternehmen keine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder keine sonstige wichtige Funktion wahrgenommen wird, die Zugang zu den gleichen Informationen wie eine leitende Position eröffnen.

- (61) Damit mehr Wettbewerb auf dem Erdgasbinnenmarkt entsteht, sollten große Nichthaushaltskunden, die in großem Umfang kommerziellen Tätigkeiten nachgehen, ihre Gasversorger wählen und sich zur Deckung ihres Gasbedarfs von mehreren Gasversorgern beliefern lassen können. Die Kunden sollten vor vertraglichen Exklusivitätsklauseln geschützt werden, die bewirken, dass Angebote von Mitbewerbern oder ergänzende Angebote ausgeschlossen werden.
- (62) Ein Mitgliedstaat sollte das Recht haben, sich für eine vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung in seinem Hoheitsgebiet zu entscheiden. Hat ein Mitgliedstaat dieses Recht ausgeübt, so sollte ein Unternehmen nicht berechtigt sein, einen unabhängigen Netzbetreiber oder einen unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber zu errichten. Außerdem sollte ein Unternehmen, das eine der Funktionen der Gewinnung oder der Versorgung wahrnimmt, nicht direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Fernleitungsnetzbetreiber aus einem Mitgliedstaat, der sich für die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung entschieden hat, oder Rechte an einem solchen Fernleitungsnetzbetreiber ausüben.
- (63) Es gibt verschiedene Arten der Marktorganisation für den Erdgasbinnenmarkt. Die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie treffen könnten, um gleiche Ausgangsbedingungen zu gewährleisten, sollten auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses beruhen. Die Kommission sollte zur Frage der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem AEUV und dem Unionsrecht gehört werden.

- (64) Bei der Entflechtung sollte dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen öffentlichem und privatem Sektor Rechnung getragen werden. Daher sollte nicht ein und dieselbe Person die Möglichkeit haben, allein oder zusammen mit anderen Personen unter Verletzung der Regeln der eigentumsrechtlichen Entflechtung oder der Lösung des unabhängigen Netzbetreibers die Kontrolle oder Rechte in Bezug auf die Zusammensetzung, das Abstimmungsverhalten oder die Beschlussfassung der Organe sowohl der Fernleitungsnetzbetreiber oder Fernleitungsnetze als auch der Gewinnungs- oder Versorgungsunternehmen auszuüben. Hinsichtlich der eigentumsrechtlichen Entflechtung und der Unabhängigkeit des Netzbetreibers sollte es, sofern der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass diese Anforderung erfüllt ist, zulässig sein, dass zwei voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen die Kontrolle über die Gewinnungs- und Versorgungsaktivitäten einerseits und die Fernleitungsaktivitäten andererseits ausüben.
- (65) Der Grundsatz der tatsächlichen Trennung der Netzaktivitäten von den Versorgungs- und Gewinnungsaktivitäten sollte in der gesamten Union sowohl für Unions- als auch für Nicht-Unionsunternehmen gelten. Um sicherzustellen, dass die Netzaktivitäten und die Versorgungs- und Gewinnungsaktivitäten in der gesamten Union unabhängig voneinander sind, sollten die Regulierungsbehörden die Befugnis erhalten, Fernleitungsnetzbetreibern, die die Entflechtungsvorschriften nicht erfüllen, die Zertifizierung zu verweigern. Um eine kohärente, unionsweite Anwendung der Entflechtungsvorschriften sicherzustellen, sollten die Regulierungsbehörden bei Entscheidungen über die Zertifizierung der Stellungnahme der Kommission so weit wie möglich Rechnung tragen. Um ferner die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union sowie die Solidarität und Energieversorgungssicherheit in der Union zu gewährleisten, sollte die Kommission die Befugnis haben, eine Stellungnahme zur Zertifizierung in Bezug auf einen Fernleitungsnetzeigentümer oder -betreiber, der von einer oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Drittländern kontrolliert wird, abzugeben.

- (66) Rohrleitungsnetze für Wasserstoff sollten ein wichtiges Mittel für einen effizienten und nachhaltigen Wasserstofftransport sowohl an Land als auch im Meer sein. Aufgrund der hohen Investitionsausgaben, die für ihren Bau erforderlich sind, könnten Wasserstoffrohrleitungsnetze natürliche Monopole darstellen. Die Erfahrungen mit der Regulierung der Erdgasmärkte haben gezeigt, wie wichtig die Sicherstellung eines offenen und nichtdiskriminierenden Zugangs zu Rohrleitungsnetzen für die Wahrung des Wettbewerbs auf den Rohstoffmärkten ist. Daher sollten für die Onshore- und Offshore-Wasserstoffnetze in der Union bewährte Grundsätze des Netzbetriebs wie der Zugang Dritter gelten.
- (67) Der Betrieb von Wasserstoffnetzen sollte von Tätigkeiten der Energieerzeugung und -versorgung getrennt werden, um die Gefahr von Interessenkonflikten der Netzbetreiber zu vermeiden. Durch eine strukturelle Trennung des Eigentums an Wasserstoffnetzen von der Beteiligung an der Energieerzeugung und -versorgung wird die Vermeidung solcher Interessenkonflikte garantiert. **In Bezug auf Fernleitungsnetzbetreiber im Erdgassektor, die unter das Entflechtungsmodell des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers fallen, und in Bezug auf bestehende vertikal integrierte Wasserstoffnetze** sollten sich die Mitgliedstaaten [...] auf das alternative Entflechtungsmodell des „integrierten Wasserstoffnetzbetreibers“ stützen können. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, die Nutzung des Modells des „unabhängigen Wasserstoffnetzbetreibers“ zu gestatten, um vertikal integrierten Eigentümern von Wasserstoffnetzen zu erlauben, die Eigentumsrechte an ihren Netzen zu behalten, und gleichzeitig den nichtdiskriminierenden Betrieb solcher Netze nach 2030 zu gewährleisten.

- (68) Zwar kann der gemeinsame Betrieb von Wasserstoffnetzen und Gas- oder Stromnetzen Synergien schaffen und sollte daher zulässig sein, doch sollten die Tätigkeiten zum Betrieb des Wasserstoffnetzes in einer separaten Rechtsperson organisiert werden, um Transparenz in Bezug auf die Finanzierung und die Verwendung der Zugangstarife zu gewährleisten.

[...]

- (70) Um in Bezug auf die Kosten und die Finanzierung regulierter Tätigkeiten Transparenz zu gewährleisten, sollten Tätigkeiten des Wasserstoffnetzes von anderen Tätigkeiten des Netzbetriebs für andere Energieträger getrennt werden, zumindest in Bezug auf die Rechtsform und die Rechnungslegung der Netzbetreiber. **Zur rechtlichen Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber sollte die Schaffung eines Tochterunternehmens oder einer separaten Rechtsperson innerhalb der Konzernstruktur eines Gasfernleitungs- oder Verteilernetzbetreibers als ausreichend angesehen werden, ohne dass eine funktionelle Entflechtung der Unternehmensführung oder eine Trennung von Management oder Personal vorgenommen werden muss. Somit wird Transparenz in Bezug auf die Kosten und die Finanzierung regulierter Tätigkeiten erreicht, ohne dabei die Synergien und Kostenvorteile zu verlieren, die sich aus dem Betrieb mehrerer Netze ergeben können. Aufgrund der Randlage und der begrenzten Marktgröße Estlands, Lettlands und Litauens sollte die Vorschriften für die rechtliche Entflechtung für diese Länder erst ab 2031 gelten.**
- (71) Wasserstoffnetze sollten Dritten zugänglich sein, um auf dem Wasserstoffversorgungsmarkt Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Der regulierte Zugang Dritter auf der Grundlage regulierter Zugangstarife sollte langfristig die Standardregel sein. Um die erforderliche Flexibilität für die Betreiber zu gewährleisten und in der Anlaufphase des Wasserstoffmarktes die Verwaltungskosten zu senken, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Nutzung des Zugangs Dritter auf Vertragsbasis bis 2030 zu gestatten.

- (72) **Nur ein Teil der für Erdgas verwendeten natürlich vorkommenden unterirdischen Speicher, wie Salzkavernen, Aquifere und erschöpfte Gasfelder, können auch für Wasserstoff verwendet werden.** Die Verfügbarkeit **dieser** großen unterirdischen Wasserstoffspeichieranlagen ist begrenzt und ungleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt. Angesichts der für das Funktionieren des Wasserstofftransports und der Wasserstoffmärkte potenziell förderlichen Rolle solcher großen unterirdischen Speicher sollte zu diesen **letztendlich** ein regulierter Zugang Dritter bestehen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer zu gewährleisten. **In der Anlaufphase des Wasserstoffmarktes sollten die Mitgliedstaaten über die Flexibilität verfügen, auch Regelungen für den Zugang auf Vertragsbasis nutzen zu können.**
- (72a) **Es ist zu erwarten, dass Wasserstoff und Wasserstoffderivate (wie Ammoniak oder flüssige organische Wasserstoffträger) in die Union eingeführt und innerhalb der Union transportiert werden. Es ist jedoch derzeit noch unklar, auf welchem Weg und in welcher Form Wasserstoff transportiert werden wird, wobei wahrscheinlich mehrere Wege und Formen parallel genutzt und in Konkurrenz zueinander stehen werden. Diese Richtlinie bildet einen Regelungsrahmen für die Infrastruktur und Märkte für gasförmigen Wasserstoff. Nur wenn für die Gewährleistung der Entstehung eines wettbewerbsfähigen Marktes für gasförmigen Wasserstoff andere Formen von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten und die Anlagen zu deren Handhabung erforderlich sind, sollten in dieser Richtlinie die Rolle und die Vorschriften, die auf diese anwendbar sein könnte bzw. könnten, festgelegt werden.**

- (73) Terminals für die Umwandlung von flüssigem Wasserstoff oder flüssigem Ammoniak in gasförmigen Wasserstoff sind Mittel zur Einfuhr von Wasserstoff, konkurrieren jedoch mit anderen Mitteln des Wasserstofftransports. Während der Zugang Dritter zu solchen Terminals sichergestellt werden sollte, sollten die Mitgliedstaaten die Wahl haben, ein System für den Zugang Dritter auf Vertragsbasis einzuführen, um die Verwaltungskosten für die Betreiber und die Regulierungsbehörden zu senken. **Die Speicheranlage für flüssigen Wasserstoff oder flüssiges Ammoniak, die mit dem Terminal verbunden ist und zu der der Zugang genehmigt wurde, sollte der Kapazität des Terminals für die Umwandlung und Einspeisung von Wasserstoff in das Netz entsprechen.**
- (73a) **Die Mitgliedstaaten können sich zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 oder aus anderen technischen Gründen für den schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung von Gas entscheiden. Zur Erfüllung dieser politischen Ziele muss ein eindeutiger Regelungsrahmen vorgesehen werden, in dessen Rahmen die Möglichkeit besteht, Netznutzern den Zugang zum Netz zu verweigern und diese vom Netz abzukoppeln. Aus Gründen der Kohärenz und der Transparenz darf Netznutzern der Zugang zum Netz nur verweigert und dürfen Netznutzer nur vom Netz abgekoppelt werden, wenn die betreffende Infrastruktur im Einklang mit den Netzentwicklungsplänen stillgelegt werden soll und dies auf der Ebene der Verteilung der gebilligten Stilllegung entspricht. Gleichzeitig sollten angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um Netznutzer in solchen Situationen zu schützen, und außerdem ist es wichtig, dass die Entscheidung über die Zugangsverweigerung bzw. die Entscheidung über die Abkopplung aufgrund objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien erfolgt, die von den Regulierungsbehörden festgelegt werden.**
- (74) **Bei bestehenden vertikal integrierten Wasserstoffnetzen sollte die Möglichkeit bestehen, Ausnahmen von den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie zu beantragen, wenn diese Netze keine bedeutende Ausweitung haben und die betreffende Ausnahme keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb, die Wasserstoffinfrastruktur oder die Marktentwicklung hat.**

- (75) Örtlich begrenzte Wasserstoffcluster sollten ein wichtiger Baustein der europäischen Wasserstoffwirtschaft sein. Solche Cluster könnten in der Anlaufphase des Wasserstoffmarktes von vereinfachten regulatorischen Anforderungen profitieren, **insbesondere in Bezug auf die Anwendung der eigentumsrechtlichen Entflechtung von Netzen, die solche Cluster zur Verfügung stellen. Mit den entsprechenden vereinfachten regulatorischen Anforderungen sollte auch die Notwendigkeit der regulatorischen Flexibilität für direkte Rohrleitungsverbindungen zwischen den Wasserstoffherzeugern und den einzelnen Kunden sowie die Versorgung von industriellen Wasserstoffkunden über umgewidmete oder neue lokale Verteilernetze angegangen werden.**
- (76) Verbindungsleitungen mit Drittländern können als Transportmittel für die Ein- oder Ausfuhr von Wasserstoff dienen. **Die Anwendbarkeit dieser Richtlinie auf Wasserstoffrohrleitungen aus Drittländern und in Drittländer sollte sich auf das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beschränken.** Die Betriebsvorschriften für [...] Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittländern [...] sollten in einem **internationalen Abkommen zwischen der Union und dem verbundenen Drittland bzw. den verbundenen Drittländern** verankert werden. **Solche internationalen Abkommen sollten als nicht erforderlich gelten, wenn der Mitgliedstaat, der über die Wasserstoffverbindungsleitung verbunden ist oder eine solche Verbindung plant, mit dem verbundenen Drittland bzw. den verbundenen Drittländern im Einklang mit dem in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Ermächtigungsverfahren ein zwischenstaatliches Abkommen aushandelt oder abschließt,** um einen kohärenten Rechtsrahmen und seine einheitliche Anwendung für die gesamte Infrastruktur sicherzustellen.

- (77) Um den effizienten Betrieb der europäischen Wasserstoffnetze zu gewährleisten, sollten die Wasserstoffnetzbetreiber in enger Zusammenarbeit mit anderen Wasserstoffnetzbetreibern sowie mit den Betreibern anderer Netze, mit denen ihre Netze verbunden sind oder verbunden werden können, für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Wasserstofftransportnetzes verantwortlich sein.
- (78) **Ein Wasserstoffnetzbetreiber oder eine begrenzte Anzahl von Wasserstoffnetzbetreibern sollte von der Regulierungsbehörde der Mitgliedstaaten mit dem Aufbau ausreichender grenzüberschreitender Kapazitäten für den Transport von Wasserstoff beauftragt werden, um die gesamte wirtschaftlich sinnvolle und technisch zu bewältigende Kapazitätsnachfrage zu befriedigen und so die Marktintegration zu ermöglichen.**
- (78a) **Im Einklang mit der Wasserstoffstrategie der Union sollte der Schwerpunkt auf dem Transport und der Verwendung von Wasserstoff in reiner Form liegen. In diesem Sinne sollte über das künftige Wasserstoffsysteem unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen der Wasserstoffendnutzer anstelle von Wasserstoff, der in das Erdgassystem gemischt wurde, Wasserstoff mit einem hohen Reinheitsgrad transportiert, gespeichert und gehandhabt werden. Im Rahmen künftiger geltender Wasserstoffqualitätsnormen für das Wasserstoffsysteem werden die allgemein annehmbaren Reinheitsgrade für Wasserstoff genauer festgelegt. Eine Bandbreite an annehmbaren Reinheitsgraden für Wasserstoff und andere relevante Parameter für die Wasserstoffqualität (z. B. Verunreinigungen) sollten im Rahmen eines technischen Normungsprozesses durch europäische Normungsorganisationen festgelegt werden.**

- (79) In einigen Fällen (z. B. bei der Reinigung von Wasserstoff) könnte in Abhängigkeit von der Topographie der Wasserstoffnetze und der Zahl der an die Wasserstoffnetze angeschlossenen Endnutzer ein Wasserstoffqualitätsmanagement durch die Wasserstoffnetzbetreiber erforderlich werden. Die Regulierungsbehörden können daher Wasserstoffnetzbetreiber damit beauftragen, in ihren Netzen ein effizientes Wasserstoffqualitätsmanagement zu gewährleisten, wenn dies für das Systemmanagement erforderlich ist. Bei der Durchführung solcher Tätigkeiten sollten die Wasserstoffnetzbetreiber die geltenden Wasserstoffqualitätsnormen einhalten.
- (80) Wenn Erdgasnetzbetreiber oder Wasserstoffnetzbetreiber aufgrund mangelnder Kapazität Anträge auf Zugang oder Anschluss verweigern, sollten diese Verweigerungen ordnungsgemäß begründet werden, und die Betreiber sollten verpflichtet werden, die erforderlichen Verbesserungen vorzunehmen, um den beantragten Anschluss oder Zugang zu ermöglichen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.
- (81) Darüber hinaus sollten Hindernisse für die Vollendung des Erdgasbinnenmarktes, die sich aus der Nichtanwendung der Marktvorschriften der Union auf Gasfernleitungen aus Drittländern und in Drittländer ergeben, beseitigt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die für Gasfernleitungen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften auch für Gasfernleitungen in der Union aus Drittländern und in Drittländer gelten. Dies sollte die Kohärenz des Rechtsrahmens innerhalb der Union gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen im Energiebinnenmarkt der Union und negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit vermeiden. Es sollte auch die Transparenz verbessern und Marktteilnehmern, insbesondere Gasinfrastrukturinvestoren und Netznutzern, Rechtssicherheit hinsichtlich des anwendbaren Rechtsrahmens geben.

- (82) Die Mitgliedstaaten und die Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft¹³ sollten in allen den Ausbau eines integrierten Gasmarktes und seine Dekarbonisierung betreffenden Fragen eng zusammenarbeiten und keine Maßnahmen ergreifen, durch die die weitere Integration der Gasmärkte oder die Versorgungssicherheit der Mitgliedstaaten und der Vertragsparteien gefährdet wird. Dies könnte die Zusammenarbeit in Bezug auf Speicherkapazitäten und die Einladung von Sachverständigen zu relevanten regionalen Gruppen für Gasversorgungsrisiken umfassen.
- (83) Eine Rohrleitung, die ein Öl- oder Gasgewinnungsvorhaben eines Drittlands mit einer Aufbereitungsanlage oder einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminale in einem Mitgliedstaat verbindet, sollte als vorgelagertes Rohrleitungsnetz betrachtet werden. Eine Rohrleitung, die ein Öl- oder Gasgewinnungsvorhaben in einem Mitgliedstaat mit einer Aufbereitungsanlage oder einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminale in einem Drittland verbindet, sollte für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie nicht als vorgelagertes Rohrleitungsnetz betrachtet werden, da solche Rohrleitungen wahrscheinlich keinen wesentlichen Einfluss auf den Energiebinnenmarkt haben.
- (84) Fernleitungsnetzbetreibern sollte es freistehen, technische Vereinbarungen mit Fernleitungsnetzbetreibern oder anderen Stellen in Drittländern zu Fragen des Betriebs und der Verbindung von Fernleitungsnetzen zu schließen, sofern der Inhalt dieser Vereinbarungen mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
- (85) Technische Vereinbarungen über den Betrieb von Fernleitungen zwischen Fernleitungsnetzbetreibern oder anderen Stellen sollten ihre Gültigkeit behalten, sofern sie mit dem Unionsrecht und den einschlägigen Beschlüssen der Regulierungsbehörde vereinbar sind.

¹³ ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 18.

- (86) Wenn solche technischen Vereinbarungen bestehen, ist der Abschluss eines völkerrechtlichen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder eines Abkommens zwischen der Union und einem Drittland über den Betrieb der betreffenden Gasfernleitung nach der vorliegenden Richtlinie nicht erforderlich.
- (87) Die Anwendbarkeit dieser Richtlinie auf Gasfernleitungen aus Drittländern und in Drittländer sollte sich auf das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beschränken. In Bezug auf Offshore-Gasfernleitungen sollte diese Richtlinie im Küstenmeer des Mitgliedstaats gelten, in dem der erste Kopplungspunkt mit dem Netz der Mitgliedstaaten gelegen ist.
- (88) Es sollte möglich sein, dass bestehende Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland über den Betrieb von Fernleitungen im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie in Kraft bleiben.
- (89) Mit Blick auf Abkommen oder Teile von Abkommen mit Drittländern, die gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigen könnten, sollte ein kohärentes und transparentes Verfahren eingeführt werden, mit dem einem Mitgliedstaat auf dessen Ersuchen hin genehmigt wird, ein Abkommen mit einem Drittland über den Betrieb einer Fernleitung oder eines vorgelagerten Rohrleitungsnetzes zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittland zu ändern, zu erweitern, anzupassen, zu verlängern oder zu schließen. Das Verfahren sollte die Umsetzung dieser Richtlinie nicht verzögern, die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten unberührt lassen und für bestehende und für neue Abkommen gelten.

- (90) Fällt der Gegenstand eines Abkommens offensichtlich zum Teil in die Zuständigkeit der Union und zum Teil in die eines Mitgliedstaats, so ist es von wesentlicher Bedeutung, eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Mitgliedstaaten und den Organen der Union zu gewährleisten.
- (91) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie Beschlüsse fassen kann, mit denen die Genehmigung an einen Mitgliedstaat zur Änderung, Erweiterung, Anpassung, Verlängerung oder zum Abschluss eines Abkommens mit einem Drittland erteilt oder abgelehnt wird. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ ausgeübt werden.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (92) Die Sicherheit der Energieversorgung ist ein Kernelement der öffentlichen Sicherheit und daher bereits von Natur aus direkt verbunden mit dem effizienten Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes und der Integration der isolierten Gasmärkte der Mitgliedstaaten. Die Versorgung der Bürger der Union mit Erdgas kann nur über Netze erfolgen. Funktionsfähige offene Erdgasmärkte und im Besonderen Netze und andere mit der Erdgasversorgung verbundene Anlagen sind von wesentlicher Bedeutung für die öffentliche Sicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und das Wohl der Bürger der Union. Personen aus Drittländern sollte es daher nur dann gestattet sein, die Kontrolle über ein Fernleitungsnetz oder einen Fernleitungsnetzbetreiber auszuüben, wenn sie die innerhalb der Union geltenden Anforderungen einer tatsächlichen Trennung erfüllen. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Union ist die Union der Ansicht, dass der Erdgas-Fernleitungsnetzsektor für die Union von großer Bedeutung ist und daher zusätzliche Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit in der Union erforderlich sind, um eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit in der Union und des Wohlergehens der Bürger der Union zu vermeiden. Die Energieversorgungssicherheit in der Union erfordert insbesondere eine Bewertung der Unabhängigkeit des Netzbetriebs, des Grades der Abhängigkeit der Union und einzelner Mitgliedstaaten von Energielieferungen aus Drittländern und der Frage, wie inländischer und ausländischer Energiehandel sowie inländische und ausländische Energieinvestitionen in einem bestimmten Drittland behandelt werden. Die Versorgungssicherheit sollte daher unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Einzelfalls sowie der aus dem Völkerrecht – insbesondere aus den internationalen Abkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittland – erwachsenden Rechte und Pflichten bewertet werden. Soweit angezeigt, sollte die Kommission Empfehlungen zur Aushandlung einschlägiger Abkommen mit Drittländern vorlegen, in denen die Sicherheit der Energieversorgung der Union behandelt wird, oder zur Aufnahme der erforderlichen Aspekte in andere Verhandlungen mit diesen Drittländern.

- (93) Es sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Tarife für den Zugang zu Fernleitungen transparent und nichtdiskriminierend sind. Diese Tarife sollten auf alle Benutzer in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden. Werden Speicheranlagen, Netzpufferung oder Hilfsdienste in einem bestimmten Gebiet auf einem ausreichend wettbewerbsoffenen Markt betrieben, so könnte der Zugang nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zugelassen werden.
- (94) Es ist erforderlich, die Unabhängigkeit der Speicheranlagenbetreiber zu gewährleisten, damit der Zugang Dritter zu Speicheranlagen verbessert wird, die technisch oder wirtschaftlich notwendig sind, um einen effizienten Zugang zum System für die Versorgung der Verbraucher zu ermöglichen. Daher ist es zweckdienlich, dass Speicheranlagen von eigenständigen Rechtspersonen betrieben werden, die tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für Betrieb, Wartung und Ausbau der Speicheranlagen notwendigen Vermögenswerte besitzen. Auch ist es erforderlich, die Transparenz in Bezug auf die Dritten angebotenen Speicherkapazitäten zu verbessern, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einen nichtdiskriminierenden, klaren Rahmen zu definieren und zu veröffentlichen, der ein geeignetes Regulierungssystem für Speicheranlagen festlegt. Diese Verpflichtung sollte keine neue Entscheidung über Zugangsregelungen erforderlich machen, sondern die Transparenz der Zugangsregelungen für Speicheranlagen verbessern. Bestimmungen über die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen sind besonders wichtig, wenn strategische Daten betroffen sind oder wenn eine Speicheranlage nur einen einzigen Nutzer hat.

- (95) Ein nichtdiskriminierender Zugang zum Verteilernetz ist Voraussetzung für den nachgelagerten Zugang zu den Endkunden. In Bezug auf den Netzzugang Dritter und Investitionen stellt sich die Diskriminierungsproblematik dagegen weniger auf der Ebene der Verteilung als vielmehr auf der Ebene der Fernleitung, wo Engpässe und der Einfluss von Gewinnungsinteressen im Allgemeinen ausgeprägter sind als auf der Verteilerebene. Zur Festlegung gleicher Bedingungen auf der Ebene der Endkunden sollten die Aktivitäten der Verteilernetzbetreiber überwacht werden, um zu verhindern, dass diese ihre vertikale Integration dazu nutzen, ihre Wettbewerbsposition auf dem Markt, insbesondere bei Haushalts- und kleinen Nichthaushaltskunden, zu stärken.
- (96) Die Mitgliedstaaten sollten konkrete Maßnahmen zur umfassenderen Nutzung von **Biomethan oder anderen Gasarten, die aus technischer Sicht sicher in das Erdgassystem eingespeist und über dieses transportiert werden können**, ergreifen und deren Erzeugern gleichberechtigten Zugang zum Gasnetz gewährleisten, sofern ein solcher Zugang mit den geltenden technischen Vorschriften und Sicherheitsstandards dauerhaft vereinbar ist **und soweit in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes bestimmt ist**.

- (97) Erzeuger von erneuerbaren und von CO₂-armen Gasen sind häufig an das Verteilernetz angeschlossen. Um die Marktakzeptanz und -integration dieser Gase zu erleichtern, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie ungehinderten Zugang zum Großhandelsmarkt und zu den relevanten virtuellen Handelpunkten erhalten. Die Teilnahme am Großhandelsmarkt wird durch die Art und Weise bestimmt, in der die Einspeise-/Ausspeisesysteme definiert werden. In mehreren Mitgliedstaaten sind die an das Verteilernetz angeschlossenen Erzeuger nicht Teil des Einspeise-/Ausspeisesystems. Daher sollte der Zugang erneuerbarer Gase und CO₂-armer Gase zum Großhandelsmarkt erleichtert werden, indem für „Einspeise-/Ausspeisesystem“ eine Begriffsbestimmung, **die die Aufnahme von Verteilernetzen ermöglicht**, festgelegt und letztlich sichergestellt wird, dass alle Erzeugungsanlagen **unabhängig davon, ob sie an das Verteiler- oder Fernleitungsnetz angeschlossen sind, Zugang zum Markt haben**. Darüber hinaus sieht die Verordnung [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem **Vorschlag COM(2021) 804**] vor, dass Verteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber zusammenarbeiten müssen, um Umkehrflüsse aus dem Verteilernetz in das Fernleitungsnetz oder alternative Mittel zur Erleichterung der Marktintegration erneuerbarer und CO₂-armer Gase zu ermöglichen.
- (98) Damit kleine Verteilernetzbetreiber finanziell und administrativ nicht unverhältnismäßig stark belastet werden, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die betroffenen Unternehmen erforderlichenfalls von den Vorschriften für die rechtliche Entflechtung auszunehmen.

- (99) Wo im Interesse der optimalen Effizienz integrierter Energieversorgung ein geschlossenes Verteilernetz betrieben wird und besondere Betriebsnormen erforderlich sind oder ein geschlossenes Verteilernetz in erster Linie für die Zwecke des Netzeigentümers betrieben wird, sollte die Möglichkeit bestehen, den Verteilernetzbetreiber von Verpflichtungen zu befreien, die bei ihm – aufgrund der besonderen Art der Beziehung zwischen dem Verteilernetzbetreiber und den Netznutzern – einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würden. Bei Industrie- oder Gewerbegebieten oder Gebieten, in denen Leistungen gemeinsam genutzt werden, wie Bahnhofsgebäuden, Flughäfen, Krankenhäusern, großen Campingplätzen mit integrierten Anlagen oder Standorten der Chemieindustrie, könnten aufgrund der besonderen Art der Betriebsabläufe geschlossene Verteilernetze bestehen.
- (100) Mit der Integration wachsender Mengen erneuerbarer Gase und CO₂-armer Gase in das Erdgassystem wird sich die Qualität der in Europa transportierten und verbrauchten Gase verändern. Um den effizienten Betrieb des Erdgassystems zu gewährleisten, sollten die Fernleitungsnetzbetreiber für das Management der Gasqualität in ihren Anlagen verantwortlich sein. Erfolgt die Einspeisung erneuerbarer Gase und CO₂-armer Gase auf der Ebene der Verteilung und gegebenenfalls zur Bewältigung ihrer Auswirkungen auf die Gasqualität, können die Regulierungsbehörden die Verteilernetzbetreiber damit beauftragen, das effiziente Gasqualitätsmanagement in ihren Anlagen sicherzustellen. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Gasqualitätsmanagements sollten die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber die geltenden Gasqualitätsnormen einhalten.

- (101) Damit der Erdgasbinnenmarkt ordnungsgemäß funktionieren kann, müssen die Energieregulierungsbehörden Entscheidungen in allen relevanten Regulierungsangelegenheiten treffen können und völlig unabhängig von anderen öffentlichen oder privaten Interessen sein. Die Bestimmungen über die Autonomie bei der Durchführung des der Regulierungsbehörde zugewiesenen Haushalts sollten in den Rechtsrahmen der nationalen Haushaltsvorschriften und -regeln aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten tragen zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von jeglicher Einflussnahme aus Politik oder Wirtschaft durch ein geeignetes Rotationsverfahren bei, sollten aber die Möglichkeit haben, der Verfügbarkeit personeller Ressourcen und der Größe des Gremiums gebührend Rechnung zu tragen.
- (102) Zur Sicherstellung eines effektiven Marktzugangs für alle Marktteilnehmer, einschließlich neuer Marktteilnehmer, bedarf es nichtdiskriminierender und kostenorientierter Ausgleichsmechanismen. Dies sollte durch den Aufbau transparenter Marktmechanismen für die Lieferung und den Bezug von Erdgas zur Deckung des Ausgleichsbedarfs realisiert werden. Die Regulierungsbehörden sollten aktiv darauf hinwirken, dass die Preise für Ausgleichsleistungen nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind. Gleichzeitig sollten geeignete Anreize gegeben werden, um die Einspeisung und Abnahme von Gas auszugleichen und das System nicht zu gefährden.

- (103) Die Regulierungsbehörden sollten die Möglichkeit haben, die Tarife oder die Tarifberechnungsmethoden auf der Grundlage eines Vorschlags des Fernleitungsnetzbetreibers, des oder der Verteilernetzbetreiber oder des Betreibers einer Flüssiggas-(LNG-)Anlage oder auf der Grundlage eines zwischen diesen Betreibern und den Netzbenutzern abgestimmten Vorschlags festzusetzen oder zu genehmigen. Dabei sollten die Regulierungsbehörden sicherstellen, dass die Tarife für die Fernleitung und Verteilung nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind und die langfristig durch Nachfragesteuerung vermiedenen Netzgrenzkosten berücksichtigen.
- (104) Die Regulierungsbehörden sollten in enger Zusammenarbeit mit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), die mit der **Verordnung (EU) 2019/942** des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ eingerichtet wurde, einen offenen, wettbewerbsbestimmten, sicheren und ökologisch nachhaltigen Wasserstoffbinnenmarkt mit ungehinderten grenzüberschreitenden Wasserstoffflüssen fördern. Damit der Wasserstoffbinnenmarkt ordnungsgemäß funktionieren kann, müssen die Regulierungsbehörden Entscheidungen in allen relevanten Regulierungsangelegenheiten treffen können.

¹⁵ **Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22).**

- (105) Die Energieregulierungsbehörden sollten über die Befugnis verfügen, Entscheidungen zu erlassen, die für die Erdgas- oder Wasserstoffunternehmen bindend sind, und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen Erdgas- oder Wasserstoffunternehmen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, entweder selbst zu verhängen, oder einem zuständigen Gericht die Verhängung solcher Sanktionen gegen diese vorzuschlagen. Auch sollte den Energieregulierungsbehörden die Befugnis zuerkannt werden, unabhängig von der Anwendung der Wettbewerbsregeln über geeignete Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs als Voraussetzung für einen ordnungsgemäß funktionierenden Erdgas- und Wasserstoffbinnenmarkt zu entscheiden, um Vorteile für die Kunden herbeizuführen. Die Einrichtung von Programmen zur Freigabe von Gaskapazitäten ist eine der möglichen Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes.
- (106) Die Energieregulierungsbehörden sollten ferner über die Befugnis verfügen, dazu beizutragen, hohe Standards bei der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Marktöffnung, den Schutz benachteiligter Kunden und die volle Wirksamkeit der zum Schutz der Kunden ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese Vorschriften sollten weder die Befugnisse der Union bezüglich der Anwendung der Wettbewerbsregeln, einschließlich der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen, die eine gemeinschaftliche Dimension aufweisen, noch die Binnenmarktregeln, etwa der Vorschriften zum freien Kapitalverkehr, berühren. Die unabhängige Stelle, bei der eine von einer Entscheidung einer Regulierungsbehörde betroffene Partei Rechtsbehelfe einlegen kann, kann ein Gericht oder eine andere gerichtliche Stelle sein, die ermächtigt ist, eine gerichtliche Überprüfung durchzuführen.

- (107) Bei einer Harmonisierung der Befugnisse der Regulierungsbehörden sollte auch die Möglichkeit vorgesehen sein, Unternehmen Anreize zu bieten sowie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen sie zu verhängen oder einem zuständigen Gericht die Verhängung solcher Sanktionen vorzuschlagen. Darüber hinaus sollten die Regulierungsbehörden befugt sein, alle relevanten Daten von Unternehmen anzufordern, angemessene und ausreichende Untersuchungen vorzunehmen und Streitigkeiten zu schlichten.
- (108) Die Regulierungsbehörden und ACER sollten Informationen über den Wasserstoffmarkt bereitstellen, um Transparenz zu gewährleisten, auch in Bezug auf Aspekte wie Angebot und Nachfrage, Transportinfrastruktur, Dienstleistungsqualität, grenzüberschreitender Handel, Investitionen, Verbraucherpreise und Marktliquidität.
- (109) Die Fernleitungsnetzbetreiber spielen bei der Sicherstellung kosteneffizienter Investitionen in Gasnetze eine wichtige Rolle. Für eine optimierte Planung, die alle Energieträger umfasst, und um die Lücke zwischen den unterschiedlichen nationalen und EU-weiten Netzplanungsansätzen zu schließen, werden zusätzliche Anforderungen an eine kohärente Planung eingeführt. Bei der Netzplanung sollten auch die zunehmenden Verflechtungen zwischen Erdgas und Strom sowie Wasserstoff berücksichtigt werden.

- (110) Bei der Ausarbeitung des Netzentwicklungsplans ist es wichtig, dass die Infrastrukturbetreiber dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“¹⁶ Rechnung tragen und insbesondere den erwarteten Verbrauch, der bei der Entwicklung des gemeinsamen Szenarios zugrunde gelegt wurde, berücksichtigen.
- (111) In der Strategie zur Integration des Energiesystems wird die Bedeutung der koordinierten Planung und des koordinierten Betriebs des Energiesystems für die Verwirklichung der Dekarbonisierungsziele hervorgehoben. Daher ist es notwendig, einen Netzentwicklungsplan auf der Grundlage eines gemeinsamen sektorübergreifend entwickelten Szenarios zu erstellen. Die Infrastrukturbetreiber sollten zwar nach wie vor getrennte sektorspezifische Pläne beibehalten, jedoch auf ein höheres Integrationsniveau hinarbeiten, wobei der Systembedarf unabhängig von bestimmten Energieträgern zu berücksichtigen ist.
- (112) Netzentwicklungspläne sind ein wichtiges Element für die Ermittlung von Infrastrukturlücken und liefern Informationen darüber, ob Infrastruktur errichtet werden muss oder stillgelegt werden kann und für andere Zwecke wie den Wasserstofftransport genutzt werden könnte. Dies gilt unabhängig von dem für die Netzbetreiber gewählten Entflechtungsmodell.
- (113) Die Bereitstellung von Informationen über Infrastruktur, die stillgelegt werden kann, im Rahmen des Netzentwicklungsplans kann bedeuten, dass die Infrastruktur entweder ungenutzt gelassen, abgebaut oder für andere Zwecke, z. B. den Wasserstofftransport, genutzt werden kann. Das Ziel dieser höheren Transparenz in Bezug auf die Infrastruktur trägt der Tatsache Rechnung, dass umgewidmete Infrastruktur vergleichsweise billiger ist als neu errichtete Infrastruktur und somit einen kosteneffizienten Übergang ermöglichen dürfte.

¹⁶ Empfehlung (EU) 2021/1749 der Kommission vom 28. September 2021 zum Thema „Energieeffizienz an erster Stelle: von den Grundsätzen zur Praxis“ – Leitlinien und Beispiele zur Umsetzung bei der Entscheidungsfindung im Energiesektor und darüber hinaus (C(2021) 7014).

- (114) In Mitgliedstaaten, in denen ein Wasserstoffnetz errichtet wird, sollte die Berichterstattung über die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur sicherstellen, dass die Errichtung eines Wasserstoffsystems auf realistischen und zukunftsorientierten Prognosen für die Nachfrage, einschließlich des potenziellen Bedarfs aus Sicht des Elektrizitätsnetzes, beruht. Wenn die Mitgliedstaaten beschließen, besondere Entgelte als Mittel zur Kofinanzierung neuer Wasserstoffinfrastrukturen zuzulassen, sollte sich die Regulierungsbehörde bei der Bewertung dieser Entgelte auf den Bericht stützen können. Der Bericht sollte der Regulierungsbehörde regelmäßig zum Beschluss vorgelegt werden. Da sich der Wasserstoffmarkt jedoch noch in der Anlaufphase befindet, sollte vermieden werden, dass die Berichterstattungspflicht unverhältnismäßig oft und fortlaufend erfüllt werden muss.
- (115) Die im Netzentwicklungsplan enthaltenen Informationen zur Planung und Stilllegung, die das in Artikel 51 dieser Richtlinie genannte regulierte Anlagevermögen betreffen, sollten eine Prognose der Auswirkungen auf die Tarife ermöglichen.
- (116) Anstatt nationale Netzentwicklungspläne auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten vorzulegen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, im Einklang mit der freiwilligen regionalen Gasmarktintegration einen Netzentwicklungsplan auf regionaler Ebene zu erstellen, der mehr als einen Mitgliedstaat umfasst.
- (117) Im Gegensatz zu Strom dürfte Erdgas an Bedeutung verlieren, was sich auch auf den Bedarf an Infrastrukturinvestitionen auswirken wird. Der Netzentwicklungsplan muss daher wettbewerbsrechtlichen Bedenken Rechnung tragen und dazu beitragen, verlorene Vermögenswerte zu vermeiden. Folglich sollten eigentumsrechtlich entflochtene Fernleitungsnetzbetreiber nicht unter Artikel 51 Absatz 7 fallen.

(118) Investitionen in neue Großinfrastrukturen sollten stark gefördert werden, wobei es gleichzeitig das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes für Gase sicherzustellen gilt. **Es sollte** möglich sein, Unternehmen, die Versorgungs- und Gewinnungsinteressen haben, vorübergehend für die betreffenden Vorhaben teilweise oder vollständige Ausnahmen von den Entflechtungsvorschriften zu gewähren. Die Möglichkeit einer vorübergehenden Ausnahme sollte, insbesondere aus Gründen der Versorgungssicherheit, für neue Rohrleitungen in der Union gelten, über die Gas aus Drittländern in die Union befördert wird. Die gemäß der Richtlinie 2003/55/EG und der geänderten Richtlinie 2009/73/EG gewährten Ausnahmen sollten bis zu dem Ablaufdatum weitergelten, das in der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme festgelegt wurde.

- (119) In der Union muss auf verbundene Wasserstoffmärkte hingearbeitet werden, um damit auch Investitionen in die grenzüberschreitende Wasserstoffinfrastruktur zu erleichtern. **Nach Dezember 2030**, wenn das System für den regulierten Zugang Dritter **in allen Mitgliedstaaten umfassend angewendet wird** und keine grenzübergreifenden Transporttarife bestehen, sollten den Marktteilnehmern über ein System des finanziellen Ausgleichs finanzielle Anreize für die Entwicklung grenzüberschreitender Verbindungsleitungen geboten werden.
- (120) Das Vertrauen in den Markt und in seine Liquidität und die Zahl der Marktteilnehmer müssen zunehmen, weshalb die Regulierungsaufsicht über Unternehmen, die in der Gasversorgung tätig sind, ausgebaut werden muss. Anforderungen dieser Art sollten die bestehenden Rechtsvorschriften der Union auf dem Gebiet der Finanzmärkte nicht berühren und sie sollten mit diesen vereinbar sein. Die Energieregulierungsbehörden und die Finanzmarktregulierungsbehörden müssen kooperieren, um einen Überblick über die betreffenden Märkte zu bekommen. **Die Mitgliedstaaten sollten die finanzielle Solidität von Erdgasversorgungsunternehmen als ein Kriterium für die Genehmigung des Verkaufs, einschließlich des Weiterverkaufs, von Erdgas festlegen können. Dieses Kriterium sollte vollständig transparent und nichtdiskriminierend sein.**

- (121) Erdgas wird überwiegend und in zunehmendem Maße aus Drittstaaten in die Union importiert. Im Unionsrecht sollte den Besonderheiten des Erdgasmarkts, beispielsweise bestimmten strukturellen Verkrustungen aufgrund der Konzentration der Versorger, langfristiger Lieferverträge oder der mangelnden Liquidität nachgelagerter Strukturen, Rechnung getragen werden. Deshalb ist mehr Transparenz erforderlich, und zwar auch bei der Preisbildung.
- (122) Bevor die Kommission Leitlinien zur Präzisierung der Aufbewahrungsanforderungen erlässt, sollten ACER und der durch den Beschluss der Kommission 2009/77/EG¹⁷ eingerichtete Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (im Folgenden „CESR“) den Inhalt der Leitlinien gemeinsam prüfen und die Kommission dazu beraten. ACER und der CESR sollten ferner zusammenarbeiten, um weiter zu untersuchen, ob Transaktionen mit Gasversorgungsverträgen und Gasderivaten Gegenstand von vor- und/oder nachbörslichen Transparenzanforderungen sein sollten und, wenn ja, welchen Inhalt diese Anforderungen haben sollten, und um diesbezüglich beratend tätig zu sein.
- (123) Die Mitgliedstaaten oder, sofern ein Mitgliedstaat dies vorsieht, die Regulierungsbehörde sollten die Ausarbeitung unterbrechbarer Lieferverträge fördern.

¹⁷ ABl. L 25 vom 29.1.2009, S. 18.

- (124) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualitätsanforderungen sicherstellen, dass [...] **Biomethan oder** andere Gasarten einen nichtdiskriminierenden Zugang zum Gasnetz erhalten, vorausgesetzt, dieser Zugang ist dauerhaft mit den einschlägigen technischen Vorschriften und Sicherheitsnormen vereinbar. Diese Vorschriften und Normen sollten gewährleisten, dass es technisch machbar ist, diese Gase sicher in das Erdgasnetz einzuspeisen und durch dieses Netz zu transportieren, und sollten sich auch auf die chemischen Eigenschaften dieser Gase erstrecken.
- (125) Ein großer Teil der Gasversorgung der Mitgliedstaaten wird durch langfristige Verträge gesichert. Sie sollten jedoch kein Hindernis für den Markteintritt erneuerbarer und CO₂-armer Gase darstellen, weshalb Verträge über die Lieferung von fossilem Gas nicht länger als bis 2049 laufen dürfen. Solche Verträge müssen stets mit den Zielen dieser Richtlinie im Einklang stehen und mit dem AEUV, einschließlich der darin festgelegten Wettbewerbsregeln, vereinbar sein. Die langfristigen Verträge müssen bei der Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Unternehmen berücksichtigt werden.
- (126) Damit gewährleistet ist, dass die Qualität gemeinwirtschaftlicher Leistungen in der Union weiterhin hohen Standards entspricht, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig über alle zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen unterrichten. Die Kommission sollte regelmäßig einen Bericht veröffentlichen, in dem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele untersucht und in ihrer Wirksamkeit verglichen werden, um Empfehlungen für Maßnahmen auszusprechen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Gewährleistung einer hohen Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu ergreifen sind.

- (127) Die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ist eine grundlegende Anforderung dieser Richtlinie, und es ist wichtig, dass in dieser Richtlinie von allen Mitgliedstaaten einzuhaltende gemeinsame Mindestnormen festgelegt werden, die den Zielen des Verbraucherschutzes, der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und einer gleichwertigen Wettbewerbsintensität in allen Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen müssen unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Gegebenheiten aus nationaler Sicht ausgelegt werden können, wobei das Unionsrecht einzuhalten ist.
- (128) Die von den Mitgliedstaaten zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts ergriffenen Maßnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize, gegebenenfalls unter Einsatz aller auf nationaler Ebene oder Unionsebene vorhandenen Instrumente, umfassen. Zu diesen Instrumenten können auch Haftungsregelungen zur Absicherung der erforderlichen Investitionen zählen.

- (129) Soweit die von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen getroffenen Maßnahmen staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen, sind sie der Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV mitzuteilen.
- (130) Mit den Marktpreisen sollten die richtigen Impulse für den Ausbau des Netzes gesetzt werden.
- (130a) Bestimmte Mitgliedstaaten sollten aufgrund der historisch bedingten Merkmale und des Reifegrads ihres Erdgasmarktes die Möglichkeit haben, von spezifischen in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Vorschriften abzuweichen, um eine ungerechtfertigte Bestrafung zu vermeiden und eine effiziente Entwicklung des Erdgasmarkts in diesen Ländern zu begünstigen. Dies gilt aufgrund seiner besonderen Marktmerkmale insbesondere für Luxemburg sowie für all jene Mitgliedstaaten, die noch nicht an das Verbundnetz eines anderen Mitgliedstaats angeschlossen sind oder noch nicht die erste kommerzielle Lieferung aufgrund ihres ersten langfristigen Erdgaslieferungsvertrags erhalten haben. Um eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, sollten die Ausnahmen für Mitgliedstaaten, die noch nicht an das Verbundnetz eines anderen Mitgliedstaats angeschlossen sind oder noch nicht die erste kommerzielle Lieferung aufgrund ihres ersten langfristigen Erdgaslieferungsvertrags erhalten haben, zeitlich befristet sein, und zwar bis diese Mitgliedstaaten in der Lage sind, im Hinblick auf die Marktöffnung und den Anschluss an das integrierte Gassystem in der EU höheren Standards zu genügen. Wenn eine solche Ausnahme zur Anwendung kommt, sollte sie sich auch auf jene Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie erstrecken, bei denen es sich um Nebenbestimmungen der Bestimmungen handelt oder die die vorherige Anwendung der Bestimmungen erfordern, von denen eine Ausnahme gewährt wird.**
- (131) Für die Mitgliedstaaten sollte es oberste Priorität haben, den fairen Wettbewerb und einen freien Marktzugang für die einzelnen Versorger zu fördern, damit die Verbraucher die Vorzüge eines liberalisierten Binnenmarkts für Gase im vollen Umfang nutzen können.

- (132) Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere im Fall einer Energieversorgungskrise, ist es wichtig, im Geiste der Solidarität einen Rahmen für eine regionale Kooperation zu schaffen. Bei dieser Kooperation kann, falls die Mitgliedstaaten dies beschließen, in allererster Linie auf marktbasierte Mechanismen zurückgegriffen werden. Durch die Kooperation mit dem Ziel, die regionale und bilaterale Solidarität zu fördern, sollte den Marktteilnehmern kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand auferlegt werden, und sie sollten nicht diskriminiert werden.
- (133) Zur Schaffung des Erdgasbinnenmarktes sollten die Mitgliedstaaten die Integration ihrer nationalen Märkte und die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf Unions- und regionaler Ebene fördern, die auch die nach wie vor in der Union bestehenden, isolierte „Erdgasinseln“ bildenden Netze umfasst.
- (134) Die freiwillige Integration regionaler Märkte und insbesondere Marktfusionen können je nach den Besonderheiten der Märkte unterschiedliche Vorteile bieten. Die Marktintegration kann eine Möglichkeit sein, um Infrastruktur optimal zu nutzen, sofern sie sich nicht negativ auf die benachbarten Märkte auswirkt, z. B. durch höhere grenzübergreifende Tarife. Sie bietet auch die Möglichkeit, Wettbewerb, Liquidität und Handel zum Nutzen der Endverbraucher in der Region zu erhöhen, indem Lieferanten gewonnen werden, die aufgrund der geringen Marktgröße sonst nicht interessiert wären. Durch Marktintegration können auch größere Zonen mit Zugang zu mehr Versorgungsquellen geschaffen werden. Eine solche Diversifizierung könnte sich aufgrund eines verbesserten Wettbewerbs zwischen den Quellen auf die Großhandelspreise auswirken, kann aber auch die Versorgungssicherheit verbessern, wenn es in der neuen zusammengeschlossenen Zone keine verbleibenden internen Engpässe gibt. Die Marktintegration könnte als Grundlage dienen, um die Umgestaltung des Erdgasmarktes, einschließlich des Einsatzes erneuerbarer Gase und CO₂-armer Gase, weiter zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten, die Regulierungsbehörden und die Fernleitungsnetzbetreiber sollten zusammenarbeiten, um die regionale Integration zu erleichtern.

- (135) Eines der Hauptziele dieser Richtlinie sollte der Aufbau eines wirklichen Erdgasbinnenmarktes durch ein in der ganzen Union verbundenes Netz sein, und demnach sollten Regulierungsangelegenheiten, die grenzüberschreitende Verbindungsleitungen oder regionale Märkte betreffen, eine der Hauptaufgaben der Regulierungsbehörden sein, die sie gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit ACER wahrnehmen.
- (136) Auch die Sicherstellung gemeinsamer Regeln für einen wirklichen Binnenmarkt und eine umfassende Gasversorgung sollten zu den zentralen Zielen dieser Richtlinie gehören. Unverzerrte Marktpreise bieten in diesem Zusammenhang einen Anreiz für grenzüberschreitenden Handel, und sie werden konvergierende Preise bewirken.
- (137) Die Regulierungsbehörden sollten dem Markt Informationen zur Verfügung stellen, auch um es der Kommission zu ermöglichen, ihre Funktion der Beobachtung und Überwachung des Gasbinnenmarktes und seiner kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung – einschließlich solcher Aspekte wie Angebot und Nachfrage, Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, Dienstleistungsqualität, grenzüberschreitender Handel, Engpassmanagement, Investitionen, Großhandels- und Verbraucherpreise, Marktliquidität, ökologische Verbesserungen und Effizienzsteigerungen – wahrzunehmen. Die Regulierungsbehörden sollten den Wettbewerbsbehörden und der Kommission melden, in welchen Mitgliedstaaten die Preise den Wettbewerb und das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes beeinträchtigen.

- (138) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines voll funktionierenden Erdgas- und Wasserstoffbinnenmarktes, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (139) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ kann die Kommission Leitlinien oder Netzkodizes erlassen, um das erforderliche Maß an Harmonisierung zu bewirken. Solche Leitlinien oder Netzkodizes, bei denen es sich um bindende, als **Durchführungsverordnungen** der Kommission verabschiedete Vorschriften handelt, sind – auch im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen der Richtlinie – ein nützliches Instrument, das im Bedarfsfall rasch angepasst werden kann.
- (140) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Leitlinien zu erlassen, die notwendig sind, um das zur Verwirklichung des Ziels dieser Richtlinie erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung zu gewährleisten.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

- (141) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie halten die gesetzgebenden Organe die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt, insbesondere angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-543/17 Kommission/Königreich Belgien.
- (142) Die vorliegende Richtlinie respektiert die grundlegenden Rechte und beachtet die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze. Daher sollte diese Richtlinie im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewendet werden, insbesondere mit dem in Artikel 8 der Grundrechtecharta garantierten Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ erfolgt.

¹⁹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

- (143) Um das Mindestmaß an Harmonisierung zu erreichen, das erforderlich ist, um das Ziel dieser Richtlinie zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu nicht wesentlichen Bestandteilen bestimmter spezifischer Bereiche zu erlassen, die für die Erreichung der Ziele dieser Richtlinie besonders wichtig sind. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (144) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung von Interoperabilitätsanforderungen und von nichtdiskriminierenden und transparenten Verfahren für den Zugang zu Daten übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (145) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.

²⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (146) Um eine reibungslose und wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten durch das **mit der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ festgelegte** Instrument für technische Unterstützung, das maßgeschneidertes technisches Fachwissen für die Konzipierung und Durchführung von Reformen bereitstellt, einschließlich solcher, die einen wettbewerbsbestimmten Erdgas- und Wasserstoffbinnenmarkt fördern, die Integration erneuerbarer und CO₂-armer Gase ermöglichen und die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern verbessern. Die technische Unterstützung umfasst beispielsweise den Ausbau der Verwaltungskapazitäten, die Harmonisierung der Rechtsrahmen und den Austausch einschlägiger bewährter Verfahren.
- (147) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der in Anhang III Teil B genannten Richtlinien in nationales Recht und des Zeitpunkts ihrer Anwendung unberührt lassen —

²¹ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (*ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1*).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Gasen im Sinne des Artikels 2 **Nummer 3** unter Nutzung des Erdgassystems gemäß Artikel 2 **Nummer 4** festgelegt. Die Richtlinie regelt die Organisation und Funktionsweise dieses Sektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Fernleitungs-, Verteilungs-, Liefer- und Speichergenehmigungen für Gase, für die das Erdgassystem genutzt wird, sowie den Betrieb der Netze.
- (2) Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften für den Transport, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas und den Übergang des Erdgassystems zu einem auf erneuerbaren und auf CO₂-armen Gasen beruhenden System festgelegt.

- (3) Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für den Transport, die Lieferung und die Speicherung von Wasserstoff unter Nutzung des Wasserstoffsystems festgelegt. Die Richtlinie regelt die Organisation und Funktionsweise dieses Sektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Netz-, Liefer- und Speichergenehmigungen für Wasserstoff sowie den Betrieb der Netze.
- (4) Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften für die schrittweise Einrichtung eines unionsweiten Wasserstoffverbundnetzes festgelegt, das zur Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen, auch in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren, beiträgt und damit der Dekarbonisierung des Energiesystems der EU dient.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Erdgas“ alle hauptsächlich aus Methan bestehenden Gase, einschließlich [...] Biomethan [...], oder andere Gasarten, die technisch und sicher in das Erdgassystem eingespeist und durch dieses transportiert werden können;
2. „erneuerbares Gas“ Biogas im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich Biomethan, und erneuerbare gasförmige Kraftstoffe, die Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne des Artikels 2 Nummer 36 der genannten Richtlinie sind;
3. „Gase“ Erdgas und Wasserstoff;
4. „Erdgassystem“ oder „Erdgasnetz“ ein System von Infrastrukturen, einschließlich Rohrleitungen, LNG-Terminals und Speicheranlagen, für den Transport von Gasen, die hauptsächlich aus Methan [...] – einschließlich Biomethan – bestehen, oder von anderen Gasarten, die technisch und sicher in das Erdgasrohrleitungssystem eingespeist und durch dieses transportiert werden können;

5. „Wasserstoffsyst $\ddot{u}$ m“ ein Infrastruktursyst $\ddot{u}$ m, einschlie β lich Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeichern und Wasserstoffterminals, das Wasserstoff mit einem hohen Reinheitsgrad enth $\ddot{a}$ lt, **der den f $\ddot{u}$ r das Syst $\ddot{u}$ m geltenden Wasserstoffqualit $\ddot{a}$ t $\ddot{a}$ tsnormen entspricht**;
6. „Wasserstoffspeicheranlage“ eine Anlage f $\ddot{u}$ r die Speicherung von Wasserstoff mit einem hohen Reinheitsgrad,
- a) einschlie β lich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von Wasserstoffterminals, jedoch mit Ausnahme des Teils, der f $\ddot{u}$ r Erzeugungst $\ddot{a}$ tigkeiten genutzt wird, sowie Anlagen, die ausschlie β lich den Wasserstoffnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind;
 - b) einschlie β lich gro β er, insbesondere unterirdischer Wasserstoffspeicher, jedoch ausgenommen kleinere, leicht nachzubauende Wasserstoffspeicheranlagen;

- 6a. **„Betreiber einer Wasserstoffspeicheranlage“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Speicherung von Wasserstoff wahrnimmt und für den Betrieb einer Wasserstoffspeicheranlage verantwortlich ist;**
7. „Wasserstoffnetzpufferung“ die Speicherung von Wasserstoff mit einem hohen Reinheitsgrad durch Verdichtung in Wasserstoffnetzen; ausgenommen sind Anlagen, die Wasserstoffnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind;
8. „Wasserstoffterminal“ eine Anlage zur **Entladung und** Umwandlung von flüssigem Wasserstoff oder flüssigem Ammoniak in gasförmigen Wasserstoff für die Einspeisung in das Wasserstoffnetz oder das Erdgassystem **oder Erdgasnetz** oder zur Verflüssigung **und Verladung** von gasförmigem Wasserstoff, einschließlich Hilfsdiensten und vorübergehender Speicherung, die für den Umwandlungsprozess und die anschließende Einspeisung in das Wasserstoffnetz erforderlich sind, jedoch ausgenommen die zu Speicherzwecken genutzten Teile von Wasserstoffterminals;
- 8a. **„Betreiber eines Wasserstoffterminals“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Entladung und Umwandlung von flüssigem Wasserstoff oder flüssigem Ammoniak in gasförmigen Wasserstoff zur Einspeisung in das Wasserstoffnetz oder das Erdgassystem oder Erdgasnetz oder der Verflüssigung und Verladung von gasförmigem Wasserstoff wahrnimmt und für den Betrieb eines Wasserstoffterminals verantwortlich ist;**
9. „Wasserstoffqualität“ Wasserstoffreinheit und -verunreinigungen im Einklang mit den geltenden Wasserstoffqualitätsnormen für das Wasserstoffsystem;
10. „CO₂-armer Wasserstoff“ Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 % **des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe EF(t) gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001** erreicht;

11. „CO₂-armes Gas“ gasförmige Brennstoffe, die wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind, sowie CO₂-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige Brennstoffe mit einem aus CO₂-armem Wasserstoff stammenden Energiegehalt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 % **des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe EF(t) gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001** erreichen;
12. „CO₂-arme Brennstoffe“ wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, CO₂-armen Wasserstoff sowie synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe mit einem aus CO₂-armem Wasserstoff stammenden Energiegehalt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 % **des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe EF(t) gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001** erreichen;
13. „Wasserstoffunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der Funktionen Wasserstofferzeugung, Wasserstofftransport, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Wasserstoff wahrnimmt oder einen Wasserstoffterminal betreibt und für kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der Endkunden;
14. „Erdgasunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, wahrnimmt und für kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der Endkunden;

15. „vorgelagertes Rohrleitungsnetz“ Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb und/oder Bau Teil eines Öl- oder Erdgasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einer oder mehreren solcher Anlagen zu einer Aufbereitungsanlage, zu einem Terminal oder zu einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminal zu leiten;
16. „Fernleitung“ den Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und des in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Erdgasverteilung benutzten Teils von Hochdruckfernleitungen, zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
17. „Fernleitungsnetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Erdgas zu befriedigen;
18. „Verteilung“ den Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
19. „Verteilernetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Erdgas zu befriedigen;

20. „Wasserstoffnetz“ ein Netz von Rohrleitungen für den Transport von Wasserstoff mit einem hohen Reinheitsgrad zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
21. „Wasserstofftransport“ den Transport von Wasserstoff durch ein Wasserstoffnetz zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung, unabhängig von Druck, geografischer Abdeckung oder der an das Netz angeschlossenen Kundengruppe;
22. „Wasserstoffnetzbetreiber“ oder „Betreiber eines Wasserstoffnetzes“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion des Wasserstofftransports wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Wasserstoffnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Wasserstoffnetzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Systems, eine angemessene Nachfrage nach dem Transport von Wasserstoff zu befriedigen;
23. „Versorgung“ (bzw. „Lieferung“) den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Erdgas, auch von verflüssigtem Erdgas **und Wasserstoffträgern, einschließlich Ammoniak, Methanol oder flüssiger organischer Wasserstoffträger**, an Kunden;
24. „Versorgungsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Versorgung wahrnimmt;
25. „Speicheranlage“ eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Fernleitungsnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind;

26. „Betreiber einer Speicheranlage“ oder „Speicheranlagenbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Speicherung von Erdgas wahrnimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist;
27. „LNG-Anlage“ einen Terminal zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas, einschließlich Hilfsdiensten und vorübergehender Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch ausgenommen die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Terminals;
28. „Betreiber einer LNG-Anlage“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verflüssigung von Erdgas oder der Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas wahrnimmt und für den Betrieb einer LNG-Anlage verantwortlich ist;
29. „Netz“ alle Fernleitungsnetze, Verteilernetze, LNG-Anlagen oder Speicheranlagen, die einem Erdgasunternehmen gehören oder von ihm betrieben werden, einschließlich Netzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind;
30. „Hilfsdienste“ sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Fernleitungsnetzen, Verteilernetzen, LNG-Anlagen oder Speicheranlagen erforderlichen Dienste und Einrichtungen, **auch Anlagen für den** Lastausgleich, das Beimischen, Entfernen und Einblasen von Inertgasen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich Fernleitungsnetzbetreibern für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind;
31. „Erdgasnetzpufferung“ die Speicherung von Erdgas durch Verdichtung in Erdgasfernleitungs- und -verteilernetzen; ausgenommen sind Einrichtungen, die Fernleitungsnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind;

32. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind;
33. „Verbindungsleitung“ eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden, oder eine Fernleitung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland bis zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder dem Küstenmeer dieses Mitgliedstaats;
34. „Wasserstoffverbindungsleitung“ ein Wasserstoffnetz, das eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt **und dem Zweck dient, die nationalen Wasserstoffnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden**, oder ein Wasserstoffnetz zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland bis zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder dem Küstenmeer dieses Mitgliedstaats;
35. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung;
36. „integriertes Erdgasunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen;

37. „vertikal integriertes Unternehmen“ ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Erdgasunternehmen bzw. ein Wasserstoffunternehmen oder eine Gruppe von Wasserstoffunternehmen, in dem bzw. der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Wasserstofftransport, Betrieb von Wasserstoffterminals LNG- oder Erdgas- oder Wasserstoffspeicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas oder Wasserstoff wahrnimmt;
38. „horizontal integriertes Unternehmen“ ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung oder Speicherung von Erdgas wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Erdgasbereichs ausübt;
39. „verbundenes Unternehmen“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²² oder ein Unternehmen, das denselben Anteilseignern gehört;
40. „Netzbenutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird;
41. „Kunde“ einen Großhändler oder Endkunden für Gase oder ein Erdgas- oder Wasserstoffunternehmen, das Gase kauft;

²² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- 42. „Haushaltskunde“ einen Kunden, der Gase für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft;
- 43. „Nichthaushaltskunde“ einen Kunden, der Gase für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft;
- 44. „Endkunde“ einen Kunden, der Gase für den Eigenbedarf kauft;
- 45. „Großhändler“ eine natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern, die Gase zum Zweck des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig ist, kauft;
- 46. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. -bilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet;
- 47. „Kleinunternehmen“ ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. - bilanzsumme 10 Mio. EUR nicht überschreitet;

48. „Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Versorgung mit Erdgas als auch die Betriebssicherheit;
49. „Gasversorgungsvertrag“ einen Vertrag über die Lieferung von Gasen, mit Ausnahme von Gasderivaten;
50. „Gasderivat“ ein in Abschnitt C Nummern 5, 6 oder 7 des Anhangs I der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente²³ genanntes Finanzinstrument, sofern dieses Instrument Gas betrifft;
51. „Kontrolle“ Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch
- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren;
52. „langfristiger Vertrag“ einen Versorgungsvertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr;

²³ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349-496.

53. „Einspeise-/Ausspeisesystem“ **ein Zugangsmodell für Erdgas, bei dem die Netznutzer an Einspeise- und Ausspeisepunkten voneinander unabhängig Kapazitätsrechte buchen; Das Einspeise-/Ausspeisesystem umfasst das Fernleitungssnetz und kann das Verteilernetz oder Teile eines Verteilernetzes umfassen.**
54. „Bilanzierungszone“ ein System, für das ein spezifisches Bilanzierungssystem gilt **und das das Fernleitungsnetz umfasst und das Verteilernetze oder Teile solcher Verteilernetze umfassen kann;**
55. „virtueller Handelspunkt“ einen nicht physischen Handelspunkt innerhalb eines Einspeise-/Ausspeisesystems, an dem Gase zwischen einem Verkäufer und einem Käufer ausgetauscht werden, ohne dass **Kapazität** gebucht werden muss;
- 55a. „Netznutzer“ **Kunden oder potenzielle Kunden eines Netzbetreibers und Netzbetreiber selbst, sofern diese ihre Funktionen im Zusammenhang mit dem Transport von Erdgas und Wasserstoff wahrnehmen müssen;**

56. „Einspeisepunkt“ einen Punkt, für den Buchungsverfahren für Netznutzer [...] gelten und der Zugang zu einem Einspeise-/Ausspeisesystem gewährt;
57. „Ausspeisepunkt“ einen Punkt, für den Buchungsverfahren für Netznutzer [...] gelten und der Gasflüsse aus dem Einspeise-/Ausspeisesystem ermöglicht;
58. „Kopplungspunkt“ einen physischen oder virtuellen Punkt, der benachbarte Einspeise-/Ausspeisesysteme miteinander oder ein Einspeise-/Ausspeisesystem mit einer Verbindungsleitung verbindet, sofern für diese Punkte Buchungsverfahren für Netznutzer gelten;
59. „virtueller Kopplungspunkt“ zwei oder mehr Kopplungspunkte, die dieselben beiden benachbarten Einspeise-/Ausspeisesysteme miteinander verbinden und die zur Bereitstellung einer einzigen Kapazitätsdienstleistung zusammengeführt werden;
60. „Marktteilnehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die Gase kauft, verkauft oder gewinnt bzw. erzeugt oder Leistungen im Bereich der Speicherung betreibt, was die Erteilung von Handelsaufträgen in einem oder mehreren Gasmärkten einschließlich der Ausgleichsmärkte umfasst;
61. „Kündigungsgebühren“ eine Gebühr oder Strafzahlung, die Versorger oder Marktteilnehmer ihren Kunden für den Rücktritt von einem Gasversorgungsvertrag oder Gasdienstleistungsvertrag auferlegen;

- 62. „Gebühren bei einem Versorgerwechsel“ eine Gebühr oder Strafzahlung, einschließlich Kündigungsgebühren, die Versorger, Marktteilnehmer oder Netzbetreiber ihren Kunden direkt oder indirekt für einen Wechsel des Versorgers oder des Marktteilnehmers auferlegen;
- 63. „Abrechnungsinformationen“ Informationen, die in Abrechnungen für Endkunden enthalten sind, mit Ausnahme von Zahlungsaufforderungen;
- 64. „konventioneller Zähler“ einen analogen oder elektronischen Zähler, der Daten nicht übermitteln und empfangen kann;
- 65. „intelligentes Messsystem“ ein elektronisches System, das in der Lage ist, das in das Netz eingespeiste oder das daraus verbrauchte Gas zu messen [...] und mittels elektronischer Kommunikation Daten zu Informations-, Kontroll- und Steuerungszwecken übertragen und empfangen kann;
- 66. „Interoperabilität“ im Zusammenhang mit intelligenten Messsystemen die Fähigkeit von zwei oder mehr Energie- oder Kommunikationsnetzen, Systemen, Geräten, Anwendungen oder Komponenten, zu interagieren, Informationen auszutauschen und zu verwenden, um vorgeschriebene Funktionen auszuführen;

67. „aktuellst verfügbar“ im Zusammenhang mit Daten aus intelligenten Messsystemen die Bereitstellung innerhalb eines Zeitraums, der dem kürzesten Abrechnungszeitraum im nationalen Markt entspricht;
68. „beste verfügbare Techniken“ im Zusammenhang mit Datenschutz und - sicherheit auf dem Gebiet intelligenter Messsysteme die effizientesten, fortschrittlichsten und praktisch am besten geeigneten Techniken, die in der Regel als Grundlage für die Einhaltung des Datenschutzrechts und der Regelungen im Bereich der Sicherheit der Union dienen;
69. „Energiearmut“ Energiearmut im Sinne des Artikels 2 Nummer 49 der Richtlinie (EU) ... des Europäischen Parlaments und des Rates (2021/0203(COD));

[...]

70a. „Bürgerenergiegemeinschaft“ eine Rechtsperson im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2019/944, die am Markt für erneuerbare Gase tätig ist;

71. „aktiver Kunde“ einen Erdgasendkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Erdgasendkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder – sofern ein Mitgliedstaat es gestattet – an einem anderen Ort gewonnenes bzw. erzeugtes erneuerbares Gas verbraucht oder speichert oder selbst gewonnenes bzw. erzeugtes erneuerbares Gas unter Nutzung des Erdgassystems verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt.

KAPITEL II

Allgemeine Vorschriften für die Organisation des Marktes

Artikel 3

Wettbewerbsbestimmte, verbraucherorientierte, flexible und nichtdiskriminierende Märkte für Gase

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es allen Kunden freisteht, Gase vom Versorger ihrer Wahl zu beziehen und gleichzeitig mehr als einen Versorgungsvertrag für Erdgas oder Wasserstoff zu haben, sofern die erforderlichen Anschlusspunkte und Messstellen vorhanden sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch ihr nationales Recht der grenzüberschreitende Handel mit Gasen, das Funktionieren und die Entstehung eines liquiden Handels mit Gasen, die Beteiligung der Verbraucher, Investitionen insbesondere in erneuerbare und CO₂-arme Gase oder die Energiespeicherung zwischen den Mitgliedstaaten nicht unnötig behindert werden und dass in den Preisen für Gase das tatsächliche Angebot und die tatsächliche Nachfrage zum Ausdruck kommen.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Binnenmarkt für Gase der Marktzutritt und der Marktaustritt, der Handel auf dem Markt und der Marktbetrieb nicht unnötig behindert werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Energieunternehmen transparenten, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Vorschriften und Gebühren unterliegen und in transparenter, verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise behandelt werden, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Großhandelsmärkten, den Zugang zu Daten, die Verfahren für Versorgerwechsel und die Abrechnung sowie gegebenenfalls die Lizenzerteilung.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Marktteilnehmer aus Drittländern, die auf dem Binnenmarkt für Gase tätig sind, die geltenden Rechtsvorschriften der Union und des nationalen Rechts, **auch in den Bereichen Umwelt und Sicherheit**, einhalten.

Artikel 4

Marktgestützte Lieferpreise

- (1) Den Versorgern steht es frei, den Preis, zu dem sie ihre Kunden mit Gasen beliefern, zu bestimmen. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um für wirksamen Wettbewerb zwischen den Versorgern zu sorgen.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen durch sozialpolitische Maßnahmen oder auf andere Weise, mit Ausnahme von Eingriffen in die Festsetzung der Preise für die Gasversorgung, für den Schutz der von Energiearmut betroffenen und der schutzbedürftigen Haushaltskunden im Sinne des Artikels 25.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen die Mitgliedstaaten in die Festsetzung der Erdgasversorgungspreise für von Energiearmut betroffene oder schutzbedürftige Haushaltskunden eingreifen. Staatliche Eingriffe dieser Art unterliegen den Bedingungen der Absätze 4 und 5.
- (4) Für staatliche Eingriffe in die Festsetzung der Erdgasversorgungspreise gelten folgende Bedingungen:
 - a) Sie müssen einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Verfolgung dieses allgemeinen wirtschaftlichen Interesses erforderlich ist;
 - b) sie müssen klar festgelegt, transparent, diskriminierungsfrei und überprüfbar sein;
 - c) mit ihnen muss der gleichberechtigte Zugang von Erdgasunternehmen in der Union zu den Kunden sichergestellt werden
 - d) sie müssen zeitlich begrenzt und für ihre Begünstigten verhältnismäßig sein;
 - e) sie dürfen nicht in diskriminierender Weise zu Zusatzkosten der Marktteilnehmer führen.

- (5) Ein Mitgliedstaat, der gemäß Absatz 3 dieses Artikels in die Festsetzung der Erdgasversorgungspreise eingreift, muss unabhängig davon, ob eine erhebliche Anzahl seiner Haushalte von Energiearmut betroffen ist, die Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1999 einhalten.
- (6) Während eines Übergangszeitraums, in dem zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Erdgasversorgungsverträge hergestellt und uneingeschränkt wirksame marktgestützte Endkundengaspreise gemäß Absatz 1 erreicht werden sollen, dürfen die Mitgliedstaaten in die Festsetzung der Erdgasversorgungspreise für Haushaltskunden [...], die nicht von den Eingriffen gemäß Absatz 3 profitieren, **und für Kleinunternehmen** eingreifen.
- (7) Staatliche Eingriffe gemäß Absatz 6 müssen den in Absatz 4 festgelegten Kriterien entsprechen und unterliegen folgenden Bedingungen:
- a) Sie müssen mit einer Reihe von Maßnahmen einhergehen, um einen wirksamen Wettbewerb herbeizuführen, und eine Methode zur Bewertung des Fortschritts bei diesen Maßnahmen umfassen;
 - b) sie müssen nach Methoden vorgenommen werden, bei denen die nichtdiskriminierende Behandlung der Versorger sichergestellt ist;
 - c) sie müssen zu einem Preis festgelegt werden, der über den Kosten liegt und so hoch ist, dass ein wirksamer Preiswettbewerb stattfinden kann;
 - d) sie müssen so gestaltet sein, dass sie möglichst keine nachteiligen Auswirkungen auf den Großhandelsmarkt für Erdgas zeitigen;
 - e) es muss sichergestellt sein, dass alle Begünstigten solcher staatlichen Eingriffe die Möglichkeit haben, wettbewerbliche Marktangebote zu wählen, dass sie mindestens vierteljährlich unmittelbar über die Verfügbarkeit von Angeboten und Einsparmöglichkeiten auf dem Wettbewerbsmarkt informiert werden und dass ihnen Hilfe für den Wechsel zu einem marktgestützten Angebot bereitgestellt wird;

- f) **wenn der Mitgliedstaat intelligente Messsysteme im Sinne des Artikels 16 einführt, muss sichergestellt sein,** dass [...] alle Begünstigten solcher staatlichen Eingriffe [...] unmittelbar über die Möglichkeit des Einbaus intelligenter Messsysteme informiert werden und die erforderliche Hilfe erhalten;
 - g) sie dürfen nicht zu einer direkten Quersubventionierung zwischen Kunden, die zu Preisen des freien Marktes beliefert werden, und Kunden, die zu regulierten Lieferpreisen beliefert werden, führen.
- (8) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß den Absätzen 3 und 6 ergriffenen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme mit und dürfen sie sofort anwenden. Der Mitteilung wird eine Erläuterung beigelegt, warum andere Instrumente nicht ausreichen, um das verfolgte Ziel zu verwirklichen, wie die Anforderungen der Absätze 4 und 7 erfüllt werden und wie sich die mitgeteilten Maßnahmen auf den Wettbewerb auswirken. In der Mitteilung wird der Kreis der Begünstigten, die Dauer der Maßnahmen und die Anzahl der von den Maßnahmen betroffenen Haushaltskunden beschrieben und erläutert, wie die regulierten Preise festgesetzt wurden.

- (9) Ab dem 15. März 2025 und danach alle zwei Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte Berichte über die Umsetzung dieses Artikels und die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Eingriffe nach diesem Artikel sowie eine Bewertung der Fortschritte bei der Herbeiführung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Versorgern und beim Übergang zu marktgestützten Preisen. Die Mitgliedstaaten, die gemäß Absatz 6 regulierte Preise festsetzen, legen einen Bericht über die Einhaltung der Bedingungen des Absatzes 7 vor, einschließlich der Einhaltung durch die Versorger, die solche Eingriffe anwenden müssen, sowie über die Auswirkungen der regulierten Preise auf die Finanzlage dieser Versorger.
- (10) Die Kommission überprüft die Umsetzung dieses Artikels zur Herbeiführung marktgestützter Endkundenerdgaspreise für die Kunden und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber einen Bericht vor, dem erforderlichenfalls ein Legislativvorschlag unmittelbar beigefügt oder zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt wird. Dieser Bericht kann mit dem Bericht zur Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 zusammengefasst werden. Der Legislativvorschlag kann ein Enddatum für regulierte Preise enthalten.

Artikel 4a

Zugang zu erschwinglicher Energie während einer Erdgaspreiskrise

- (1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses eine regionale oder unionsweite Erdgaspreiskrise ausrufen, wenn die Bedingungen des Artikels 66a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 erfüllt sind. In dem Beschluss, mit dem eine regionale oder unionsweite Erdgaspreiskrise ausgerufen wird, ist die Geltungsdauer dieses Beschlusses festgelegt, die bis zu einem Jahr betragen kann.**
- (2) Die Kommission legt einen Vorschlag zur Ausrufung einer solchen Erdgaspreiskrise vor, einschließlich der vorgeschlagenen Geltungsdauer des Beschlusses, wenn sie der Auffassung ist, dass die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.**
- (3) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit den Vorschlag der Kommission ändern.**
- (4) Hat der Rat eine Krise gemäß Absatz 1 ausgerufen, so können die Mitgliedstaaten für die Dauer und unter den in Artikel 66a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 genannten Bedingungen gezielte öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Erdgasversorgungspreise von kleinen und mittleren Unternehmen, Haushalten und grundlegenden sozialen Diensten im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung vornehmen.**
- (5) Bei Eingriffen in die Preisfestsetzung gemäß Absatz 2 und für Haushaltskunden und Kleinstunternehmen gemäß Artikel 4 Absatz 6 kann der Preis ausnahmsweise und vorübergehend für die Dauer und unter den in Artikel 66a Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 genannten Bedingungen unterhalb der Kosten festgelegt werden.**
- (6) Für die Zwecke der Anwendung dieses Artikels gelten Bezugnahmen auf „Strom“ bzw. „Elektrizität“ in der Richtlinie (EU) 2019/944 als Bezugnahmen auf „Erdgas“.**

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten entsprechend ihrem institutionellen Aufbau und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, dass Erdgas- und Wasserstoffunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und unter ökologischen Aspekten nachhaltigen Marktes für Gase betrieben werden und dass diese Unternehmen hinsichtlich der Rechte und Pflichten nicht diskriminiert werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des AEUV, insbesondere des Artikels 106, den Erdgas- und Wasserstoffunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit und Qualität der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen und Klimaschutz, **und auf den Preis der Erdgasversorgung** beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Erdgas- und Wasserstoffunternehmen der Union zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen.

- (3) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gasversorgungssicherheit, die in den gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c, d und k der Verordnung (EU) 2017/1938 erstellten Präventionsplänen aufgeführt sind, **müssen den Gasversorgungsstandards gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung entsprechen** und [...] mit den Ergebnissen der gemäß Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung durchgeführten nationalen Risikobewertungen im Einklang stehen.
- Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Einhaltung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 zu gewährleisten, müssen mit den Kriterien gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung im Einklang stehen.**
- (4) Wenn ein Mitgliedstaat für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Artikels einen finanziellen Ausgleich oder eine andere Art von Gegenleistung gewährt, muss dies auf nichtdiskriminierende, transparente Weise geschehen.
- (5) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes getroffen haben, und über deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist oder nicht. Sie unterrichten die Kommission anschließend alle zwei Jahre über Änderungen der Maßnahmen, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist oder nicht.

Artikel 6

Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Regulierungsbehörden arbeiten zusammen, um zur Schaffung regionaler Märkte – sofern die Mitgliedstaaten und die Regulierungsbehörden dies beschließen – und ferner zur Schaffung eines vollständig liberalisierten Binnenmarktes ihre nationalen Märkte auf einer oder mehreren regionalen Ebenen zu integrieren. Die Mitgliedstaaten oder, wenn die Mitgliedstaaten dies so vorgesehen haben, die Regulierungsbehörden fördern und vereinfachen insbesondere die Zusammenarbeit der Erdgasfernleitungs- und der Wasserstoffnetzbetreiber auf regionaler Ebene, auch in grenzüberschreitenden Angelegenheiten, um einen Wettbewerbsbinnenmarkt für Gase zu schaffen, fördern die Kohärenz ihrer Rechtsvorschriften, des Regulierungsrahmens und des technischen Rahmens und ermöglichen die Einbindung der isolierten Netze, zu denen die in der Union nach wie vor bestehenden „Erdgasinseln“ gehören. Die geografischen Gebiete, auf die sich diese regionale Zusammenarbeit erstreckt, umfassen die gemäß Artikel 28 Absatz 3 der **Neufassung der Gasverordnung (COM(2021) 804)** festgelegten geografischen Gebiete. Diese Zusammenarbeit kann sich zusätzlich auf andere geografische Gebiete erstrecken. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Vorschriften auf Unionsebene für die regionale Integration der Gasmärkte relevant sind, so legt sie geeignete **unverbindliche** Leitlinien vor, die den Besonderheiten dieser Märkte und den Auswirkungen auf die benachbarten Märkte Rechnung tragen.

- (2) Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) arbeitet mit Regulierungsbehörden, Fernleitungsnetzbetreibern **und Wasserstoffnetzbetreibern** zusammen, um die Kompatibilität der interregional und regional geltenden Regulierungsrahmen und damit die Schaffung eines Wettbewerbsbinnenmarkts für Gase zu gewährleisten. Ist ACER der Auffassung, dass verbindliche Regeln für eine derartige Zusammenarbeit erforderlich sind, so spricht sie geeignete Empfehlungen aus.
- (3) Wirken vertikal integrierte Fernleitungsnetzbetreiber an einem zur Umsetzung der Zusammenarbeit errichteten gemeinsamen Unternehmen mit, so stellt dieses gemeinsame Unternehmen ein Gleichbehandlungsprogramm auf und führt es durch: Darin sind die Maßnahmen aufgeführt, mit denen sichergestellt wird, dass diskriminierende und wettbewerbswidrige Verhaltensweisen ausgeschlossen werden. In dem Gleichbehandlungsprogramm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Vermeidung diskriminierenden und wettbewerbswidrigen Verhaltens haben. Das Programm bedarf der Genehmigung durch ACER. Die Einhaltung des Programms wird durch die Gleichbehandlungsbeauftragten der vertikal integrierten Fernleitungsnetzbetreiber unabhängig kontrolliert.

Artikel 7

Genehmigungsverfahren

- (1) In Fällen, in denen eine Genehmigung (z. B. eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung) für den Bau oder den Betrieb von Erdgasanlagen, Wasserstofferzeugungsanlagen und Wasserstoffsysteminfrastruktur erforderlich ist, erteilen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde nach den Absätzen 2 bis **10** Genehmigungen zum Bau und/oder Betrieb derartiger Anlagen, Infrastruktur, Leitungen und dazugehöriger Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können auf derselben Grundlage ferner Genehmigungen für die Lieferung von Gasen, auch an Großhändler, erteilen.
- (2) Mitgliedstaaten, die über ein Genehmigungssystem verfügen, legen objektive und nichtdiskriminierende Kriterien fest, die ein Unternehmen erfüllen muss, das eine Genehmigung für die Lieferung von Gasen oder den Bau und/oder den Betrieb von Erdgasanlagen, Wasserstofferzeugungsanlagen oder Wasserstoffsysteminfrastruktur beantragt. Die nichtdiskriminierenden Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen werden veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren für derartige Anlagen, Infrastruktur, Rohrleitungen und die zugehörige Ausrüstung gegebenenfalls die Bedeutung des betreffenden Vorhabens für den Binnenmarkt für Gase berücksichtigt wird.

- (2a) **Bei Erdgasversorgern können die Mitgliedstaaten die Finanzkraft und die technischen Kapazitäten der Bewerber als Genehmigungskriterium bewerten. Dieses Kriterium sollte vollständig transparent und nichtdiskriminierend sein.**
- (3) Die Genehmigungsverfahren für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten dürfen einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden nicht länger als zwei Jahre dauern. Der Zeitraum von zwei Jahren kann jedoch in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängert werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten bewerten, welche **nationalen** legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen erforderlich sind, um die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller Verfahrensschritte im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen, zu straffen. Die Mitgliedstaaten erstatten der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß den Artikeln 3 sowie 7 bis 12 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit dem in diesen Artikeln festgelegten Verfahren sowie im Rahmen ihrer integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung Bericht über die Ergebnisse dieser Bewertung.
- (5) Die in Absatz 3 festgelegten Fristen lassen Verpflichtungen nach dem geltenden Umweltrecht der Union, gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und können sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.

- (6) Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen eine oder mehrere Anlaufstellen. Diese Anlaufstellen führen auf Ersuchen des Antragstellers und bis zur Erteilung der Genehmigung durch die zuständigen Behörden am Ende des Verfahrens unentgeltlich durch das gesamte Genehmigungsverfahren für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten und erleichtern dieses. Von einem Antragsteller darf während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach nationalem Recht erteilte Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Erdgassysteminfrastruktur auch für Wasserstoffsysteminfrastruktur gelten. **Das Recht der Mitgliedstaaten, diese Genehmigungen aufzuheben, wenn die Wasserstoffinfrastruktur nicht den im Unionsrecht oder im nationalen Recht für Wasserstoffsysteminfrastruktur festgelegten Vorschriften für die technische Betriebssicherheit entspricht, wird davon nicht berührt.**
- (8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] Landnutzungsrechte für den Bau und den Betrieb von Erdgasrohrleitungen und anderen Netzanlagen [...] auch **für** Rohrleitungen und andere Netzanlagen für den Transport von Wasserstoff **gelten**.

- (8a) **Bei Übertragung des Eigentums an Infrastruktur innerhalb eines Unternehmens sind dem neuen Eigentümer auch die Genehmigungen für die betreffende Infrastruktur zu übertragen, damit die Anforderungen gemäß Artikel 63 erfüllt sind.**
- (9) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung objektiv und nichtdiskriminierend sind und dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Die Begründung der Verweigerung wird der Kommission zur Unterrichtung mitgeteilt. Die Mitgliedstaaten führen ein Verfahren ein, das dem Antragsteller die Möglichkeit gibt, gegen eine Verweigerung Rechtsmittel einzulegen.
- (10) Bei der Erschließung neu in die Versorgung einbezogener Gebiete und allgemein im Interesse eines effizienten Betriebs können die Mitgliedstaaten es unbeschadet des Artikels 30 ablehnen, eine weitere Genehmigung für den Bau und den Betrieb von Verteilerleitungsnetzen für Erdgas in einem bestimmten Gebiet zu erteilen, wenn in diesem Gebiet bereits solche Leitungsnetze gebaut oder genehmigt wurden und die bestehenden oder geplanten Kapazitäten nicht ausgelastet sind.

Artikel 8

Zertifizierung erneuerbarer und CO₂-armer Brennstoffe

- (1) **Für die Zwecke der Zertifizierung erneuerbarer und CO₂-armer Brennstoffe verlangen die Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsteilnehmern einen Nachweis dafür, dass die in Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Bedingungen für erneuerbare Gase erfüllt sind. Der Nachweis für die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen ist gemäß Artikel 30 der genannten Richtlinie zu erbringen.**
- (2) Um sicherzustellen, dass die durch die Verwendung CO₂-armer Brennstoffe und CO₂-armen Wasserstoffs erzielten Einsparungen an Treibhausgasemissionen gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummern 10 und 12 mindestens 70 % betragen, verlangen die Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsteilnehmern einen Nachweis **dafür**, dass dieser Mindestschwellenwert und die Anforderungen der in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Methode eingehalten wurden. Zu diesen Zwecken verpflichten sie die Wirtschaftsteilnehmer zur Verwendung eines Massenbilanzsystems gemäß Artikel 30 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wirtschaftsteilnehmer hinsichtlich der Einhaltung des in Absatz 2 festgelegten Mindestschwellenwerts für Treibhausgasemissionseinsparungen von 70 % und der in Absatz 5 genannten Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen zuverlässige Informationen vorlegen und dass die Wirtschaftsteilnehmer dem jeweiligen Mitgliedstaat auf Anfrage die Daten zur Verfügung stellen, die zur Zusammenstellung der Informationen verwendet wurden. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wirtschaftsteilnehmer, für ein angemessenes unabhängiges Audit der von ihnen vorgelegten Informationen zu sorgen und nachzuweisen, dass ein solches Audit erfolgt ist. Das Audit erstreckt sich auf die Frage, ob die von den Wirtschaftsteilnehmern verwendeten Systeme genau, verlässlich und betrugssicher sind.

- (4) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 gelten unabhängig davon, ob die CO₂-armen Brennstoffe in der Union gewonnen oder importiert werden. Angaben zur geografischen Herkunft der bzw. des von den einzelnen Brennstofflieferanten angebotenen CO₂-armen Brennstoffe oder CO₂-armen Wasserstoffs und zur Art der für sie verwendeten Rohstoffe werden Verbrauchern auf den Websites der Betreiber, der Versorger oder der jeweils zuständigen Behörden bereitgestellt und jährlich aktualisiert.
- (5) **Innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie** erlässt die Kommission gemäß Artikel 83 delegierte Rechtsakte, um diese Richtlinie durch Festlegung der Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch CO₂-arme Brennstoffe zu ergänzen. Die Methode muss sicherstellen, dass vermiedene Emissionen nicht gutgeschrieben werden, wenn bereits im Rahmen anderer Rechtsvorschriften eine Gutschrift für die Abscheidung des CO₂ erteilt wurde, **und steht im Einklang mit der Methode zur Ermittlung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr und durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe.**

- (6) Die Kommission kann beschließen, dass freiwillige nationale oder internationale Systeme, in denen Standards für die Gewinnung CO₂-armer Brennstoffe oder von CO₂-armem Wasserstoff vorgegeben sind, für die Zwecke dieses Artikels genaue Daten zu den Einsparungen an Treibhausgasemissionen liefern und den Nachweis für die Einhaltung der in Absatz 5 [...] genannten Methode erbringen. **Die Kommission fasst nur dann einen Beschluss, wenn das fragliche System in Bezug auf Zuverlässigkeit, Transparenz und unabhängige Prüfungen entsprechende Standards erfüllt, die mit den in der Verordnung (EU) 2022/996 festgelegten Vorschriften für die Zertifizierung erneuerbarer Brennstoffe im Einklang stehen.**
- (7) Wenn ein Wirtschaftsteilnehmer Nachweise oder Daten vorlegt, die im Einklang mit einem System eingeholt wurden, das gemäß Absatz 6 anerkannt wurde, darf ein Mitgliedstaat von dem Wirtschaftsteilnehmer keine weiteren Nachweise für die Einhaltung der Kriterien verlangen, für die das System von der Kommission anerkannt wurde.
- (8) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen, die unabhängige Audits im Rahmen eines freiwilligen Systems durchführen. Die Zertifizierungsstellen übermitteln auf Antrag der zuständigen Behörden alle relevanten Informationen, die zur Überwachung der Audits erforderlich sind, einschließlich genauer Angaben zu Datum, Uhrzeit und Ort der Durchführung der Audits. Sollten die Mitgliedstaaten Probleme bei der Einhaltung feststellen, so setzen sie das freiwillige System unverzüglich davon in Kenntnis.

- (9) Auf Antrag eines Mitgliedstaats, der auf dem Antrag eines Wirtschaftsteilnehmers beruhen kann, prüft die Kommission auf der Grundlage der vorliegenden Nachweise, ob die in diesem Artikel festgelegten Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen, die im Einklang mit Absatz 5 dieses Artikels entwickelte Methode und die in Artikel 2 **Nummern 10, 11 und 12** festgelegten Mindestschwellenwerte für Treibhausgasemissionseinsparungen eingehalten wurden. Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines solchen Antrags beschließt die Kommission, ob der betreffende Mitgliedstaat
- a) die bereits vorgelegten Nachweise für die Einhaltung der Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen für CO₂-arme Brennstoffe akzeptieren darf oder
 - b) abweichend von Absatz 7 von Anbietern der jeweiligen Quelle CO₂-armer Brennstoffe weitere Nachweise für die Einhaltung der Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen und des Mindestschwellenwerts für Treibhausgasemissionseinsparungen von 70 % verlangen darf.

- (10) Die Mitgliedstaaten verlangen darüber hinaus von den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern, dass sie im Einklang mit den für erneuerbare Brennstoffe geltenden Anforderungen des [Artikels 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001] in der Unionsdatenbank oder in mit der Unionsdatenbank verknüpften nationalen Datenbanken Angaben über die getätigten Transaktionen und die Nachhaltigkeitseigenschaften der erneuerbaren Gase und CO₂-armen Brennstoffe machen. **Wenn Herkunftsnachweise für die Herstellung einer Lieferung CO₂-armer Gase ausgestellt wurden, unterliegen diese denselben Vorschriften gemäß [Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001] wie für die Herstellung erneuerbarer Gase ausgestellte Herkunftsnachweise.**
- (11) **Die Kommission erlässt Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 84 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Solche Beschlüsse gelten für höchstens fünf Jahre.**

[...]

Technische Vorschriften

Die Mitgliedstaaten oder, wenn die Mitgliedstaaten dies so vorgesehen haben, die Regulierungsbehörden gewährleisten, dass Kriterien für die technische Betriebssicherheit festgelegt und für den Netzanschluss von LNG-Anlagen, Speichereinrichtungen, sonstigen Fernleitungs- oder Verteilersystemen, Direktleitungen sowie für den Anschluss an das Wasserstoffsystem technische Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese technischen Vorschriften müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie objektiv und nichtdiskriminierend sein. ACER kann gegebenenfalls geeignete Empfehlungen abgeben, wie diese Vorschriften kompatibel gestaltet werden können. Diese Vorschriften werden der Kommission gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ mitgeteilt.

Die Regulierungsbehörden, wenn die Mitgliedstaaten dies so vorgesehen haben, oder die Mitgliedstaaten verlangen von den Fernleitungsnetz-, Verteilernetz- und Wasserstoffnetzbetreibern in ihrem Hoheitsgebiet, dass sie technische Vorschriften in Übereinstimmung mit Artikel 9 veröffentlichen; dies betrifft insbesondere Vorschriften für den Netzanschluss, einschließlich der Anforderungen an die Gasqualität, die Odorierung und den Gasdruck. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Fernleitungsnetz- und den Verteilernetzbetreibern ferner, dass sie die Tarife für den Anschluss von Gas aus erneuerbaren Quellen veröffentlichen, wobei sie objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zugrunde legen.

²⁴ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

KAPITEL III

STÄRKUNG UND SCHUTZ DER VERBRAUCHER SOWIE ENDKUNDENMÄRKTE

Artikel 10

Grundlegende vertragliche Rechte

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endkunden das Recht haben, von einem Versorger – sofern dieser zustimmt – mit Gasen versorgt zu werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat er als Versorger registriert ist, sofern der Versorger die geltenden Regeln in den Bereichen Handel, Systemausgleich **und Versorgungssicherheit sowie die Anforderungen aufgrund des Artikels 7 Absatz 2** einhält. In diesem Zusammenhang ergreifen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen, damit durch die Verwaltungsverfahren keine Versorger diskriminiert werden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat registriert sind.
- (2) Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 93/13/EWG des Rates, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Endkunden die in den Absätzen 3 bis **11** dieses Artikels festgelegten Rechte eingeräumt werden.

- (3) Endkunden haben Anspruch auf einen Vertrag mit ihrem Versorger, in dem Folgendes festgelegt ist:
- a) Name und Anschrift des Versorgers;
 - b) zu erbringende Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie Zeitpunkt für den Erstanschluss;
 - c) Arten angebotener Wartungsdienste;
 - d) Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen erhältlich sind;
 - e) Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung des Vertrags und der Leistungen, einschließlich Produkten oder Leistungen, die mit diesen Leistungen gebündelt sind, und der Frage der Zulässigkeit einer kostenfreien Beendigung des Vertrags;
 - f) Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Leistungsqualität nicht eingehalten wird, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen;
 - g) Vorgehen zur Einleitung von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 24;
 - h) Bereitstellung eindeutiger Informationen zu den Verbraucherrechten, auch zur Behandlung von Beschwerden und einschließlich aller in diesem Absatz angeführten Informationen, im Rahmen der Abrechnung oder auf der Website des Wasserstoff- oder Erdgasunternehmens.

Die Bedingungen müssen fair und im Voraus genau bekannt sein. Die Informationen werden in jedem Fall vor Abschluss oder Bestätigung des Vertrags bereitgestellt. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler werden die [...] Informationen **zu den in diesem Absatz genannten Sachverhalten** vor Vertragsabschluss bereitgestellt.

Den Endkunden wird eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellt. **Die Kommission bietet dazu nicht bindende Leitlinien an.**

- (4) Die Endkunden werden rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und dabei über ihr Recht, den Vertrag zu beenden, unterrichtet. Die Versorger unterrichten ihre Kunden direkt und auf transparente und verständliche Weise über jede Änderung des Lieferpreises und deren Gründe, Voraussetzungen und Umfang spätestens zwei Wochen, im Fall von Haushaltskunden einen Monat, vor Eintritt der Änderung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den Endkunden freisteht, den Vertrag zu beenden, wenn sie die neuen Vertragsbedingungen oder Änderungen des Lieferpreises nicht akzeptieren, die ihnen ihr Versorger mitgeteilt hat.
- (5) Die Versorger stellen den Endkunden transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gasen und deren Inanspruchnahme bereit.
- (6) Den Endkunden wird von den Versorgern ein breites Spektrum an Zahlungsmodalitäten angeboten. Diese Modalitäten dürfen einzelne Kunden nicht unangemessen diskriminieren. Etwaige Unterschiede bei den Zahlungsarten oder Vorauszahlungssystemen müssen objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein und dürfen gemäß Artikel 62 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ die unmittelbaren Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsart oder eines Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.
- (7) Haushaltskunden mit Zugang zu Vorauszahlungssystemen darf durch diese Vorauszahlungssysteme kein Nachteil entstehen.

²⁵ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

- (8) Die Endkunden erhalten von den Versorgern Angebote mit fairen und transparenten allgemeinen Vertragsbedingungen, die klar und unmissverständlich abgefasst sein müssen und keine außervertraglichen Hindernisse, wie eine übermäßige Zahl an Vertragsunterlagen, enthalten dürfen, durch die die Kunden an der Ausübung ihrer Rechte gehindert werden. Die Kunden müssen vor unfairen oder irreführenden Verkaufsmethoden geschützt sein.
- (9) Die Endkunden haben Anspruch auf eine gute Qualität der Dienstleistungserbringung und Behandlung ihrer Beschwerden durch ihre Versorger. Die Versorger behandeln Beschwerden auf einfache, faire und zügige Weise.
- (10) Erdgashaushaltskunden werden von den Versorgern angemessen und rechtzeitig [...] über alternative Maßnahmen informiert, **um eine Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig vor der geplanten Abschaltung abzuwenden**. Solche alternativen Maßnahmen können Informationen über Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung, Vorauszahlungssysteme, Energieaudits, Energieberatungsdienste, alternative Zahlungspläne, Schuldnerberatung oder einen Aufschub der Versorgungsunterbrechung beinhalten, und sie dürfen Kunden, denen eine Versorgungsunterbrechung droht, keine Mehrkosten verursachen.
- (11) Die Endkunden erhalten von den Versorgern spätestens sechs Wochen nach einem Wechsel des Versorgers eine Abschlussrechnung.

Recht auf Wechsel und Bestimmungen über Wechselgebühren

- (1) Die Kunden müssen das Recht auf den Wechsel ihrer Gaslieferanten oder der Marktteilnehmer haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kunden, die Lieferanten bzw. Versorger oder Marktteilnehmer wechseln möchten, einen Anspruch auf den Wechsel unter Einhaltung der Vertragsbedingungen innerhalb von höchstens drei Wochen nach dem Tag der Antragstellung haben. Spätestens ab **1. Januar** 2026 darf der technische Vorgang für den Wechsel des Versorgers oder Marktteilnehmers nicht länger als 24 Stunden dauern und muss an jedem Arbeitstag möglich sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Recht auf Wechsel des Versorgers oder Marktteilnehmers allen Kunden ohne Diskriminierung bei den Kosten, dem Aufwand und der Dauer gewährt wird.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest den Haushaltskunden und Kleinunternehmen bei einem Wechsel des Lieferanten von Gasen keine Gebühren in Rechnung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, dass Versorger oder Marktteilnehmer den Kunden, die einen befristeten Liefervertrag mit festem Tarif freiwillig vorzeitig kündigen, Kündigungsgebühren berechnen, sofern diese Gebühren
 - a) in einem Vertrag vorgesehen sind, den der Kunde freiwillig geschlossen hat, und
 - b) der Kunde vor Vertragsabschluss unmissverständlich über diese Gebühren informiert worden ist.

Die Gebühren müssen verhältnismäßig sein und dürfen nicht höher sein als der dem Versorger oder dem Marktteilnehmer infolge der Vertragskündigung unmittelbar entstehende wirtschaftliche Verlust [...]. **Bei gebündelten Angeboten haben die Kunden die Möglichkeit, einzelne Vertragsleistungen zu kündigen.** Die Beweislast dafür, dass ein unmittelbarer wirtschaftlicher Verlust entstanden ist, liegt beim Versorger oder beim Marktteilnehmer. Die Zulässigkeit von Kündigungsgebühren wird von der Regulierungsbehörde oder einer anderen zuständigen nationalen Behörde überwacht.

- (4) Gase erwerbende Haushaltskunden sind berechtigt, sich an kollektiven Versorgerwechselsystemen/-modellen zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten beseitigen sämtliche regulatorischen oder verwaltungsrechtlichen Hindernisse, die dem kollektiven Versorgerwechsel im Wege stehen, und sorgen für einen Rahmen, der Kunden optimalen Schutz vor unlauteren Praktiken bietet.
- (5) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kunden das Recht haben, ihre Gaslieferverträge kurzfristig zu kündigen.**

Artikel 11a

Verbraucherrechte und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung von Erdgas

Wenn es gemäß Artikel 34 Absatz 4 erlaubt ist, Netzbenutzer vom Netz abzukoppeln, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) die betroffenen Netzbenutzer und andere einschlägige Interessenträger, vor allem Verbraucherorganisationen, konsultiert wurden;
- b) Netzbenutzer und einschlägige Interessenträger rechtzeitig vor dem geplanten Termin und den anschließenden Schritten der Abkopplung informiert werden;
- c) Endkunden über die zentralen Anlaufstellen gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie] Zugang zu Informationen und entsprechender Beratung zu nachhaltigen Heizlösungen haben;
- d) die besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Kunden oder von Energiearmut betroffenen Kunden bei der Planung und Durchführung des schrittweisen Ausstiegs aus der Nutzung von Erdgas entsprechend berücksichtigt werden.

Vergleichsinstrumente für Erdgas

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest Erdgashaushaltskunden und Kleinstunternehmen **mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch von weniger als 100 000 kWh** unentgeltlich Zugang zu mindestens einem Instrument für den Vergleich von Angeboten verschiedener Versorger, einschließlich gebündelter Angebote, erhalten. Die Kunden sind in oder zusammen mit den Abrechnungen oder auf andere Art und Weise über die Verfügbarkeit dieser Instrumente zu unterrichten. Die Instrumente müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie sind unabhängig von den Marktteilnehmern und stellen die Gleichbehandlung aller Erdgasunternehmen bei den Suchergebnissen sicher;
 - b) ihre Eigentümer und die natürliche oder juristische Person, die das jeweilige Instrument betreibt und kontrolliert, sowie Informationen darüber, wie die Instrumente finanziert werden, werden eindeutig offengelegt;
 - c) sie enthalten klare und objektive Kriterien, auf die sich der Vergleich stützt, einschließlich der Dienstleistungen, und diese Kriterien werden offengelegt;
 - d) sie sind klar und eindeutig formuliert;
 - e) es werden korrekte und aktuelle Informationen bereitgestellt, wobei der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angegeben wird;

- f) sie sind für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich, indem sie wahrnehmbar, steuerbar, verständlich und robust gestaltet werden;
- g) sie sehen ein wirksames Verfahren für die Meldung unzutreffender Angaben zu veröffentlichten Angeboten vor;
- h) der Vergleich wird so durchgeführt, dass die angeforderten personenbezogenen Daten auf die Daten beschränkt sind, die für den Vergleich zwingend erforderlich sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens ein Instrument den gesamten Erdgasmarkt abdeckt. Im Fall einer Marktabdeckung durch mehrere Instrumente zeigen diese Instrumente ein möglichst vollständiges Spektrum an Gasangeboten, das einen wesentlichen Teil des Marktes abdeckt, und in Fällen, in denen die Instrumente keine vollständige Marktabdeckung bieten, eine eindeutige Erklärung dazu, die vor den Ergebnissen angezeigt wird.

- (2) Die Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, einschließlich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die in Absatz 1 genannten Vergleichsinstrumente Vergleichskriterien für die Art der von den Versorgern angebotenen Dienstleistungen enthalten.

- (4) Die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde, die dafür verantwortlich ist, an Vergleichsinstrumente, die die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, ein Vertrauenszeichen zu vergeben, und sicherstellt, dass mit einem Vertrauenszeichen versehene Vergleichsinstrument diese Voraussetzungen fortlaufend erfüllen. Diese Behörde muss von allen Marktteilnehmern und Betreibern von Vergleichsinstrumenten unabhängig sein.
- (5) Für jedes Instrument, mit dem die Angebote von Marktteilnehmern miteinander verglichen werden, kann auf freiwilliger und diskriminierungsfreier Grundlage ein Vertrauenszeichen im Sinne dieses Artikels beantragt werden.
- (6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 können die Mitgliedstaaten beschließen, die Vergabe von Vertrauenszeichen an Vergleichsinstrumente nicht vorzusehen, wenn eine Behörde oder öffentliche Stelle ein Vergleichsinstrument zur Verfügung stellt, das die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

Aktive Kunden auf dem Erdgasmarkt

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Endkunden das Recht haben, als aktive Kunden zu handeln, ohne unverhältnismäßigen oder diskriminierenden technischen Anforderungen, administrativen Anforderungen, Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie nicht-kostenorientierten Netzentgelten zu unterliegen.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass aktive Kunden
 - a) das Recht haben, direkt tätig zu sein;
 - b) das Recht haben, selbst gewonnene erneuerbare Gase unter Nutzung des Erdgassystems zu verkaufen;
 - c) das Recht haben, an **Energieeffizienz- und Nachfrageverlagerungsprogrammen** teilzunehmen;
 - d) das Recht haben, einen Dritten mit dem Management der für ihre Tätigkeiten erforderlichen Anlagen zu betrauen, einschließlich Einrichtung, Betrieb, Datenverarbeitung und Wartung, wobei der Dritte nicht als aktiver Kunde gilt;
 - e) kostenorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Netzentgelten unterliegen, damit sichergestellt ist, dass sie in geeigneter und ausgewogener Weise zu den Gesamtsystemkosten beitragen;
 - f) für die von ihnen im Erdgassystem verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich sind oder die Ausgleichsverantwortung gemäß Artikel 3 Buchstabe e der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem **Vorschlag COM(2021) 804**] delegieren müssen.

- (3) Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem nationalen Recht unterschiedliche Bestimmungen für einzeln und gemeinsam handelnde aktive Kunden vorsehen, sofern alle im vorliegenden Artikel vorgesehenen Rechte und Pflichten für alle aktiven Kunden gelten. Eine unterschiedliche Behandlung gemeinsam handelnder aktiver Kunden muss verhältnismäßig und hinreichend begründet sein.
- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aktive Kunden, in deren Eigentum sich Anlagen zur Speicherung von erneuerbarem Gas befinden,
- a) das Recht haben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben, einen Netzanschluss zu erhalten, wenn alle notwendigen Voraussetzungen wie die Ausgleichsverantwortung erfüllt sind,
 - b) für gespeichertes erneuerbares Gas, das an Ort und Stelle verbleibt, keiner doppelten Entgeltpflicht und damit auch keiner doppelten Netzentgeltpflicht unterliegen,
 - c) keinen unverhältnismäßigen Genehmigungsanforderungen oder -gebühren unterliegen,
 - d) befugt sind, mehrere Dienstleistungen gleichzeitig zu erbringen, sofern das technisch durchführbar ist.

Artikel 14

Bürgerenergiegemeinschaften auf dem Erdgasmarkt

- (1) Die Mitgliedstaaten können einen Regulierungsrahmen für Bürgerenergiegemeinschaften vorsehen.
- (2) **Wenn Mitgliedstaaten einen Rahmen im Sinne von Absatz 1 vorsehen, stellen sie sicher, dass**
 - a) die Teilnahme an einer Bürgerenergiegemeinschaft offen und freiwillig ist;
 - b) Mitglieder oder Anteilseigner einer Bürgerenergiegemeinschaft berechtigt sind, diese Gemeinschaft wieder zu verlassen; in solchen Fällen findet Artikel 11 Anwendung;

- c) Mitglieder oder Anteilseigner einer Bürgerenergiegemeinschaft ihre Rechte und Pflichten als Haushaltskunden oder aktive Kunden nicht verlieren;
- d) der jeweilige Verteilernetzbetreiber – vorbehaltlich einer nach der Bewertung durch die Regulierungsbehörde fairen Vergütung – mit Bürgerenergiegemeinschaften zusammenarbeitet, um Übertragungen erneuerbaren Erdgases innerhalb von Bürgerenergiegemeinschaften zu erleichtern;
- e) für Bürgerenergiegemeinschaften nichtdiskriminierende, faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren, Abgaben und Umlagen gelten, auch für Netzanschluss, Registrierung und Genehmigungsverfahren, und ihnen transparente, nichtdiskriminierende und kostenorientierte Netzentgelte berechnet werden, damit sichergestellt ist, dass sie in geeigneter und ausgewogener Art und Weise zu den Gesamtkosten des Erdgassystems beitragen.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten einen Rahmen im Sinne von Absatz 1 vorsehen, können sie in diesem Rahmen festlegen, dass Bürgerenergiegemeinschaften

- a) für die länderübergreifende Teilnahme offen sind,
- b) das Recht haben, Eigentümer von Verteilernetzen zu sein, solche einzurichten, zu kaufen oder zu mieten und vorbehaltlich der Bedingungen des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels eigenständig zu betreiben,
- c) den Ausnahmen des Artikels 28 Absatz 2 unterliegen.

(4) Wenn Mitgliedstaaten einen Rahmen im Sinne von Absatz 1 vorsehen, stellen sie sicher, dass Bürgerenergiegemeinschaften

- a) in der Lage sind, nichtdiskriminierenden Zugang zu allen Erdgasmärkten zu erhalten;
- b) bei ihren Tätigkeiten, Rechten und Pflichten als Endkunden, Erzeuger, Versorger, Verteilernetzbetreiber oder Marktteilnehmer nichtdiskriminierend und verhältnismäßig behandelt werden;
- c) für die von ihnen im Erdgassystem verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich sind oder die Ausgleichsverantwortung im Einklang mit Artikel 3 Buchstabe e der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem **Vorschlag COM(2021) 804**] delegieren müssen;
- d) wie aktive Kunden gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e und Absatz 4 Buchstaben a, c und d behandelt werden;
- e) das Recht haben, innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft erneuerbare Gase gemeinsam zu nutzen, die mit Erzeugungsanlagen im Eigentum der Gemeinschaft erzeugt werden, und zwar vorbehaltlich anderer Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeinschaft als Endkunden.

Werden für die Zwecke von Buchstabe e Unterabsatz 1 erneuerbare Gase gemeinsam genutzt, so erfolgt das unbeschadet der geltenden Netzentgelte und sonstiger einschlägiger Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern, gemäß einer von der zuständigen nationalen Behörde ausgearbeiteten, transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energieressourcen.

- (5)** Die Mitgliedstaaten können beschließen, Bürgerenergiegemeinschaften das Recht zu erteilen, in ihrem Tätigkeitsgebiet Verteilernetze zu verwalten, und die Verfahren dafür festlegen, unbeschadet des Kapitels VI oder anderer Vorschriften und Regelungen, die für Verteilernetzbetreiber gelten.

Wird das Recht **im Sinne des Unterabsatzes 1** erteilt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Bürgerenergiegemeinschaften

- a) anderes als erneuerbares Gas transportieren dürfen, sofern dieses Gas für [...] einen sicheren Netzbetrieb erforderlich ist;
- b) das Recht haben, mit dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber, an den ihr Netz angeschlossen ist, eine Vereinbarung über den Betrieb ihres Netzes zu schließen;
- c) an den Anschlusspunkten ihres Netzes an das Verteilernetz außerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft angemessenen Netzentgelten unterliegen;
- d) Kunden, die an das Verteilernetz angeschlossen bleiben, nicht diskriminieren oder schädigen.

- (6) Wenn Mitgliedstaaten einen Rahmen im Sinne von Absatz 1 vorsehen, stellen sie sicher, dass**
- a) private Unternehmen, die in großem Umfang kommerziellen Tätigkeiten nachgehen und für die der Gassektor ein primärer Bereich der Geschäftstätigkeit ist, sich weder direkt noch indirekt über eine Tochtergesellschaft als Mitglieder oder Anteilseigner beteiligen oder auf andere Weise, z. B. durch Investitionen, zusammenarbeiten;**
 - b) private Unternehmen, die in großem Umfang kommerziellen Tätigkeiten nachgehen und als Mitglieder oder Anteilseigner an der Gemeinschaft beteiligt sind oder die auf andere Weise, z. B. durch Investitionen, zusammenarbeiten, keinen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Bürgerenergiegemeinschaft ausüben können;**
 - c) Bürgerenergiegemeinschaften wirtschaftlich und finanziell unabhängig von privaten Unternehmen sind, bei denen es sich nicht um Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und kleine Unternehmen handelt;**
 - d) mindestens 15 % der Stimmrechte Haushaltskunden zugewiesen werden, die von anderen Mitgliedern oder Anteilseignern wie kleinen Unternehmen und lokalen Behörden unabhängig sind.**

Abrechnungen und Abrechnungsinformationen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen zutreffend, leicht verständlich, eindeutig, prägnant und benutzerfreundlich sind, in einer Art und Weise vorgelegt werden, die den Endkunden den Vergleich erleichtert, und die in Anhang I festgelegten Mindestanforderungen erfüllen. Die Endkunden erhalten auf Antrag eine klare und verständliche Erläuterung, wie ihre Abrechnung zustande gekommen ist, insbesondere dann, wenn nicht der tatsächliche Verbrauch abgerechnet wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endkunden alle ihre Abrechnungen und Abrechnungsinformationen kostenfrei erhalten.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Endkunden die Möglichkeit elektronischer Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie **dass mindestens Haushaltskunden und Klein- und Kleinstunternehmen** flexible Regelungen für die tatsächliche Begleichung von Rechnungen angeboten werden.
- (4) Sieht der Vertrag eine zukünftige Änderung des Produkts oder Preises oder einen Nachlass vor, so sollte das auf der Abrechnung zusammen mit dem Datum angegeben werden, an dem die Änderung wirksam wird.
- (5) Die Mitgliedstaaten konsultieren Verbraucherorganisationen, wenn sie Änderungen der Anforderungen an den Inhalt der Abrechnungen erwägen.

Intelligente Messsysteme im Erdgassystem

- (1) Um die Energieeffizienz zu fördern und die Position der Endkunden zu stärken, empfehlen die Mitgliedstaaten oder – wenn von einem Mitgliedstaat vorgesehen – die Regulierungsbehörden nachdrücklich, dass die Erdgasunternehmen den Erdgasverbrauch optimieren, unter anderem indem sie Energiemanagementdienstleistungen anbieten und unter Wahrung der geltenden Datenschutzvorschriften der Union intelligente Messsysteme einführen, die insbesondere mit Energiemanagementsystemen für Verbraucher und intelligenten Netzen interoperabel sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren Hoheitsgebieten intelligente Messsysteme eingeführt werden.

Die Verpflichtung zur Einführung dieser Systeme kann unbeschadet des Unterabsatzes 1 einer Kosten-Nutzen-Analyse unterliegen, die gemäß den in Anhang II genannten Grundsätzen erfolgt. In ihrer Kosten-Nutzen-Analyse können Mitgliedstaaten verschiedene Kundenkategorien und Kundengruppen, wie Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen und Industrie, gesondert bewerten.

- (3) Die Mitgliedstaaten, die sich für die Einführung intelligenter Messsysteme entscheiden, erlassen und veröffentlichen die funktionalen und technischen Mindestanforderungen des Artikels 18 und des Anhangs II an intelligente Messsysteme, die in ihren Hoheitsgebieten eingeführt werden sollen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese intelligenten Messsysteme interoperabel und in der Lage sind, Ausgabewerte für Energiemanagementsysteme für Verbraucher zu liefern. In diesem Zusammenhang tragen die Mitgliedstaaten der Anwendung der verfügbaren einschlägigen Normen, einschließlich jener, die die Interoperabilität ermöglichen, bewährter Verfahren sowie der Bedeutung, die der Einführung intelligenter Netze und dem Ausbau des Erdgasbinnenmarkts zukommt, gebührend Rechnung.

- (4) Die Mitgliedstaaten, die intelligente Messsysteme einführen, stellen sicher, dass die Endkunden unter Berücksichtigung der langfristigen Vorteile für die gesamte Versorgungskette in transparenter und nichtdiskriminierender Weise an den mit der Einführung verbundenen Kosten beteiligt werden. Die Mitgliedstaaten oder – wenn von einem Mitgliedstaat vorgesehen – die benannten zuständigen Behörden überwachen diese Einführung in ihren Hoheitsgebieten regelmäßig, um die Weitergabe von Vorteilen an die Verbraucher zu verfolgen.
- (5) Wurde die Einführung intelligenter Messsysteme im Rahmen der in Absatz 2 genannten Kosten-Nutzen-Analyse negativ beurteilt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Analyse mindestens alle vier Jahre überarbeitet wird, um wesentlichen Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen sowie der technischen Entwicklung und den Marktentwicklungen Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse ihrer aktualisierten Kosten-Nutzen-Analyse mit, sobald sie vorliegen.
- (6) Die Bestimmungen dieser Richtlinie zu intelligenten Messsystemen gelten für künftig eingebaute Anlagen und für Anlagen, die ältere intelligente Zähler ersetzen. Intelligente Messsysteme, die bereits installiert sind oder bei denen der „Beginn der Arbeiten“ vor dem [Datum des Inkrafttretens] lag, dürfen für die Zeit ihrer Lebensdauer in Betrieb bleiben. Intelligente Messsysteme, die die Anforderungen des **Artikels 18** und des Anhangs II nicht erfüllen, dürfen jedoch nach dem [zwölf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] nicht mehr in Betrieb bleiben.
- (7) Für die Zwecke des Absatzes 6 bedeutet „Beginn der Arbeiten“ entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste verbindliche Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste Zeitpunkt maßgebend ist. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei Übernahmen ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Intelligente Messsysteme im Wasserstoffsystem

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einführung intelligenter Messsysteme, die den Verbrauch genau messen, Informationen über die tatsächliche Nutzungszeit bereitstellen und mittels elektronischer Kommunikation Daten zu Informations-, Kontroll- und Steuerungszwecken übertragen und empfangen können.

Die Verpflichtung zur Einführung dieser Systeme kann unbeschadet des Unterabsatzes 1 einer Kosten-Nutzen-Analyse unterliegen, die gemäß den in Anhang II genannten Grundsätzen erfolgt.

- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Sicherheit der Messsysteme und der entsprechenden Datenübertragung sowie die Privatsphäre der Endkunden im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre und stellen sicher, dass die Messsysteme interoperabel sind und dass der Anwendung entsprechender Normen Rechnung getragen wurde.

- (3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Interoperabilitätsanforderungen für die intelligente Verbrauchsmessung und Verfahren, die gewährleisten, dass Berechtigte Zugang zu den Daten der Messsysteme haben. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen.
- (4) **Die Mitgliedstaaten, die intelligente Messsysteme einführen, stellen sicher, dass die Endkunden unter Berücksichtigung der langfristigen Vorteile für die gesamte Versorgungskette in transparenter und nichtdiskriminierender Weise an den mit der Einführung verbundenen Kosten beteiligt werden. Die Einführung wird von den Mitgliedstaaten in ihren Hoheitsgebieten regelmäßig überwacht, um die Weitergabe von Vorteilen an die Verbraucher zu verfolgen.**
- (5) **Wurde die Einführung intelligenter Messsysteme im Rahmen der in Absatz 1 genannten Kosten-Nutzen-Analyse negativ beurteilt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Analyse mindestens alle vier Jahre überarbeitet wird, um wesentlichen Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen sowie der technischen Entwicklung und den Marktentwicklungen Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse ihrer aktualisierten Kosten-Nutzen-Analyse mit, sobald sie vorliegen.**

Funktionen intelligenter Messsysteme im Erdgassystem

Wird die Einführung intelligenter Messsysteme im Rahmen der in Artikel 16 Absatz 2 genannten Kosten-Nutzen-Analyse positiv bewertet oder werden intelligente Messsysteme nach dem [Datum des Inkrafttretens] systematisch eingeführt, so beachten die Mitgliedstaaten bei deren Einführung europäische Normen, Anhang II und die folgenden Anforderungen:

- a) Die intelligenten Messsysteme messen den tatsächlichen Erdgasverbrauch genau und müssen in der Lage sein, den Endkunden Informationen über die tatsächlichen Nutzungszeiten zu liefern, einschließlich validierter historischer Verbrauchsdaten, die den Endkunden auf Verlangen leicht und sicher zugänglich und gut erkennbar ohne Zusatzkosten bereitgestellt werden, und einschließlich nicht validierter aktuellster verfügbarer Verbrauchsdaten, die den Endkunden über eine standardisierte Schnittstelle oder über Fernzugriff ebenfalls leicht und sicher ohne Zusatzkosten zugänglich gemacht werden, um automatisierte Energieeffizienzprogramme, die Laststeuerung und andere Dienste zu unterstützen;
- b) die Sicherheit der intelligenten Messsysteme und der Datenkommunikation wird gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Sicherheit unter gebührender Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken für die Sicherstellung eines Höchstmaßes an Cybersicherheit und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Kosten und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewährleistet;
- c) der Schutz der Privatsphäre und der Daten der Endkunden erfolgt gemäß den einschlägigen Vorschriften der Union über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre;

- d) falls die Endkunden es wünschen, werden ihnen oder in ihrem Auftrag handelnden Dritten Messdaten über ihren Erdgasverbrauch gemäß den nach **Artikel 22** erlassenen Durchführungsrechtsakten über eine standardisierte Kommunikationsschnittstelle oder über Fernzugriff in einem leicht verständlichen Format zur Verfügung gestellt, das es ihnen ermöglicht, Angebote unter gleichen Voraussetzungen zu vergleichen;
- e) die Endkunden werden vor dem oder zum Zeitpunkt der Installation intelligenter Messsysteme angemessen beraten und informiert, insbesondere über das volle Potenzial dieser Zähler für die Handhabung der Zählerablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den anwendbaren Datenschutzvorschriften der Union;
- f) intelligente Messsysteme ermöglichen es, Messung und Abrechnung bei den Endkunden mit einer Zeitauflösung vorzunehmen, die dem kürzesten Abrechnungszeitraum im nationalen Markt entspricht.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d muss es Endkunden gemäß ihrem Recht auf Datenübertragbarkeit nach den Datenschutzvorschriften der Union möglich sein, ihre Messdaten ohne zusätzliche Kosten abzurufen oder einem Dritten zu übermitteln.

Anspruch auf ein intelligentes Messsystem für Erdgas

- (1) Wurde die Einführung intelligenter Messsysteme im Rahmen der in Artikel 16 Absatz 2 genannten Kosten-Nutzen-Analyse negativ bewertet und werden intelligente Messsysteme nicht systematisch eingeführt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jeder Endkunde auf Anfrage und auf eigene Kosten zu fairen, angemessenen und kosteneffizienten Bedingungen Anspruch auf die Installation oder Aufrüstung zu einem intelligenten Messsystem hat, das
 - a) sofern technisch praktikabel, mit den in Artikel 18 genannten Funktionen ausgestattet ist oder über bestimmte Mindestfunktionen verfügt, die von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene gemäß Anhang II festzulegen und zu veröffentlichen sind;
 - b) interoperabel und in der Lage ist, die gewünschte Vernetzung der Messinfrastruktur mit Energiemanagementsystemen für Verbraucher herzustellen.
- (2) Beantragt ein Kunde gemäß Absatz 1 ein intelligentes Messsystem, so muss der Mitgliedstaat oder – wenn von einem Mitgliedstaat vorgesehen – die benannte zuständige Behörde
 - a) sicherstellen, dass das Angebot an den Endkunden, der die Installation eines intelligenten Messsystems beantragt, explizite Hinweise und klare Beschreibungen zu folgenden Aspekten enthält:
 - i) Funktionen und Interoperabilität, die vom intelligenten Messsystem unterstützt werden können, und Dienste, die erbracht werden können, sowie Vorteile, die durch das Vorhandensein des intelligenten Messsystems zum jeweiligen Zeitpunkt realistischerweise erreichbar sind,
 - ii) alle damit verbundenen vom Endkunden zu tragenden Kosten;

- b) sicherstellen, dass das intelligente Messsystem innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens jedoch vier Monate nach Antrag des Kunden, installiert wird;
- c) die damit verbundenen Kosten regelmäßig – mindestens alle zwei Jahre – überprüfen und öffentlich zugänglich machen und die von technischen Entwicklungen und möglichen Aufrüstungen der Messsysteme abhängige Entwicklung dieser Kosten verfolgen.

Artikel 20

Konventionelle Zähler für Erdgas

- (1) Sind die Erdgasendkunden nicht mit intelligenten Messsystemen ausgestattet, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass den Endkunden individuelle konventionelle Zähler zur Verfügung gestellt werden, die ihren tatsächlichen Verbrauch genau messen. **Die Mitgliedstaaten können Haushaltskunden, die nicht mit Gas heizen, von dieser Anforderung ausnehmen. Die Ausnahme kann auch auf Nichthaushaltskunden in Gebäuden ausgeweitet werden, in denen die Mehrheit der Verbraucher Haushalte sind, die für eine Ausnahme in Betracht kommen, wenn eine solche Einführung technisch nicht möglich ist.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erdgasendkunden in der Lage sind, ihre konventionellen Zähler entweder direkt oder indirekt über eine Online-Schnittstelle oder eine andere geeignete Schnittstelle auf einfache Weise abzulesen.

Datenverwaltung

- (1) Bei der Festlegung der Vorschriften für die Verwaltung und den Austausch von Daten gibt der Mitgliedstaat oder – wenn von einem Mitgliedstaat vorgesehen – die benannte zuständige Behörde genau die Vorschriften an, die für den Zugang berechtigter Parteien zu den Daten der Endkunden gemäß diesem Artikel und dem geltenden Rechtsrahmen der Union gelten. Für die Zwecke dieser Richtlinie sind unter Daten Mess- und Verbrauchsdaten sowie die für einen Versorgerwechsel des Kunden und andere Dienste erforderlichen Daten zu verstehen.
- (2) Die Mitgliedstaaten organisieren die Datenverwaltung, um einen effizienten und sicheren Datenzugang und -austausch sowie Datenschutz und -sicherheit zu gewährleisten.

Unabhängig von dem in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Datenverwaltungsmodell gewähren die für die Datenverwaltung zuständigen Stellen den berechtigten Parteien gemäß Absatz 1 Zugang zu den Daten des Endkunden. Die angeforderten Daten werden den berechtigten Parteien auf diskriminierungsfreie Weise gleichzeitig zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu den Daten muss einfach sein, und die einschlägigen Verfahren zur Erlangung dieses Zugangs sind öffentlich zugänglich zu machen.

- (3) Die Vorschriften über den Zugang zu Daten und die Datenspeicherung im Rahmen dieser Richtlinie müssen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

- (4) Die Mitgliedstaaten oder – wenn von einem Mitgliedstaat vorgesehen – die benannten zuständigen Behörden genehmigen und zertifizieren oder, falls erforderlich, beaufsichtigen die für die Datenverwaltung zuständigen Stellen, um dafür zu sorgen, dass diese Stellen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Unbeschadet der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 können die Mitgliedstaaten beschließen, von den für die Datenverwaltung zuständigen Stellen die Ernennung von Gleichbehandlungsbeauftragten zu verlangen, die dafür zuständig sind, die Durchführung der Maßnahmen dieser Stellen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Daten und die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie zu überwachen.

Die Mitgliedstaaten können in **Artikel 42** Absatz 2 Buchstabe d dieser Richtlinie genannte Gleichbehandlungsbeauftragte oder -stellen benennen, um den Verpflichtungen dieses Absatzes nachzukommen.

- (5) Den Endkunden dürfen weder für den Zugang zu ihren Daten noch für Anträge auf Bereitstellung ihrer Daten zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten sind für die Festlegung der entsprechenden Gebühren des Datenzugangs der berechtigten Parteien zuständig.

Die Mitgliedstaaten [...] stellen sicher, dass alle Gebühren, die von Datendienstleistungen erbringenden, regulierten Unternehmen erhoben werden, angemessen und ordnungsgemäß begründet sind.

Interoperabilitätsanforderungen und Verfahren für den Zugang zu Daten auf dem Erdgasmarkt

- (1) Die Mitgliedstaaten erleichtern die vollständige Interoperabilität der Energiedienstleistungen in der Union, damit der Wettbewerb auf dem Erdgasendkundenmarkt gefördert wird und den berechtigten Parteien keine übermäßigen Verwaltungskosten entstehen.
- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Interoperabilitätsanforderungen und nichtdiskriminierende und transparente Verfahren für den Zugang zu den in Artikel 21 Absatz 1 genannten Daten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erdgasunternehmen die in Absatz 2 genannten Interoperabilitätsanforderungen und Verfahren für den Zugang zu Daten anwenden. Diese Anforderungen und Verfahren müssen auf der gängigen nationalen Praxis beruhen.

Zentrale Anlaufstellen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden, über die die Verbraucher alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, das geltende Recht und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, erhalten. Diese zentralen Anlaufstellen können in allgemeine Verbraucherinformationsstellen eingegliedert sein, und sie können dieselben Stellen sein wie die zentralen Anlaufstellen für Strom gemäß Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2019/944 [über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Recht auf außergerichtliche Streitbeilegung

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Endkunden über eine unabhängige Einrichtung wie einen Bürgerbeauftragten für Energie, einen Verbraucherverband oder eine [...] Regulierungsbehörde Zugang zu einfachen, fairen, **angemessenen**, transparenten, unabhängigen, kosteneffizienten und wirksamen [...] Mechanismen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten haben, die sich aus den in dieser Richtlinie festgelegten Rechten und Pflichten ergeben. Handelt es sich bei dem Endkunden um einen Verbraucher im Sinne der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²³⁾, so müssen solche Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung den in der genannten Richtlinie festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen und für berechnigte Fälle Erstattungs- und Entschädigungssysteme vorsehen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen erforderlichenfalls sicher, dass die Stellen für die außergerichtliche Streitbeilegung zusammenarbeiten, um einfache, faire, transparente, unabhängige, wirksame und effiziente außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren für alle Streitigkeiten anzubieten, die Produkte und Dienstleistungen betreffen, die an unter diese Richtlinie fallende Produkte und Dienstleistungen gebunden sind oder im Paket damit angeboten bzw. erbracht werden.
- (3) Die Mitwirkung von Gasunternehmen an Mechanismen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten für Haushaltskunden ist verbindlich, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist gegenüber der Kommission nach, dass andere Mechanismen gleichermaßen wirksam sind.

Schutzbedürftige Kunden und Versorger letzter Instanz

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere für angemessene Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige Kunden Sorge. In diesem Zusammenhang definiert jeder Mitgliedstaat den Begriff „schutzbedürftiger Kunde“, der sich auf Energiearmut beziehen kann. **Bei der Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ können Kriterien wie die Höhe des Einkommens, der Anteil der Energieausgaben am verfügbaren Einkommen, die Energieeffizienz von Wohnungen, die kritische Abhängigkeit von Gasgeräten aus gesundheitlichen Gründen, das Alter oder sonstige Kriterien berücksichtigt werden.** Maßnahmen zum Schutz schutzbedürftiger **Kunden** können unter anderem das Verbot umfassen, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Versorgung auszuschließen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen insbesondere geeignete Maßnahmen zum Schutz von Endkunden in abgelegenen Gebieten, die an das Erdgas- oder das Wasserstoffsystem angeschlossen sind. Die Mitgliedstaaten können für Haushaltskunden [...] und, wenn sie es für angemessen halten, **für** Kleinunternehmen und Kleinstunternehmen, die [...] an das Erdgas- oder Wasserstoffnetz angeschlossen sind, einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen **sowie wettbewerbsfähige, transparente und diskriminierungsfreie Preise**, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren.

Kapitel IV

Zugang Dritter zu Infrastruktur

ABSCHNITT I

ZUGANG ZUR ERDGASINFRASTRUKTUR

Artikel 26

Marktzugang für erneuerbare und für CO₂-arme Gase

Die Mitgliedstaaten ermöglichen den Zugang von erneuerbaren und von CO₂-armen Gasen zum Markt und zur Infrastruktur, unabhängig davon, ob die Anlagen zur Erzeugung der erneuerbaren und der CO₂-armen Gase an Verteiler- oder Fernleitungsnetze angeschlossen sind.

Zugang Dritter zur Erdgasverteilung- und -fernleitung sowie zu LNG-Terminals

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einführung eines Systems für den Zugang Dritter zum Fernleitungs- und Verteilernetz und zu den LNG-Anlagen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle Kunden, einschließlich Versorgungsunternehmen, und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Nutzern des Netzes angewandt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung gemäß Artikel 72 von einer in Artikel 70 genannten Regulierungsbehörde vor dem Inkrafttreten genehmigt werden und dass die Tarife und – soweit nur die Methoden einer Genehmigung unterliegen – die Methoden vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden. Tarifnachlässe dürfen [...] nur gewährt werden, wenn dies im Unionsrecht vorgesehen ist.
- (2) **Die Betreiber der Fernleitungsnetze erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Fernleitung, gegebenenfalls Zugang zu den Fernleitungsnetzen anderer Betreiber.**
- (3) Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen dem Abschluss von langfristigen Verträgen für erneuerbare und für CO₂-arme Gase nicht entgegen, sofern diese mit den Wettbewerbsregeln der Union im Einklang stehen und zur Dekarbonisierung beitragen. Für die Lieferung von fossilem Gas ohne CO₂-Abscheidung und -Speicherung dürfen keine Verträge abgeschlossen werden, die länger als bis Ende 2049 laufen.
- (4) Dieser Artikel gilt auch für Bürgerenergiegemeinschaften, die Verteilernetze verwalten.

Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen für Erdgas

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden ungeachtet ihres Standorts bzw. Wohnsitzes im Einklang mit diesem Artikel Zugang erhalten können zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, einschließlich der Einrichtungen, die die mit einem derartigen Zugang verbundenen technischen Dienstleistungen erbringen, jedoch mit Ausnahme der Netz- und Einrichtungsteile, die für örtliche Gewinnungstätigkeiten auf einem Gasfeld benutzt werden. Diese Maßnahmen werden der Kommission gemäß Artikel 88 mitgeteilt.
- (2) Der Mitgliedstaat legt entsprechend den einschlägigen Rechtsinstrumenten fest, in welcher Weise der Zugang gemäß Absatz 1 zu ermöglichen ist. Die Mitgliedstaaten legen dabei folgende Ziele zugrunde: offener Zugang zu gerechten Bedingungen, Schaffung eines wettbewerbsbestimmten Erdgasmarkts und Vermeidung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, wobei einer gesicherten und regelmäßigen Versorgung, den bestehenden Kapazitäten und den Kapazitäten, die nach vernünftigem Ermessen verfügbar gemacht werden können, sowie dem Umweltschutz Rechnung getragen wird. Folgendes kann berücksichtigt werden:

- a) die Notwendigkeit, den Zugang zu verweigern, wenn technische Spezifikationen nicht unter zumutbaren Bedingungen miteinander in Einklang zu bringen sind;
 - b) die Notwendigkeit der Vermeidung von nicht auf zumutbare Art und Weise zu überwindenden Schwierigkeiten, die die Effizienz der laufenden und der künftigen Kohlenwasserstoffgewinnung, auch bei Feldern mit geringer wirtschaftlicher Rentabilität, beeinträchtigen könnten;
 - c) die Notwendigkeit der Anerkennung gebührend belegter und angemessener Erfordernisse, die der Eigentümer oder Betreiber des vorgelagerten Rohrleitungsnetzes für Erdgastransport und -aufbereitung geltend macht, und der Wahrung der Interessen aller anderen möglicherweise betroffenen Benutzer des vorgelagerten Rohrleitungsnetzes oder der einschlägigen Aufbereitungs- oder Umschlagseinrichtungen; und
 - d) die Notwendigkeit der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Genehmigungen für Gewinnungstätigkeiten oder vorgelagerte Entwicklungstätigkeiten in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht.
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine Streitbeilegungsregelung – zu der auch eine von den Parteien unabhängige Stelle gehört, die zu allen einschlägigen Informationen Zugang hat –, mit der Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zu vorgelagerten Rohrleitungsnetzen zügig beigelegt werden können, wobei den in Absatz 2 genannten Kriterien und der Zahl der Parteien, die möglicherweise an der Verhandlung über den Zugang zu derartigen Netzen beteiligt sind, Rechnung zu tragen ist.

- (4) Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten gilt die Streitbeilegungsregelung des Mitgliedstaats, der für das vorgelagerte Rohrleitungsnetz, das den Zugang verweigert, zuständig ist. Sind bei grenzübergreifenden Streitigkeiten mehrere Mitgliedstaaten für das betreffende Netz zuständig, so konsultieren die betreffenden Mitgliedstaaten einander, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie einheitlich angewandt werden. Beginnt das vorgelagerte Rohrleitungsnetz in einem Drittland und ist es mit mindestens einem Mitgliedstaat gekoppelt, so konsultieren die betreffenden Mitgliedstaaten einander, und der Mitgliedstaat, in dem der erste Einspeisepunkt in das Netz der Mitgliedstaaten gelegen ist, konsultiert das betreffende Drittland, in dem das vorgelagerte Rohrleitungsnetz beginnt, um hinsichtlich des betreffenden Netzes dafür zu sorgen, dass die vorliegende Richtlinie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einheitlich angewandt wird.

Zugang zu Speichieranlagen für Erdgas

- (1) Für den Zugang zu Speichieranlagen und Netzpufferung, der für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Versorgung der Kunden technisch oder wirtschaftlich erforderlich ist, sowie für den Zugang zu Hilfsdiensten können die Mitgliedstaaten eines der in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Verfahren oder beide Verfahren wählen. Diese Verfahren werden nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien angewandt.

Bei der Wahl des Verfahrens für den Zugang zu Speichieranlagen nach diesem Artikel berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 durchgeführten gemeinsamen und nationalen Risikobewertungen.

Die Regulierungsbehörden definieren und veröffentlichen Kriterien, anhand deren beurteilt werden kann, welche Regelung auf den Zugang zu Speichieranlagen und Netzpufferung angewandt wird. Sie machen öffentlich bekannt, welche Speichieranlagen oder welche Teile der Speichieranlagen und welche Netzpufferungen nach den verschiedenen in den Absätzen 3 und 4 genannten Verfahren angeboten werden, oder verpflichten die Speichieranlagen- und Fernleitungsnetzbetreiber, die entsprechenden Informationen öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Absatz 1 gilt bei LNG-Anlagen nicht für Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind.
- (3) Beim Zugang auf Vertragsbasis treffen die Regulierungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen, damit die Unternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebiets befinden, einen Zugang zu Speichieranlagen und Netzpufferung aushandeln können, wenn dieser Zugang für einen effizienten Netzzugang sowie für den Zugang zu anderen Hilfsdiensten technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist. Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang zu Speichieranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszuhandeln.

Die Verträge über den Zugang zu Speichieranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten werden mit dem Betreiber der betreffenden Speichieranlage ausgehandelt. Die Regulierungsbehörden verlangen von den Betreibern der Speichieranlagen und den Erdgasunternehmen, einmal jährlich ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Speichieranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten zu veröffentlichen.

Bei der Ausarbeitung dieser Geschäftsbedingungen konsultieren die Betreiber der Speichieranlagen die Netzbutzer.

- (4) Im Fall eines geregelten Netzzugangs treffen die Regulierungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebiets befinden, ein Recht auf Zugang zu Speichereinrichtungen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten auf der Grundlage veröffentlichter Tarife oder sonstiger Bedingungen und Verpflichtungen für die Nutzung dieser Speichereinrichtungen und Netzpufferung haben, wenn dieser Zugang für einen effizienten Netzzugang sowie für den Zugang zu anderen Hilfsdiensten technisch oder wirtschaftlich erforderlich ist. Die Regulierungsbehörden konsultieren die Netzbenutzer bei der Ausarbeitung dieser Tarife oder der Berechnungsmethoden für diese Tarife. Dieses Recht auf Zugang kann den zugelassenen Kunden dadurch gewährt werden, dass es ihnen ermöglicht wird, Versorgungsverträge mit anderen konkurrierenden Unternehmen als dem Eigentümer oder Betreiber des Netzes oder einem verbundenen Unternehmen zu schließen.

Direktleitungen für Erdgas

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit
 - a) in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen die zugelassenen Kunden über eine Direktleitung versorgen können, und
 - b) jeder Kunde in ihrem Hoheitsgebiet von Erdgasunternehmen über eine Direktleitung versorgt werden kann.
- (2) In Fällen, in denen eine Genehmigung (z. B. eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung) für den Bau oder den Betrieb von Direktleitungen erforderlich ist, legen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde die Kriterien für die Genehmigung des Baus oder des Betriebs einer Direktleitung in ihrem Hoheitsgebiet fest. Diese Kriterien müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein.
- (3) Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung zur Errichtung einer Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage des Artikels 34 oder von der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß Artikel 73 abhängig machen.

ABSCHNITT II

ZUGANG ZUR WASSERSTOFFINFRASTRUKTUR

Artikel 31

Zugang Dritter zu Wasserstoffnetzen

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einführung eines Systems für den regulierten Zugang Dritter zu den Wasserstoffnetzen, das auf veröffentlichten Tarifen beruht und nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Nutzern des Wasserstoffnetzes angewandt wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung gemäß Artikel 72 von einer in Artikel 70 genannten Regulierungsbehörde vor deren Inkrafttreten genehmigt werden und dass die Tarife und – soweit nur die Methoden einer Genehmigung unterliegen – die Methoden vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.
- (3) Die Wasserstoffnetzbetreiber erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Netztransport von Wasserstoff, sofern erforderlich, Zugang zu den Wasserstoffnetzen anderer Betreiber.

- (4) Bis zum 31. Dezember **[2035]** können die Mitgliedstaaten beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden. In diesem Fall stellt der jeweilige Mitgliedstaat die Einführung eines Systems für den Zugang Dritter zu Wasserstoffnetzen auf Vertragsbasis nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien sicher. Die Regulierungsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Wasserstoffnetzbenutzer den Zugang zu Wasserstoffnetzen aushandeln können, und damit sichergestellt ist, dass die Parteien [...] verpflichtet sind, den Zugang zu Wasserstoffnetzen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszuhandeln.
- (5) Bei Inanspruchnahme des Zugangs auf Vertragsbasis **gemäß Absatz 4** stellen die Regulierungsbehörden den Nutzern von Wasserstoffnetzen Leitlinien bereit, in denen erläutert wird, wie sich die Einführung des regulierten Zugangs Dritter auf die ausgehandelten Tarife auswirken wird.

Zugang Dritter zu Wasserstoffterminals

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die objektive, transparente und nichtdiskriminierende Einführung eines Systems für den Zugang Dritter zu Wasserstoffterminals auf der Grundlage des Zugangs auf Vertragsbasis, wobei die Regulierungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Benutzer von Wasserstoffterminals den Zugang zu diesen Terminals aushandeln können. Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszuhandeln. **Die Mitgliedstaaten können ebenfalls beschließen, ein System des regulierten Zugangs Dritter [...] zu Wasserstoffterminals anzuwenden.**
- (2) Die Regulierungsbehörden überwachen die Bedingungen für den Zugang Dritter zu Wasserstoffterminals und ihre Auswirkungen auf die Wasserstoffmärkte und ergreifen – sofern dies zum Schutz des Wettbewerbs erforderlich ist – im Einklang mit den Kriterien in Absatz 1 Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs.

Zugang zu Speicheranlagen für Wasserstoff

- 1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die objektive, transparente und nichtdiskriminierende Einführung eines Systems für den Zugang Dritter zu Wasserstoffspeicheranlagen und – sofern für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Versorgung der Kunden technisch oder wirtschaftlich erforderlich – für den Zugang zur Wasserstoffnetzpufferung sowie für den Zugang zu Hilfsdiensten auf der Grundlage des Zugangs auf Vertragsbasis oder eines Systems des regulierten Zugangs Dritter gemäß Absatz 2.**
- 2. Ab dem 1. Januar 2036** gewährleisten die Mitgliedstaaten [...] die Einführung eines Systems für den regulierten Zugang Dritter zu Wasserstoffspeicheranlagen sowie [...] – sofern für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Versorgung der Kunden technisch [...] oder wirtschaftlich erforderlich – für den Zugang zur Wasserstoffnetzpufferung sowie für den Zugang zu Hilfsdiensten, der auf veröffentlichten Tarifen beruht und nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Wasserstoffnetzbenutzern angewandt wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung vor ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 72 von der Regulierungsbehörde genehmigt werden.

ABSCHNITT III

VERWEIGERUNG DES ZUGANGS UND DES ANSCHLUSSES

Artikel 34

Verweigerung des Zugangs und des Anschlusses

- (1) **Fernleitungsnetz- und Verteilernetzbetreiber und [...]** Wasserstoffunternehmen können den Zugang zum Erdgas- oder Wasserstoffnetz oder den Anschluss an dieses verweigern, wenn sie nicht über die nötige Kapazität verfügen.
- (2) **Unbeschadet [...]** nationaler und unionsweiter Dekarbonisierungsziele ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass **Fernleitungsnetzbetreiber, [...]** **Verteilernetzbetreiber oder [...]** **Wasserstoffunternehmen**, die den Zugang zum Erdgas- oder Wasserstoffnetz oder den Anschluss an dieses aufgrund unzureichender Kapazität oder eines mangelnden Netzverbunds verweigern, für den erforderlichen Ausbau Sorge tragen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist oder wenn ein potenzieller Kunde bereit ist, hierfür zu zahlen.
- (3) Der Zugang erneuerbarer Gase und CO₂-armer Gase zum Netz darf nur vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 18 und 33 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**] verweigert werden.

- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann ein Mitgliedstaat ein System vorsehen, das es Fernleitungsnetz- und Verteilernetzbetreibern erlaubt, Nutzern von Erdgasnetzen den Zugang zum Netz oder den Anschluss an das Netz zu verweigern oder diese Nutzer vom Netz abzukoppeln, um insbesondere die Einhaltung der Umsetzung des Ziels der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 sicherzustellen, sofern**
- a) im Netzentwicklungsplan gemäß Artikel 51 die Stilllegung des Fernleitungsnetzes oder relevanter Teile davon vorgesehen ist, oder**
 - b) die zuständige nationale Behörde die Stilllegung des Verteilernetzes oder relevanter Teile davon gebilligt hat.**

Mitgliedstaaten, die erlauben, dass Netznutzern gemäß diesem Absatz der Zugang zum Netz oder der Anschluss an das Netz verweigert wird oder dass Netznutzer vom Netz abgekoppelt werden, stellen sicher, dass dies auf der Grundlage von objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien erfolgt, die von der nationalen Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Netznutzer im Einklang mit Artikel 11a zu schützen, wenn sie die Möglichkeit einer Abkopplung vom Netz zulassen.

- (5) Jede Verweigerung des Netzzugangs oder des Anschlusses an das Netz und jede Abkopplung vom Netz gemäß diesem Artikel ist ordnungsgemäß zu begründen.**

KAPITEL V

Vorschriften für die Fernleitungsnetzbetreiber, Betreiber von Speichieranlagen und LNG-Anlagenbetreiber im Erdgasbereich

Artikel 35

Aufgaben der Fernleitungsnetz-, der Speicher- oder LNG-Anlagenbetreiber

- (1) Jeder Betreiber von Fernleitungsnetzen, Speichieranlagen oder LNG-Anlagen ist verantwortlich,
- a) zur Gewährleistung eines offenen Marktes unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes und der in der [Verordnung (EU) 2022/ ... (Methanverordnung)] festgelegten Verpflichtungen sichere, zuverlässige und leistungsfähige Fernleitungsnetze, Speichieranlagen oder LNG-Anlagen zu betreiben, zu warten und auszubauen, [...] und zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen erforderlichen Mittel vorhanden sind.
 - b) nicht zwischen Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu diskriminieren;
 - c) anderen Fernleitungsnetzbetreibern, Speichieranlagenbetreibern oder LNG-Anlagenbetreibern oder einem Verteilernetzbetreiber ausreichende Informationen bereitzustellen, damit der Transport und die Speicherung von Erdgas so erfolgen kann, dass der sichere und effiziente Betrieb des Verbundnetzes sichergestellt ist;
 - d) den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen.

- (2) Jeder Fernleitungsnetzbetreiber baut ausreichende grenzüberschreitende Kapazitäten für die Integration der europäischen Fernleitungsinfrastruktur auf, um die gesamte wirtschaftlich sinnvolle und technisch zu bewältigende Kapazitätsnachfrage zu befriedigen, wobei der Erdgasversorgungssicherheit Rechnung getragen wird.
- (3) Die Fernleitungsnetzbetreiber arbeiten mit den Verteilernetzbetreibern gemeinsam daran, dass sich die an ihr Netz angeschlossenen Marktteilnehmer wirksam am Endkunden-, Großhandels- und Ausgleichsmarkt beteiligen.
- (4) Die Fernleitungsnetzbetreiber gewährleisten in ihren Anlagen im Einklang mit den geltenden Gasqualitätsnormen ein effizientes Gasqualitätsmanagement.
- (5) Die von den Fernleitungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Gasfernleitungsnetz müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, einschließlich der Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Fernleitungsnetzbetreiber einschließlich Regelungen und Tarifen werden gemäß einem mit Artikel 72 Absatz 7 zu vereinbarenden Verfahren in nichtdiskriminierender Weise und kostenorientiert festgelegt und veröffentlicht.
- (6) Die Mitgliedstaaten oder, wenn die Mitgliedstaaten dies vorgesehen haben, die Regulierungsbehörden können den Fernleitungsnetzbetreibern zur Auflage machen, bei der Wartung und dem Ausbau des Fernleitungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten bestimmte Mindestnormen einzuhalten.

- (7) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine oder mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Zuständigkeiten einem Fernleitungsnetzbetreiber zugewiesen werden, der nicht der Eigentümer des Fernleitungsnetzes ist, auf den die jeweiligen Zuständigkeiten ansonsten anwendbar wären. Der Fernleitungsnetzbetreiber, dem die Aufgaben zugewiesen werden, ist als eigentumsrechtlich entflochtener, unabhängiger Netzbetreiber oder unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber zu zertifizieren und muss die Anforderungen gemäß Artikel 54 erfüllen, jedoch nicht Eigentümer des Fernleitungsnetzes sein, für das er verantwortlich ist.
- (8) [...] **Ein** Fernleitungsnetzbetreiber, **der Eigentümer des Fernleitungsnetzes ist**, hat die Anforderungen gemäß Kapitel IX zu erfüllen und ist gemäß Artikel [...] **65** zu zertifizieren. Das berührt nicht die Möglichkeit von Fernleitungsnetzbetreibern, die als eigentumsrechtlich entflochtener, unabhängiger Netzbetreiber oder unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber zertifiziert sind, von sich aus und unter ihrer Aufsicht bestimmte Aufgaben anderen Fernleitungsnetzbetreibern zu übertragen, die als eigentumsrechtlich entflochtener, unabhängiger Netzbetreiber oder unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber zertifiziert sind, sofern die Aufgabenübertragung die Rechte auf eine wirksame und unabhängige Beschlussfassung des delegierenden Fernleitungsnetzbetreibers nicht beeinträchtigt.

- (9) Die Betreiber von LNG-Anlagen, **von Fernleitungsnetzen** und von Speicheranlagen arbeiten innerhalb eines Mitgliedstaats und auf regionaler Ebene zusammen, um unter Berücksichtigung der Netzintegrität und des Netzbetriebs **und unter Vermeidung von Einschränkungen des Betriebs von LNG- und Speicheranlagen** die effizienteste Nutzung der Kapazitäten der Anlagen und der Synergien zwischen diesen Anlagen sicherzustellen.
- (10) Die Fernleitungsnetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.

Vertraulichkeitsanforderungen für Betreiber und Eigentümer von Fernleitungsnetzen

- (1) Unbeschadet des Artikels 68 und sonstiger rechtlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder Betreiber eines Fernleitungsnetzes, einer Speicheranlage oder einer LNG-Anlage und jeder Eigentümer eines Fernleitungsnetzes die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offengelegt werden. Insbesondere gibt er keine wirtschaftlich sensiblen Informationen an andere Teile des Unternehmens, **bei denen es sich nicht um Fernleitungsnetz- oder Verteilernetzbetreiber oder Wasserstoffnetzbetreiber handelt**, weiter, es sei denn, dies ist für die Durchführung einer Transaktion erforderlich. Zur Gewährleistung der vollständigen Einhaltung der Regeln zur Informationsentflechtung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Eigentümer des Fernleitungsnetzes – wenn es sich um einen Kombinationsnetzbetreiber handelt, auch der Verteilernetzbetreiber – und die übrigen Teile des Unternehmens, **bei denen es sich nicht um Fernleitungsnetz- oder Verteilernetzbetreiber oder Wasserstoffnetzbetreiber handelt**, – abgesehen von Einrichtungen rein administrativer Natur oder von IT-Diensten – keine gemeinsamen Einrichtungen wie gemeinsame Rechtsabteilungen in Anspruch nehmen.

- (2) Betreiber von Fernleitungsnetzen, Speichieranlagen oder LNG-Anlagen dürfen wirtschaftlich sensible Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung des Netzzugangs oder bei Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen nicht missbrauchen.
- (3) Die für einen wirksamen Wettbewerb und das tatsächliche Funktionieren des Marktes erforderlichen Informationen werden veröffentlicht. Der Schutz wirtschaftlich sensibler Daten bleibt von dieser Verpflichtung unberührt.

Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit dem Anschluss [...] von Erzeugungsanlagen für erneuerbare und für CO₂-arme Gase an das Fernleitungsnetz

- (1) Der Fernleitungsnetzbetreiber entwickelt und veröffentlicht transparente und effiziente Verfahren für den nichtdiskriminierenden Anschluss **von** Erzeugungsanlagen für erneuerbare und für CO₂-arme Gase. Diese Verfahren bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden.

[...]

Entscheidungsbefugnisse bezüglich des Anschlusses an das Fernleitungsnetz und das Wasserstoffnetz

- (1) Fernleitungsnetzbetreiber und Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, transparente und effiziente Verfahren und Tarife für den nichtdiskriminierenden Anschluss von Speicheranlagen für Erdgas und Wasserstoff, LNG-Wiederverdampfungsanlagen, Wasserstoffterminals und Industriekunden an das Fernleitungsnetz und das Wasserstoffnetz festzulegen und zu veröffentlichen. Die Verfahren bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden.
- (2) Fernleitungsnetzbetreiber und Wasserstoffnetzbetreiber haben nicht das Recht, den Anschluss von neuen Speicheranlagen für Erdgas oder Wasserstoff, LNG-Wiederverdampfungsanlagen, Wasserstoffterminals und Industriekunden unter Berufung auf mögliche künftige Einschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten oder auf zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der notwendigen Kapazitätsaufstockung abzulehnen. Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Wasserstoffnetzbetreiber gewährleisten für den neuen Anschluss eine ausreichende Einspeise- und Ausspeisekapazität.

Kapitel VI

Betrieb des Erdgasverteilersnetzes

Artikel 39

Benennung von Verteilernetzbetreibern

Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen sind oder die für sie verantwortlich sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Verteilernetzbetreiber und gewährleisten, dass diese Betreiber die Artikel 40, 42 und 43 einhalten.

Aufgaben der Verteilernetzbetreiber

- (1) Jeder Verteilernetzbetreiber trägt die Verantwortung dafür, auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Erdgas zu befriedigen sowie unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes, der in der [Verordnung (EU) 2022/ ... (Methanverordnung)] festgelegten Verpflichtungen und der Energieeffizienz in seinem Gebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz zu betreiben, zu warten, [...] auszubauen **oder ein solches Netz stillzulegen**.
- (2) Auf Beschluss der Regulierungsbehörden können die Verteilernetzbetreiber dafür verantwortlich sein, in ihren Anlagen im Einklang mit den geltenden Gasqualitätsnormen ein effizientes Gasqualitätsmanagement zu gewährleisten, sofern dies aufgrund der Einspeisung erneuerbarer und CO₂-armer Gase für das Systemmanagement erforderlich ist.
- (3) Der Verteilernetzbetreiber hat sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten.
- (4) Jeder Verteilernetzbetreiber hat jedem anderen Betreiber eines Verteilernetzes, eines Fernleitungsnetzes, einer LNG-Anlage und/oder einer Speicheranlage ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgt.

- (5) Jeder Verteilernetzbetreiber stellt den Netzbenutzern die Informationen bereit, die sie für einen effizienten Netzzugang einschließlich der Nutzung des Netzes benötigen.
- (6) Sofern einem Verteilernetzbetreiber der Ausgleich des Erdgasverteilernetzes obliegt, müssen die von ihm zu diesem Zweck festgelegten Regelungen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, einschließlich der Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Verteilernetzbetreiber einschließlich Regelungen und Tarife werden gemäß einem mit Artikel 72 Absatz 7 zu vereinbarenden Verfahren in nichtdiskriminierender Weise und kostenorientiert festgelegt und veröffentlicht.
- (7) Die Verteilernetzbetreiber arbeiten mit den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam daran, dass sich an ihre [...] **Infrastruktur** angeschlossene Marktteilnehmer wirksam am Endkunden-, Großhandels- und Ausgleichsmarkt des Einspeise-/Ausspeisesystems beteiligen, zu dem das Verteilernetz gehört.

[...]

(In Artikel 41 übernommen)

**Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit dem Anschluss [...] von Erzeugungsanlagen
für erneuerbare und für CO₂-arme Gase an das Verteilernetz**

Der Regulierungsbehörden verlangen vom [...] Verteilernetzbetreiber, transparente und effiziente Verfahren für den nichtdiskriminierenden Anschluss von [...] Erzeugungsanlagen für erneuerbare und für CO₂-arme Gase zu veröffentlichen. Diese Verfahren bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden.

(Aus Artikel 40 übernommen)[...]

Entflechtung von Verteilernetzbetreibern

- (1) Gehört der Verteilernetzbetreiber zu einem vertikal integrierten Unternehmen, so muss er zumindest hinsichtlich seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Diese Bestimmungen begründen keine Verpflichtung, eine Trennung in Bezug auf das Eigentum des vertikal integrierten Unternehmens an Vermögenswerten des Verteilernetzes vorzunehmen.
- (2) Gehört der Verteilernetzbetreiber zu einem vertikal integrierten Unternehmen, so muss er zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 1 hinsichtlich seiner Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Um dies zu erreichen, sind die folgenden Mindestkriterien anzuwenden:
 - a) In einem integrierten Erdgasunternehmen dürfen die für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Erdgasunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Gewinnung, Fernleitung, Transport und Lieferung von Gasen zuständig sind;
 - b) es werden geeignete Maßnahmen getroffen, damit die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist;

- c) der Verteilernetzbetreiber muss in Bezug auf Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, über tatsächliche Entscheidungsbefugnisse verfügen, die er unabhängig von dem integrierten Erdgasunternehmen ausübt. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss der Verteilernetzbetreiber über die erforderlichen Ressourcen, einschließlich personeller, technischer, materieller und finanzieller Ressourcen, verfügen. Dies darf geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegenstehen, mit denen sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die – gemäß Artikel 72 Absatz 7 indirekt geregelte – Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Dies ermöglicht es dem Mutterunternehmen insbesondere, den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Verteilernetzbetreibers zu genehmigen und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festzulegen. Dies erlaubt es dem Mutterunternehmen nicht, Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, zu erteilen;
- d) der Verteilernetzbetreiber stellt ein Gleichbehandlungsprogramm auf, aus dem hervorgehen muss, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden, und gewährleistet die ausreichende Beobachtung der Einhaltung dieses Programms. In dem Gleichbehandlungsprogramm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben. Die für die Beobachtung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person oder Stelle, der Gleichbehandlungsbeauftragte des Verteilernetzbetreibers, legt der in Artikel 70 Absatz 1 genannten Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird. Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Verteilernetzbetreibers ist völlig unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen und die der Gleichbehandlungsbeauftragte benötigt, um seine Aufgabe zu erfüllen.

- (3) Ist der Verteilernetzbetreiber Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Tätigkeiten des Verteilernetzbetreibers von den Regulierungsbehörden oder sonstigen zuständigen Stellen beobachtet werden, sodass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Insbesondere müssen vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber in Bezug auf ihre Kommunikation und ihre Markenpolitik dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung mit der eigenen Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.
- (4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze 1, 2 und 3 nicht auf integrierte Erdgasunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden beliefern.

Artikel 43

Vertraulichkeitspflichten von Verteilernetzbetreibern

- (1) Unbeschadet des Artikels 68 oder sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt der Verteilernetzbetreiber die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offengelegt werden.
- (2) Verteilernetzbetreiber dürfen wirtschaftlich sensible Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder mit Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen nicht missbrauchen.

Geschlossene Verteilernetze für Erdgas

- (1) Die Mitgliedstaaten können veranlassen, dass ein Netz, über das in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder einem Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, Erdgas verteilt wird, wobei – unbeschadet des Absatzes 4 – keine Haushaltskunden versorgt werden, von den Regulierungsbehörden oder sonstigen zuständigen Behörden als geschlossenes Verteilernetz eingestuft wird, wenn
 - a) die Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der Benutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind, oder
 - b) Erdgas über das Netz in erster Linie an den Netzeigentümer oder -betreiber oder an von dem Netzeigentümer oder -betreiber abhängige Unternehmen verteilt wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten können veranlassen, dass die Regulierungsbehörden den Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes für Erdgas von der Verpflichtung gemäß Artikel 27 Absatz 1 freistellen, wonach Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung vor dem Inkrafttreten der Tarife gemäß Artikel 72 genehmigt werden.

- (3) Wenn eine Freistellung nach Absatz 2 gewährt wird, werden die geltenden Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung auf Verlangen eines Benutzers des geschlossenen Verteilernetzes für Erdgas gemäß Artikel 72 überprüft und genehmigt.
- (4) Die gelegentliche Nutzung des Verteilernetzes durch eine geringe Anzahl von Haushalten, deren Personen ein Beschäftigungsverhältnis oder vergleichbare Beziehungen zum Eigentümer des Verteilernetzes unterhalten und die sich in dem durch ein geschlossenes Verteilernetz versorgten Gebiet befinden, steht der Gewährung der Freistellung nach Absatz 2 nicht entgegen.
- (5) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten geschlossene Verteilernetze als Verteilernetze.

Artikel 45

Kombinationsnetzbetreiber

Artikel 42 Absatz 1 steht dem gleichzeitigen Betrieb eines Fernleitungsnetzes, einer LNG-Anlage, einer Speicheranlage und eines Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser Betreiber Artikel 54 Absatz 1 oder die Artikel 55 und 56 oder die Vorschriften des Kapitels IX einhält.

Kapitel VII

Vorschriften für die speziellen Wasserstoffnetze

Artikel 46

Aufgaben der Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeicheranlagen und Wasserstoffterminals

- (1) Jeder Betreiber von Wasserstoffnetzen, -speicheranlagen oder -terminals trägt die Verantwortung dafür,
 - a) unter wirtschaftlichen Bedingungen, unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes und in enger Zusammenarbeit mit verbundenen und benachbarten Wasserstoffnetzbetreibern eine sichere und zuverlässige Infrastruktur für den Transport oder die Speicherung von Wasserstoff zu betreiben, zu warten und auszubauen;
 - b) auf lange Sicht die Fähigkeit des Wasserstoffnetzes sicherzustellen, eine realistische Nachfrage nach Transport und Speicherung von Wasserstoff zu befriedigen;
 - c) sicherzustellen, dass die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Mittel vorhanden sind;
 - d) den Betreibern anderer Netze oder Systeme, mit denen sein eigenes System verbunden ist, ausreichende Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen;
 - e) nicht zwischen **Wasserstoffnetzbenutzern** oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu diskriminieren und

- f) den **Wasserstoffnetzbenutzern** die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Infrastrukturzugang benötigen;
 - g) alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei ihren Tätigkeiten Wasserstoffemissionen zu vermeiden und zu minimieren, und in regelmäßigen Abständen alle relevanten Komponenten in der Verantwortung des Betreibers auf Wasserstoffdichtheit und notwendige Reparaturen hin zu überprüfen;
 - h) den zuständigen Behörden einen Bericht über die Wasserstoffdichtheitsprüfung und gegebenenfalls ein Reparatur- oder Austauschprogramm vorzulegen;
- (2) [...] **Die Wasserstoffnetzbetreiber bemühen sich**, grenzüberschreitende Kapazitäten für die Integration der europäischen Wasserstoffinfrastruktur zu gewährleisten, um die gesamte wirtschaftlich sinnvolle und technisch zu bewältigende Kapazitätsnachfrage zu befriedigen, wobei der Wasserstoffversorgungssicherheit Rechnung getragen wird. **Nach der Zertifizierung der Wasserstoffnetzbetreiber gemäß Artikel 65 dieser Richtlinie und Artikel 13 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag COM(2021) 804] können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beschließen, einen Wasserstoffnetzbetreiber oder eine begrenzte Zahl von Wasserstoffnetzbetreibern mit der Zuständigkeit dafür zu betrauen, die grenzüberschreitenden Kapazitäten zu gewährleisten.**

- (3) **Die Regulierungsbehörde kann beschließen, die Wasserstoffnetzbetreiber mit der Zuständigkeit dafür zu betrauen**, in ihren Netzen im Einklang mit den geltenden Wasserstoffqualitätsnormen ein effizientes Wasserstoffqualitätsmanagement zu gewährleisten, sofern dies für das Systemmanagement erforderlich ist.
- (4) **Wasserstoffnetzbetreiber sind ab dem 1. Januar 2036 –oder zu einem früheren von der Regulierungsbehörde festgelegten Zeitpunkt – für den Ausgleich ihrer Netze zuständig. Die von den Wasserstoffnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Wasserstoffnetz müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, dies gilt auch für die Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte.**

Bestehende Wasserstoffnetze

- (1) Die Mitgliedstaaten können veranlassen, dass die Regulierungsbehörden [...] für Wasserstoffnetze, die am [Datum des Inkrafttretens] einem vertikal integrierten Unternehmen gehörten, eine Ausnahme von den Anforderungen eines oder mehrerer der Artikel 31, 62, 63, 64 und 65 dieser Richtlinie sowie der Artikel 6 und 47 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**] gewähren. Die Ausnahme ist auf die Netzkapazität beschränkt, die am [Datum des Inkrafttretens] in Betrieb ist.
- (2) Die Ausnahme [...] endet in folgenden Fällen:
 - a) wenn das vertikal integrierte Unternehmen bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Beendigung der Ausnahme stellt und dieser Antrag von der Regulierungsbehörde genehmigt wird;
 - b) wenn das Wasserstoffnetz, für das die Ausnahme gilt, mit einem anderen Wasserstoffnetz verbunden wird;

- c) wenn das Wasserstoffnetz, für das die Ausnahme gilt, oder dessen Kapazität **um über [5 %] in Bezug auf Länge oder Kapazität im Vergleich zu seiner Länge oder Kapazität am [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erweitert wird oder**
 - d) wenn die Regulierungsbehörde per Beschluss feststellt, dass mit der weiteren Anwendung der Ausnahme die Gefahr einer Wettbewerbsbehinderung verbunden wäre oder die weitere Anwendung der Ausnahme sich negativ auf den effizienten Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur oder die Entwicklung des Wasserstoffmarktes des Mitgliedstaats oder der Union auswirken würde.
- (3) Die Regulierungsbehörden können Betreiber bestehender Wasserstoffnetze auffordern, ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Geografisch begrenzte Wasserstoffnetze

- (1) Die Mitgliedstaaten können veranlassen, dass die Regulierungsbehörden [...] hin Wasserstoffnetzen, in denen Wasserstoff [...] zu einer begrenzten Anzahl von Ausspeisepunkten innerhalb eines geografisch begrenzten Gebiets transportiert wird, eine Ausnahme von den Artikeln 62 **und 65** gewähren. **Für die Dauer der Ausnahme muss ein solches Netz alle folgenden Bedingungen erfüllen:**
- i) **Es umfasst keine Wasserstoffverbindungsleitungen.**
 - ii) **Es darf nicht direkt mit Wasserstoffspeicheranlagen oder Wasserstoffterminals verbunden sein, es sei denn, diese Speicheranlagen oder -terminals sind auch an ein Wasserstoffnetz angeschlossen, für das keine Ausnahme nach diesem Artikel oder Artikel 47 gilt.**
 - iii) **[...]**
 - iv) **Es dient in erster Linie der Lieferung von Wasserstoff an Kunden, die direkt an dieses Netz angeschlossen sind.**

- (2) **Die nationale Regulierungsbehörde erlässt einen Beschluss zur Rücknahme der Ausnahme gemäß Absatz 1, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass mit der weiteren Anwendung der Ausnahme die Gefahr einer Wettbewerbsbehinderung verbunden wäre oder die weitere Anwendung der Ausnahme sich negativ auf den effizienten Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur oder die Entwicklung des Wasserstoffmarktes des Mitgliedstaats oder der Union auswirken würde oder Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.**

[...]

Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittländern

- (1) **Die Union schließt für jede Wasserstoffverbindungsleitung zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern vor deren Inbetriebnahme eine internationale Übereinkunft im Einklang mit Artikel 218 AEUV mit dem verbundenen Drittland oder den verbundenen Drittländern, in der die Betriebsvorschriften für die betreffende Wasserstoffverbindungsleitung festgelegt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Kohärenz und die Einheitlichkeit mit den für Wasserstoffnetze geltenden Vorschriften gemäß dieser Richtlinie und der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag COM(2021) 804] zu gewährleisten. Eine internationale Übereinkunft ist nicht erforderlich, wenn der Mitgliedstaat, der durch eine Wasserstoffverbindungsleitung verbunden ist oder eine Verbindung beabsichtigt, im Einklang mit Artikel 82 mit dem verbundenen Drittland oder den verbundenen Drittländern ein zwischenstaatliches Abkommen aushandelt und abschließt, in dem die Betriebsvorschriften für die betreffende Wasserstoffverbindungsleitung festgelegt werden, um die Kohärenz und die Einheitlichkeit mit den für Wasserstoffnetze geltenden Vorschriften gemäß dieser Richtlinie und der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag COM(2021) 804] zu gewährleisten.**

[...]

- (2) **Absatz 1 gilt unbeschadet des Artikels 79 und der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten.**

[...]

- (3) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Vorschriften deren wirksamer Anwendung im Gebiet der Union und der Einbindung der Verbindungsleitung Rechnung getragen wird.**

[...]

**Vertraulichkeitsanforderungen für Betreiber von Wasserstoffnetzen,
Wasserstoffspeicheranlagen und Wasserstoffterminals**

- (1) Unbeschadet rechtlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder Betreiber eines Wasserstoffnetzes, einer Wasserstoffspeicheranlage oder eines Wasserstoffterminals und jeder Eigentümer eines Wasserstoffnetzes die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offengelegt werden. Wenn der Betreiber eines Wasserstoffnetzes, einer Wasserstoffspeicheranlage oder eines Wasserstoffterminals oder der Eigentümer eines Wasserstoffnetzes Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, gibt er insbesondere keine wirtschaftlich sensiblen Informationen an andere Teile des Unternehmens, **bei denen es sich nicht um Fernleitungsnetz- oder Verteilernetzbetreiber oder Wasserstoffnetzbetreiber handelt**, weiter, es sei denn, dies ist für die Durchführung einer Geschäftstransaktion erforderlich.

- (2) Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes, einer Wasserstoffspeicheranlage oder eines Wasserstoffterminals darf wirtschaftlich sensible Informationen, die er von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung des Netzzugangs oder bei Verhandlungen hierüber erhält, beim Verkauf oder Erwerb von Wasserstoff durch verbundene Unternehmen nicht missbrauchen.
- (3) Die für einen wirksamen Wettbewerb und das tatsächliche Funktionieren des Marktes erforderlichen Informationen werden veröffentlicht. Der Schutz wirtschaftlich sensibler Daten bleibt von dieser Verpflichtung unberührt.

Kapitel VIII

Integrierte Netzplanung

Artikel 51

Netzausbau in Bezug auf Erdgas und Befugnis zum Erlass von Investitionsentscheidungen

- (1) Alle Fernleitungsnetzbetreiber legen der zuständigen Regulierungsbehörde nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger mindestens alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Für jeden Mitgliedstaat muss es mindestens einen einheitlichen Netzentwicklungsplan geben. Die Infrastrukturbetreiber, einschließlich der Betreiber von LNG-Terminals und von Speicheranlagen, der Verteilernetzbetreiber sowie der Betreiber von Wasserstoff-, Fernwärme- und Strominfrastruktur, sind verpflichtet, den Fernleitungsnetzbetreibern, denen die Ausarbeitung des einheitlichen Plans übertragen wurde, alle relevanten Informationen bereitzustellen und zu übermitteln. Der Netzentwicklungsplan enthält wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Erdgassystems und der Versorgungssicherheit und insbesondere der Einhaltung der Infrastrukturstandards gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938. Der zehnjährige Netzentwicklungsplan wird auf einer Website veröffentlicht und zugänglich gemacht.

- (2) Der zehnjährige Netzentwicklungsplan muss insbesondere
- a) **umfassende und ausführliche Angaben darüber** liefern, welche wichtigen Infrastrukturen in den nächsten zehn Jahren errichtet oder ausgebaut werden müssen; **dabei ist jede Infrastruktur zu berücksichtigen, die für den Anschluss von Anlagen für erneuerbares Gas und für CO₂-armes Gas erforderlich ist, zudem ist die Infrastruktur aufzunehmen, die entwickelt wurde, um Umkehrflüsse in das Fernleitungsnetz zu ermöglichen;**
 - b) alle bereits beschlossenen Investitionen auflisten und die neuen Investitionen bestimmen, die in den nächsten zehn Jahren durchgeführt werden müssen;
 - c) **umfassende und ausführliche** Informationen über Infrastrukturen enthalten, die stillgelegt werden können oder werden; [...]
 - d) einen Zeitplan für alle Investitions- und Stilllegungsprojekte vorgeben;
 - e) auf einem gemeinsamen Szenariorahmen beruhen, der von den zuständigen Infrastrukturbetreibern, zumindest denen aus dem **Erdgas-** und dem Strombereich, einschließlich der jeweiligen Verteilernetzbetreiber, gemeinsam erarbeitet wird. **Diese Szenarien beruhen auf angemessenen Annahmen bezüglich der Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Austauschs mit anderen Ländern;**

- f) den Ergebnissen der gemeinsamen und der nationalen Risikobewertungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 entsprechen;
 - g) mit dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und dessen aktualisierten Fassungen sowie den integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt werden, im Einklang stehen und das in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegte Ziel der Klimaneutralität unterstützen.
- (3) Bei der Erarbeitung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans trägt der Fernleitungsnetzbetreiber vollständig potenziellen Alternativen zum Netzausbau, etwa der Nutzung von Nachfragesteuerung, sowie dem erwarteten Verbrauch nach Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ **und den Zielen zur Nachfragesenkung**, dem Handel mit anderen Ländern und dem unionsweiten Netzentwicklungsplan Rechnung. **Im Hinblick auf die Integration des Energiesystems bewertet** der Fernleitungsnetzbetreiber [...], auf welche Weise einem sowohl das Gas- als auch das Stromsystem betreffenden Bedarf begegnet werden kann, sofern möglich, und berücksichtigt dabei Informationen über den am besten geeigneten Standort und die optimale Größe von Energiespeicher- sowie Strom-zu-Gas-Anlagen.

- (4) Die Regulierungsbehörde führt offene und transparente Konsultationen zum zehnjährigen Netzentwicklungsplan mit allen tatsächlichen und potenziellen Netzbenutzern durch. Personen und Unternehmen, die den Status potenzieller Netzbenutzer beanspruchen, müssen diesen Anspruch belegen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht das Ergebnis der Konsultationen und verweist dabei insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf.
- (5) Die Regulierungsbehörde prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit der jüngsten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 von ENTSOG durchgeführten unionsweiten Simulation von Ausfallszenarien, den regionalen und nationalen Risikobewertungen sowie den unionsweit geltenden nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplänen (im Folgenden „unionsweite Netzentwicklungspläne“) gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943, **Artikel 29 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag COM(2021) 804] und Artikel 43 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag COM(2021) 804]** gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan, so konsultiert die Regulierungsbehörde ACER. Die Regulierungsbehörde kann vom Fernleitungsnetzbetreiber die Änderung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans verlangen.

Die zuständigen nationalen Behörden prüfen die Kohärenz des zehnjährigen Netzentwicklungsplans mit **dem Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119**, dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und dessen aktualisierten Fassungen sowie den integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt werden; **im Falle einer Inkohärenz können die nationalen Behörden eine fundierte Stellungnahme abgeben, in der die Inkohärenz erläutert wird; diese Stellungnahme ist gebührend zu berücksichtigen.**

- (6) Die Regulierungsbehörde überwacht und evaluiert die Durchführung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans.
- (7) Hat der unabhängige Netzbetreiber oder der unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber aus Gründen, die keine zwingenden, von ihm nicht zu beeinflussenden Gründe darstellen, eine Investition, die nach dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan in den folgenden drei Jahren durchgeführt werden musste, nicht durchgeführt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde verpflichtet ist, mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung der betreffenden Investition zu gewährleisten, sofern die Investition unter Zugrundelegung des jüngsten zehnjährigen Netzentwicklungsplans noch relevant ist:

- a) Sie fordert den Fernleitungsnetzbetreiber zur Durchführung der betreffenden Investition auf;
- b) sie leitet ein Ausschreibungsverfahren zur Durchführung der betreffenden Investition ein, das allen Investoren offen steht;
- c) sie verpflichtet den Fernleitungsnetzbetreiber, einer Kapitalaufstockung im Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Investitionen zuzustimmen und unabhängigen Investoren eine Kapitalbeteiligung zu ermöglichen.

Macht die Regulierungsbehörde von ihren Befugnissen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b Gebrauch, so kann sie den Fernleitungsnetzbetreiber dazu verpflichten, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu akzeptieren:

- a) Finanzierung durch Dritte;
- b) Errichtung durch Dritte;
- c) Errichtung der betreffenden neuen Anlagen durch diesen selbst;
- d) Betrieb der betreffenden neuen Anlagen durch diesen selbst.

Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt den Investoren alle erforderlichen Unterlagen für die Durchführung der Investition zur Verfügung, stellt den Anschluss der neuen Anlagen an das Fernleitungsnetz her und unternimmt alles, um die Durchführung des Investitionsprojekts zu erleichtern.

Die einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

- (8) Macht die Regulierungsbehörde von ihren Befugnissen gemäß Absatz 7 Gebrauch, so werden die Kosten der betreffenden Investitionen durch die einschlägigen Tarifregelungen gedeckt.

Berichterstattung über die Entwicklung des Wasserstoffnetzes

- (1) Die Betreiber von Wasserstoffnetzen übermitteln der Regulierungsbehörde [...] **alle zwei Jahre** eine Übersicht über die Wasserstoffnetzinfrastruktur, die sie zu errichten beabsichtigen. **Die erste Übersicht ist spätestens sechs Monate nach der Zertifizierung des Wasserstoffnetzbetreibers gemäß Artikel 65 der vorliegenden Richtlinie und Artikel 13 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag COM(2021) 804] oder innerhalb von 12 Monaten nach Genehmigung einer Ausnahme gemäß den Artikel 47 oder 48 der vorliegenden Richtlinie zu übermitteln, je nachdem, was früher eintritt. Wasserstoffnetzbetreiber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie bereits bestanden, übermitteln die erste Übersicht spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie.** Diese Übersicht muss insbesondere
- a) Informationen über den zwischen **Wasserstoffnetzbenutzern** und Wasserstoffnetzbetreibern ausgehandelten Kapazitätsbedarf – sowohl in Bezug auf das Volumen als auch die Laufzeit – **sowie über den Standort potenzieller künftiger, schwer zu dekarbonisierender Endnutzer des Wasserstoffnetzes und der Wasserstoffversorgung** enthalten;

- b) Informationen darüber enthalten, inwieweit für den Transport von Wasserstoff umgewidmete Erdgasrohrleitungen verwendet werden;
 - c) mit den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und ihren aktualisierten Fassungen sowie den integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt wurden, im Einklang stehen und das in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegte Ziel der Klimaneutralität unterstützen.
 - d) **die mit Wasserstoffnetzbetreibern in den benachbarten Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 ausgetauschten Informationen enthalten.**
- (2) Die Betreiber von Wasserstoffspeichereinrichtungen und Wasserstoffterminals stellen den Wasserstoffnetzbetreibern alle für die Erarbeitung der Übersicht erforderlichen Informationen zur Verfügung. **Die Wasserstoffnetzbetreiber stellen den anderen Wasserstoffnetzbetreibern, einschließlich der Wasserstoffnetzbetreiber in den benachbarten Mitgliedstaaten, alle für die Erarbeitung der Übersicht erforderlichen Informationen zur Verfügung.**

- (3) Die Regulierungsbehörde prüft die Übersicht **und spricht Empfehlungen für Änderungen aus, die vom Wasserstoffnetzbetreiber an der Übersicht vorzunehmen sind**. Bei dieser Prüfung trägt sie der generellen energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Wasserstoffnetzes sowie dem gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe e erarbeiteten gemeinsamen Szenariorahmen Rechnung. **Die Regulierungsbehörde kann in Bezug auf Übersichten, die im Zusammenhang mit Wasserstoffnetzen übermittelt werden, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 47 oder Artikel 48 gilt, von einer Prüfung der Übersicht und dem Aussprechen von Änderungsempfehlungen absehen.**
- (4) Die Regulierungsbehörde berücksichtigt die Prüfung der Übersicht bei der Genehmigung besonderer Entgelte im Sinne des Artikels 4 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag COM(2021) 804].
- (5) Auf der Grundlage der Übersicht, die der Regulierungsbehörde vorgelegt wurde, veröffentlichen die Wasserstoffnetzbetreiber [...] **alle zwei Jahre** einen gemeinsamen Bericht über die Entwicklung des Wasserstoffsystems. Sie tragen dabei der Prüfung durch die Regulierungsbehörde **und den von dieser ausgesprochenen Empfehlungen** gemäß Absatz [...]3 Rechnung. **Die Regulierungsbehörde kann eine Stellungnahme zu dem Bericht abgeben.**

- (5a) Bis zum 31. Januar 2035 können die Mitgliedstaaten – unbeschadet der Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde in Bezug auf die Überwachung der Netzzugangsvorschriften – eine andere zuständige Behörde damit betrauen, die Übersicht zu prüfen und Empfehlungen für Änderungen auszusprechen, die vom Wasserstoffnetzbetreiber an der Übersicht vorzunehmen sind, um die Kohärenz mit den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und ihren aktualisierten Fassungen zu gewährleisten.**
- (6) Wenden die Mitgliedstaaten ein System des regulierten Zugangs Dritter zu den Wasserstoffnetzen gemäß Artikel 31 Absatz 1 an, [...] so wenden sie die Anforderungen gemäß Artikel 51 auf Wasserstoffnetzbetreiber an[...], mit Ausnahme der Anforderungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2017/1938. Wo dies der Fall ist, prüft die Regulierungsbehörde ebenfalls, ob der von den Wasserstoffnetzbetreibern vorgelegte zehnjährige Netzentwicklungsplan mit dem unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan für Wasserstoff gemäß Artikel 43 der [Neufassung der Gasverordnung] im Einklang steht.**
- (7) Die Mitgliedstaaten können beschließen, anstelle dieses Artikels ab dem [Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] die in Artikel 51 dargelegten Anforderungen auf Wasserstoffnetzbetreiber anzuwenden.**

Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstoffinfrastruktur

- (1) **Wenden die Mitgliedstaaten ein System des regulierten Zugangs Dritter zu den Wasserstoffnetzen gemäß Artikel 31 Absatz 1 an, und handelt es sich bei einem Projekt für eine Wasserstoffverbindungsleitung [...]** nicht um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß [Kapitel II und Anhang I Nummer 3 der Verordnung xxx zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur], **so tragen die benachbarten und betroffenen Wasserstoffnetzbetreiber die Projektkosten und können diese in ihren jeweiligen Tarfsystemen berücksichtigen.** Stellen sie eine große Kosten-Nutzen-Lücke fest, so können sie [...] einen Projektplan einschließlich eines Antrags auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung erstellen und [...] diesen gemeinsam den betreffenden Regulierungsbehörden zur gemeinsamen Genehmigung vorlegen.

(2) **Übermitteln die Wasserstoffnetzbetreiber einen Projektplan gemäß Absatz 1, so gilt Folgendes:**

- a) Dem Projektplan und dem Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung werden eine projektspezifische Kosten-Nutzen-Analyse, in der die über die Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten hinausreichenden Vorteile berücksichtigt sind, und ein Geschäftsplan beigelegt, der eine Bewertung der finanziellen Tragfähigkeit des Projekts, eine Finanzierungslösung und Angaben dazu umfasst, ob sich die beteiligten Wasserstoffnetzbetreiber auf einen begründeten Vorschlag für eine grenzüberschreitende Kostenaufteilung geeinigt haben.
- b) Die betreffenden Regulierungsbehörden **können** nach Konsultation der Wasserstoffnetzbetreiber koordinierte Entscheidungen über die Aufteilung der Investitionskosten für das Projekt auf die einzelnen Netzbetreiber treffen.
- c) Können die betroffenen Regulierungsbehörden in Bezug auf den Antrag [...] keine Einigung erlangen, so können sie beschließen, gemeinsam ACER mit dem Fall zu befassen. ACER entscheidet nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942. [...]

[...]

[...]

Kapitel IX

Entflechtung der Fernleitungsnetzbetreiber

ABSCHNITT 1

EIGENTUMSRECHTLICHE ENTFLECHTUNG

Artikel 54

Entflechtung der Fernleitungsnetze und der Fernleitungsnetzbetreiber

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass
- a) jedes Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, als Fernleitungsnetzbetreiber agiert;
 - b) nicht ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind),
 - i) direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen der Gewinnung oder der Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Fernleitungsnetzbetreiber oder ein Fernleitungsnetz auszuüben oder Rechte an einem Fernleitungsnetzbetreiber oder einem Fernleitungsnetz auszuüben, oder
 - ii) direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Fernleitungsnetzbetreiber oder ein Fernleitungsnetz auszuüben und direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem Unternehmen, das eine dieser Funktionen wahrnimmt, auszuüben;

- c) nicht ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Fernleitungsnetzbetreibers oder eines Fernleitungsnetzes zu bestellen und direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem Unternehmen, das eine dieser Funktionen wahrnimmt, auszuüben;
 - d) nicht ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), Mitglied des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe sowohl eines Unternehmens, das eine der Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnimmt, als auch eines Fernleitungsnetzbetreibers oder eines Fernleitungsnetzes zu sein.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Rechte schließen insbesondere Folgendes ein:
- a) die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten oder
 - b) die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen, oder
 - c) das Halten einer Mehrheitsbeteiligung.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b schließt der Begriff „Unternehmen, das eine der Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnimmt“ auch ein „Unternehmen, das eine der Funktionen Erzeugung [...] oder Versorgung wahrnimmt“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ ein und schließen die Begriffe „Fernleitungsnetzbetreiber“ und „Fernleitungsnetz“ auch „Übertragungsnetzbetreiber“ und „Übertragungsnetz“ im Sinne der genannten Richtlinie ein.

²⁶ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

[...]

- (5) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn zwei oder mehr Unternehmen, die Eigentümer von Fernleitungsnetzen sind, ein Gemeinschaftsunternehmen gründen, das in zwei oder mehr Mitgliedstaaten als Fernleitungsnetzbetreiber für die betreffenden Fernleitungsnetze tätig ist. Kein anderes Unternehmen darf Teil des Gemeinschaftsunternehmens sein, es sei denn, es wurde gemäß Artikel 55 als unabhängiger Netzbetreiber oder als ein unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber für die Zwecke des Abschnitts 3 zugelassen.
- (6) Für die Umsetzung dieses Artikels gilt Folgendes: Handelt es sich bei der in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Person um den Mitgliedstaat oder eine andere öffentliche Stelle, so gelten zwei voneinander getrennte öffentlich-rechtliche Stellen, die einerseits die Kontrolle über einen Fernleitungsnetzbetreiber oder über ein Fernleitungsnetz und andererseits über ein Unternehmen, das eine der Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnimmt, ausüben, nicht als ein und dieselbe(n) Person(en).

- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass weder die in Artikel 36 genannten wirtschaftlich sensiblen Informationen, über die ein Fernleitungsnetzbetreiber verfügt, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens war, noch sein Personal an Unternehmen weitergegeben werden, die eine der Funktionen der Gewinnung oder der Versorgung wahrnehmen.
- (8) In den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte, kann ein Mitgliedstaat beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden. In Bezug auf den Abschnitt des Fernleitungsnetzes, der einen Mitgliedstaat mit einem Drittland zwischen der Grenze dieses Mitgliedstaats und dem ersten Kopplungspunkt mit dem Netz dieses Mitgliedstaats verbindet, kann in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 23. Mai 2019 einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte, ein Mitgliedstaat beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden.

In diesem Fall muss der betreffende Mitgliedstaat entweder

- a) einen unabhängigen Netzbetreiber gemäß Artikel 55 benennen oder
- b) die Bestimmungen des Abschnitts 3 einhalten.

- (9) In den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte und Regelungen bestanden, die eine wirksamere Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers gewährleisten als die Bestimmungen des Abschnitts 3, kann ein Mitgliedstaat beschließen, Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht anzuwenden.

In Bezug auf den Abschnitt des Fernleitungsnetzes, der einen Mitgliedstaat mit einem Drittland verbindet, zwischen der Grenze dieses Mitgliedstaats und dem ersten Kopplungspunkt mit dem Netz dieses Mitgliedstaats in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 23. Mai 2019 einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte und sofern Regelungen bestehen, die eine wirksamere Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers gewährleisten als die Bestimmungen des Abschnitts 3, kann dieser Mitgliedstaat beschließen, Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht anzuwenden.

- (10) Bevor ein Unternehmen als Fernleitungsnetzbetreiber nach Absatz 9 zugelassen und benannt wird, ist es nach den Verfahren des Artikels 65 Absätze 4, 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie und des Artikels **13** der Verordnung **COM(2021) 804 final [Referenz der Neufassung der Verordnung]** zu zertifizieren. Anschließend überprüft die Kommission, ob die bestehenden Regelungen eindeutig eine wirksamere Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers gewährleisten als die Bestimmungen des Abschnitts 3.
- (11) Vertikal integrierte Unternehmen, die ein Fernleitungsnetz besitzen, können in keinem Fall daran gehindert werden, Schritte zur Einhaltung des Absatzes 1 zu unternehmen.
- (12) Unternehmen, die eine der Funktionen der Gewinnung oder der Versorgung wahrnehmen, können in einem Mitgliedstaat, der Absatz 1 anwendet, unter keinen Umständen direkt oder indirekt die Kontrolle über einen entflochtenen Fernleitungsnetzbetreiber übernehmen oder Rechte an diesem Fernleitungsnetzbetreiber ausüben.

ABSCHNITT 2

UNABHÄNGIGE NETZBETREIBER

Artikel 55

Unabhängige Netzbetreiber

- (1) In den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte, kann ein Mitgliedstaat beschließen, Artikel **54** Absatz 1 nicht anzuwenden und auf Vorschlag des Eigentümers des Fernleitungsnetzes einen unabhängigen Netzbetreiber zu benennen.

In Bezug auf den Abschnitt des Fernleitungsnetzes, der einen Mitgliedstaat mit einem Drittland verbindet, zwischen der Grenze dieses Mitgliedstaats und dem ersten Kopplungspunkt mit dem Netz dieses Mitgliedstaats kann ein Mitgliedstaat in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 23. Mai 2019 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, beschließen, Artikel **54** Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht anzuwenden und auf Vorschlag des Eigentümers des Übertragungsnetzes einen unabhängigen Netzbetreiber zu benennen.

Die Benennung eines unabhängigen Netzbetreibers bedarf der Zustimmung der Kommission.

- (2) Ein Mitgliedstaat kann einen unabhängigen Netzbetreiber nur unter folgenden Bedingungen zulassen und benennen:
- a) Der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er den Anforderungen des Artikels 54 Absatz 1 Buchstaben b, c und d genügt;
 - b) der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er über die erforderlichen finanziellen, technischen und personellen Ressourcen verfügt, um die Aufgaben gemäß Artikel 35 wahrzunehmen;
 - c) der Bewerber hat sich verpflichtet, einen von der Regulierungsbehörde beobachteten zehnjährigen Netzentwicklungsplan umzusetzen;
 - d) Der Eigentümer des Fernleitungsnetzes hat den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 5 nachzukommen; zu diesem Zweck legt er sämtliche mit dem Bewerberunternehmen und etwaigen anderen relevanten Rechtspersonen getroffene vertraglichen Vereinbarungen im Entwurf vor;
 - e) der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**], auch bezüglich der Zusammenarbeit der Fernleitungsnetzbetreiber auf europäischer und regionaler Ebene, nachzukommen.
- (3) Unternehmen, denen von der nationalen Regulierungsbehörde bescheinigt wurde, dass sie den Anforderungen des Artikels 66 und Absatz 2 des vorliegenden Artikels genügen, werden von den Mitgliedstaaten zugelassen und als Fernleitungsnetzbetreiber benannt. Es gilt das Zertifizierungsverfahren des Artikels 65 der vorliegenden Richtlinie und des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder des Artikels 66 der vorliegenden Richtlinie.

- (4) Jeder unabhängige Netzbetreiber ist verantwortlich für die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter, einschließlich der Erhebung von Zugangsentgelten sowie der Einnahme von Engpasserlösen, für Betrieb, Wartung und Ausbau des Fernleitungsnetzes sowie für die Gewährleistung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, im Wege einer Investitionsplanung eine angemessene Nachfrage zu befriedigen. Beim Ausbau des Fernleitungsnetzes ist der unabhängige Netzbetreiber für Planung (einschließlich des Genehmigungsverfahrens), Bau und Inbetriebnahme der neuen Infrastruktur verantwortlich. Hierzu handelt der unabhängige Netzbetreiber als Fernleitungsnetzbetreiber im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels. Fernleitungsnetzbetreiber dürfen weder für die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter noch für die Investitionsplanung verantwortlich sein.
- (5) Wurde ein unabhängiger Netzbetreiber benannt, so ist der Eigentümer des Fernleitungsnetzes zu Folgendem verpflichtet:
- a) Er arbeitet im erforderlichen Maße mit dem unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber zusammen und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, indem er insbesondere alle relevanten Informationen liefert;
 - b) er finanziert die vom unabhängigen Netzbetreiber beschlossenen und von der Regulierungsbehörde genehmigten Investitionen oder erteilt seine Zustimmung zur Finanzierung durch eine andere interessierte Partei, einschließlich des unabhängigen Netzbetreibers. Die einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde; vor ihrer Genehmigung konsultiert die Regulierungsbehörde den Eigentümer des Fernleitungsnetzes sowie die anderen interessierten Parteien;

- c) er sichert die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit den Netzvermögenswerten ab; hiervon ausgenommen sind diejenigen Haftungsrisiken, die die Aufgaben des unabhängigen Netzbetreibers betreffen
 - d) er stellt die Garantien, die zur Erleichterung der Finanzierung eines etwaigen Netzausbaus erforderlich sind, mit Ausnahme derjenigen Investitionen, bei denen er gemäß Buchstabe b einer Finanzierung durch eine interessierte Partei, einschließlich des unabhängigen Netzbetreibers, zugestimmt hat.
- (6) In enger Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde wird die zuständige nationale Wettbewerbsbehörde mit sämtlichen maßgeblichen Befugnissen ausgestattet, die es ihr ermöglichen, wirksam zu beobachten, ob der Fernleitungsnetzeigentümer seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 5 nachkommt.

Artikel 56

Entflechtung der Fernleitungsnetzeigentümer, Wasserstoffnetzeigentümer, Speicheranlagenbetreiber und Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen

Fernleitungsnetzeigentümer und Eigentümer von Wasserstoffnetzen – falls ein unabhängiger Netzbetreiber oder ein unabhängiger **Wasserstoffnetzbetreiber** benannt wurde – und Speicheranlagenbetreiber oder Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen, die Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind, müssen zumindest hinsichtlich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeiten sein, die nicht mit der Fernleitung, der Verteilung dem Transport und der Speicherung von Gasen zusammenhängen.

Dieser Artikel gilt nur für Speicheranlagen für Erdgas, die technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich sind, um einen effizienten Zugang zum System für die Versorgung der Kunden gemäß Artikel 29 zu gewährleisten.

Um die Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzeigentümers bzw. Wasserstoffnetzeigentümers und des Speicheranlagenbetreibers bzw. des Betreibers einer Wasserstoffspeicheranlage gemäß **Unterabsatz 1** sicherzustellen, sind die folgenden Mindestkriterien anzuwenden:

- a) Die für die Leitung des Fernleitungsnetzeigentümers oder des Wasserstoffnetzeigentümers und des Speicheranlagenbetreibers oder des Betreibers einer Wasserstoffspeicheranlage zuständigen Personen dürfen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Erdgasunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Gewinnung und Versorgung von Gasen zuständig sind;
- b) es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Fernleitungsnetzeigentümers oder Wasserstoffnetzeigentümers und des Speicheranlagenbetreibers oder des Betreibers einer Wasserstoffspeicheranlage zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist;
- c) der Speicheranlagenbetreiber oder der Betreiber einer Wasserstoffspeicheranlage hat in Bezug auf Vermögenswerte, die für Betrieb, Wartung oder Ausbau der Speicheranlagen erforderlich sind, tatsächliche Entscheidungsbefugnisse, die er unabhängig von dem integrierten Gasunternehmen ausübt; dies darf geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegenstehen, mit denen sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die – gemäß Artikel 72 Absatz 7 indirekt geregelte – Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden; dies ermöglicht es insbesondere dem Mutterunternehmen, den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Speicheranlagenbetreibers bzw. des Betreibers einer Wasserstoffspeicheranlage zu genehmigen und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festzulegen; dies erlaubt es dem Mutterunternehmen nicht, Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Speicheranlagen zu erteilen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen;

- d) Der Fernleitungsnetzeigentümer oder der Wasserstoffnetzeigentümer und der Speichieranlagenbetreiber oder der Betreiber einer Wasserstoffspeichieranlage stellen ein Gleichbehandlungsprogramm auf, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden, und gewährleisten, dass die Einhaltung dieses Programms angemessen überwacht wird. In diesem Programm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele haben. Die für die Kontrolle der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person oder Stelle legt der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird;

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 83 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Richtlinie um Leitlinien ergänzt wird, die sicherstellen, dass der Fernleitungsnetzeigentümer oder der Wasserstoffnetzeigentümer und der Speichieranlagenbetreiber oder der Betreiber einer Wasserstoffspeichieranlage den Bestimmungen des Absatzes 2 in vollem Umfang und wirksam nachkommen.

ABSCHNITT 3

UNABHÄNGIGE FERNLEITUNGSNETZBETREIBER

Artikel 57

Vermögenswerte, Anlagen, Personal und Unternehmensidentität

- (1) Die Fernleitungsnetzbetreiber müssen über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen, die zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie und für die Geschäftstätigkeit der Gasfernleitung erforderlich sind; hierfür gilt insbesondere Folgendes:
- a) Vermögenswerte, die für die Geschäftstätigkeit der Gasfernleitung erforderlich sind, einschließlich des Fernleitungsnetzes, müssen Eigentum des Fernleitungsnetzbetreibers sein;
 - b) das Personal, das für die Geschäftstätigkeit der Gasfernleitung erforderlich ist, so auch für die Erfüllung aller Aufgaben des Unternehmens, muss beim Fernleitungsnetzbetreiber angestellt sein;
 - c) Personalleasing und Erbringung von Dienstleistungen für bzw. durch andere Teile des vertikal integrierten Unternehmens sind untersagt. Ein Fernleitungsnetzbetreiber darf jedoch für das vertikal integrierte Unternehmen Dienstleistungen erbringen, sofern dabei
 - i) nicht zwischen Nutzern diskriminiert wird, die Dienstleistungen allen Nutzern unter den gleichen Vertragsbedingungen zugänglich sind und der Wettbewerb bei der Gewinnung und Lieferung nicht eingeschränkt, verzerrt oder unterbunden wird;
 - ii) die dafür geltenden Vertragsbedingungen von der Regulierungsbehörde genehmigt werden;

- d) unbeschadet der Entscheidungen des Aufsichtsorgans nach Artikel 60 sind dem Fernleitungsnetzbetreiber angemessene finanzielle Ressourcen für künftige Investitionsprojekte oder für den Ersatz vorhandener Vermögenswerte nach entsprechender Anforderung durch den Fernleitungsnetzbetreiber rechtzeitig vom vertikal integrierten Unternehmen bereitzustellen.
- (2) Die Geschäftstätigkeit der Gasfernleitung beinhaltet neben den in Artikel 35 aufgeführten Aufgaben mindestens die folgenden Tätigkeiten:
- a) die Vertretung des Fernleitungsnetzbetreibers und die Funktion des Ansprechpartners für Dritte und für die Regulierungsbehörden;
 - b) die Vertretung des Fernleitungsnetzbetreibers innerhalb des Europäischen Verbunds der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG);
 - c) die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern;
 - d) die Erhebung aller fernleitungsnetzbezogenen Gebühren, einschließlich Zugangsentgelten, Ausgleichsentgelten für Hilfsdienste wie z. B. Gasaufbereitung, Erwerb von Leistungen (Ausgleichskosten, Energieverbrauch für Verluste);
 - e) den Betrieb, die Wartung und den Ausbau eines sicheren, effizienten und wirtschaftlichen Fernleitungsnetzes;

- f) die Investitionsplanung zur Gewährleistung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage zu decken, und der Versorgungssicherheit;
 - g) die Gründung geeigneter Gemeinschaftsunternehmen, auch mit einem oder mehreren Fernleitungsnetzbetreibern, Gasbörsen und anderen relevanten Akteuren, mit dem Ziel, die Schaffung von Regionalmärkten zu fördern oder den Prozess der Liberalisierung zu erleichtern;
 - h) alle unternehmensspezifischen Einrichtungen und Leistungen, unter anderem Rechtsabteilung, Buchhaltung und IT-Dienste.
- (3) Für Fernleitungsnetzbetreiber gelten die in **Anhang II der Richtlinie(EU) 2017/1132** des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ genannten Rechtsformen.
- (4) Fernleitungsnetzbetreiber müssen in Bezug auf ihre Unternehmensidentität, ihre Kommunikation, ihre Markenpolitik sowie ihre Geschäftsräume dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung mit der eigenen Identität des vertikal integrierten Unternehmens oder irgendeines Teils davon ausgeschlossen ist.
- (5) Fernleitungsnetzbetreiber unterlassen die gemeinsame Nutzung von IT-Systemen oder -ausrüstung, Liegenschaften und Zugangskontrollsystemen mit jeglichem Unternehmensteil vertikal integrierter Unternehmen und gewährleisten, dass sie in Bezug auf IT-Systeme oder -ausrüstung und Zugangskontrollsysteme nicht mit denselben Beratern und externen Auftragnehmern zusammenarbeiten.
- (6) Die Rechnungslegung von Fernleitungsnetzbetreibern ist von anderen Wirtschaftsprüfern als denen, die die Rechnungsprüfung beim vertikal integrierten Unternehmen oder bei dessen Unternehmensteilen vornehmen, zu prüfen.

²⁷ Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers

- (1) Unbeschadet der Entscheidungen des Aufsichtsorgans nach Artikel 60 muss der Fernleitungsnetzbetreiber
 - a) in Bezug auf Vermögenswerte oder Ressourcen, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Fernleitungsnetzes erforderlich sind, wirksame Entscheidungsbefugnisse haben, die er unabhängig von dem vertikal integrierten Unternehmen ausübt;
 - b) die Befugnis haben, Geld auf dem Kapitalmarkt insbesondere durch Aufnahme von Darlehen oder Kapitalerhöhung zu beschaffen.
- (2) Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt sicher, dass er jederzeit über die Mittel verfügt, die er benötigt, um das Fernleitungsgeschäft ordnungsgemäß und effizient zu führen und um ein leistungsfähiges, sicheres und wirtschaftliches Fernleitungsnetz aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

- (3) Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnehmen, dürfen weder direkt noch indirekt Anteile am Unternehmen des Fernleitungsnetzbetreibers halten. Der Fernleitungsnetzbetreiber darf weder direkt noch indirekt Anteile an Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnehmen, halten und darf keine Dividenden oder andere finanzielle Zuwendungen von diesen Tochterunternehmen erhalten.
- (4) Die gesamte Verwaltungsstruktur und die Unternehmenssatzung des Fernleitungsnetzbetreibers gewährleisten seine tatsächliche Unabhängigkeit gemäß diesem Kapitel. Das vertikal integrierte Unternehmen darf das Wettbewerbsverhalten des Fernleitungsnetzbetreibers in Bezug auf dessen laufende Geschäfte und die Netzverwaltung oder in Bezug auf die notwendigen Tätigkeiten zur Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans gemäß Artikel 51 weder direkt noch indirekt beeinflussen.

- (5) Fernleitungsnetzbetreiber gewährleisten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 35 und Artikel 57 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie und bei der Einhaltung von Artikel 15 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 9 Absätze 2, 3 und 5, Artikel 30 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 1 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**], dass sie weder Personen noch Körperschaften diskriminieren und dass sie den Wettbewerb bei der Gewinnung oder Versorgung nicht einschränken, verzerren oder unterbinden.
- (6) Für die kommerziellen und finanziellen Beziehungen zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem Fernleitungsnetzbetreiber, einschließlich der Gewährung von Krediten durch den Fernleitungsnetzbetreiber an das vertikal integrierte Unternehmen, sind die marktüblichen Bedingungen einzuhalten. Der Fernleitungsnetzbetreiber führt ausführliche Aufzeichnungen über diese kommerziellen und finanziellen Beziehungen und stellt sie der Regulierungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung.
- (7) Der Fernleitungsnetzbetreiber legt der Regulierungsbehörde sämtliche kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen mit dem vertikal integrierten Unternehmen zur Genehmigung vor.
- (8) Der Fernleitungsnetzbetreiber meldet der Regulierungsbehörde die Finanzmittel gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe d, die ihm für künftige Investitionsprojekte oder für den Ersatz vorhandener Vermögenswerte und Ressourcen zur Verfügung stehen.

- (9) Das vertikal integrierte Unternehmen unterlässt jede Handlung, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Fernleitungsnetzbetreibers nach diesem Kapitel behindern oder gefährden würde, und verlangt vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht, bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen die Zustimmung des vertikal integrierten Unternehmens einzuholen.
- (10) Unternehmen, denen von der Regulierungsbehörde bescheinigt wurde, dass sie den Anforderungen dieses Kapitels genügen, werden von den betreffenden Mitgliedstaaten zugelassen und als Fernleitungsnetzbetreiber benannt. Es gilt das Zertifizierungsverfahren des Artikels 65 der vorliegenden Richtlinie und des Artikels 13 der [...] **[Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag COM X/Y]** oder des Artikels 66 der vorliegenden Richtlinie.
- (11) Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht detaillierte Informationen über die Qualität der in seinen Netzen transportierten Gase auf der Grundlage der Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) 2015/703.

Unabhängigkeit des Personals und der Unternehmensleitung des Fernleitungsnetzbetreibers

- (1) Entscheidungen, die Ernennungen, Wiederernennungen, Beschäftigungsbedingungen einschließlich Vergütung und Vertragsbeendigung für Personen der Unternehmensleitung oder Mitglieder der Verwaltungsorgane des Fernleitungsnetzbetreibers betreffen, werden von dem gemäß Artikel 60 ernannten Aufsichtsorgan des Fernleitungsnetzbetreibers getroffen.
- (2) Die Namen und die Regelungen in Bezug auf Funktion, Vertragslaufzeit und -beendigung für Personen, die vom Aufsichtsorgan als Personen der obersten Unternehmensleitung und/oder Mitglieder der Verwaltungsorgane des Fernleitungsnetzbetreibers ernannt oder wiederernannt werden, und die Gründe für vorgeschlagene Entscheidungen zur Vertragsbeendigung sind der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die in Absatz 1 genannten Regelungen und Entscheidungen werden erst verbindlich, wenn die Regulierungsbehörde innerhalb von drei Wochen nach der Mitteilung keine Einwände erhebt.

Die Regulierungsbehörde kann Einwände gegen die in Absatz 1 genannte Entscheidung erheben,

- a) wenn Zweifel an der beruflichen Unabhängigkeit einer ernannten Person der Unternehmensleitung und/oder eines ernannten Mitglieds der Verwaltungsorgane bestehen, oder
 - b) wenn Zweifel an der Berechtigung einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bestehen.
- (3) Es dürfen in den letzten drei Jahren vor einer Ernennung von Personen der Unternehmensleitung oder Mitglieder der Verwaltungsorgane des Fernleitungsnetzbetreibers, die diesem Absatz unterliegen, bei dem vertikal integrierten Unternehmen, einem seiner Unternehmensteile oder bei anderen Mehrheitsanteilseignern als dem Fernleitungsnetzbetreiber weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrgenommen noch Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten werden.

- (4) Die Personen der Unternehmensleitung und/oder Mitglieder der Verwaltungsorgane und die Beschäftigten des Fernleitungsnetzbetreibers dürfen bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens oder bei deren Mehrheitsanteilseignern weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten.
- (5) Die Personen der Unternehmensleitung oder Mitglieder der Verwaltungsorgane und die Beschäftigten des Fernleitungsnetzbetreibers dürfen – mit Ausnahme des Fernleitungsnetzbetreibers – weder direkt noch indirekt Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens halten noch finanzielle Zuwendungen von diesen erhalten. Ihre Vergütung darf nicht an die Tätigkeiten oder Betriebsergebnisse des vertikal integrierten Unternehmens, soweit sie nicht den Fernleitungsnetzbetreiber betreffen, gebunden sein.
- (6) Im Falle von Beschwerden von Personen der Unternehmensleitung oder Mitgliedern der Verwaltungsorgane des Fernleitungsnetzbetreibers gegen vorzeitige Vertragsbeendigung ist die effektive Einlegung von Rechtsmitteln bei der Regulierungsbehörde zu gewährleisten.
- (7) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Fernleitungsnetzbetreiber dürfen Personen der Unternehmensleitung oder Mitgliedern der Verwaltungsorgane für mindestens vier Jahre bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens als dem Fernleitungsnetzbetreiber oder bei deren Mehrheitsanteilseignern keine beruflichen Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten.

- (8) Absatz 3 gilt für die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung oder Mitglieder der Verwaltungsorgane des Fernleitungsnetzbetreibers.

Die Angehörigen der Unternehmensleitung oder Mitglieder der Verwaltungsorgane des Fernleitungsnetzbetreibers, für die Absatz 3 nicht gilt, dürfen in den letzten sechs Monaten vor ihrer Ernennung bei dem vertikal integrierten Unternehmen keine Führungstätigkeit oder andere einschlägige Tätigkeit ausgeübt haben.

Unterabsatz 1 sowie die Absätze 4 bis 7 finden Anwendung auf alle Personen, die der obersten Unternehmensleitung angehören, sowie auf die ihnen unmittelbar unterstellten Personen, die mit dem Betrieb, der Wartung oder der Entwicklung des Netzes befasst sind.

Aufsichtsorgan

- (1) Der Fernleitungsnetzbetreiber verfügt über ein Aufsichtsorgan, dessen Aufgabe es ist, Entscheidungen, die von erheblichem Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte der Anteilseigner beim Fernleitungsnetzbetreiber sind, insbesondere Entscheidungen im Zusammenhang mit der Genehmigung der jährlichen und der langfristigen Finanzpläne, der Höhe der Verschuldung des Fernleitungsnetzbetreibers und der Höhe der an die Anteilseigner auszuzahlenden Dividenden, zu treffen. Das Aufsichtsorgan hat keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die laufenden Geschäfte des Fernleitungsnetzbetreibers und die Netzverwaltung und in Bezug auf die notwendigen Tätigkeiten zur Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans gemäß Artikel 51.
- (2) Das Aufsichtsorgan besteht aus Vertretern des vertikal integrierten Unternehmens, Vertretern von dritten Anteilseignern und, sofern die einschlägigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats dies vorsehen, Vertretern anderer Interessengruppen wie z. B. der Beschäftigten des Fernleitungsnetzbetreibers.
- (3) Artikel 59 Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie Artikel 59 Absätze 3 bis 7 finden auf zumindest die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans abzüglich ein Mitglied Anwendung.

Artikel 59 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b findet auf alle Mitglieder des Aufsichtsorgans Anwendung.

Gleichbehandlungsprogramm und Gleichbehandlungsbeauftragter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen und durchführen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, mit denen sichergestellt wird, dass diskriminierende Verhaltensweisen ausgeschlossen werden und die Einhaltung des Programms angemessen überwacht wird. In dem Gleichbehandlungsprogramm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele haben. Das Programm bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Einhaltung des Programms wird unbeschadet der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde von einem Gleichbehandlungsbeauftragten unabhängig kontrolliert.
- (2) Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird vom Aufsichtsorgan ernannt, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann der Ernennung des Gleichbehandlungsbeauftragten ihre Bestätigung nur aus Gründen mangelnder Unabhängigkeit oder mangelnder fachlicher Eignung verweigern. Der Gleichbehandlungsbeauftragte kann eine natürliche oder juristische Person sein. Artikel 59 Absätze 2 bis 8 findet auf den Gleichbehandlungsbeauftragten Anwendung.

- (3) Die Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten sind:
- a) fortlaufende Kontrolle der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms;
 - b) Erarbeitung eines Jahresberichts, in dem die Maßnahmen zur Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms dargelegt werden, und dessen Übermittlung an die Regulierungsbehörde;
 - c) Berichterstattung an das Aufsichtsorgan und Abgabe von Empfehlungen zum Gleichbehandlungsprogramm und seiner Durchführung;
 - d) Unterrichtung der Regulierungsbehörde über erhebliche Verstöße bei der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms;
 - e) Berichterstattung an die Regulierungsbehörde über kommerzielle und finanzielle Beziehungen zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem Fernleitungsnetzbetreiber.
- (4) Der Gleichbehandlungsbeauftragte übermittelt die vorgeschlagenen Entscheidungen zum Investitionsplan oder zu Einzelinvestitionen im Netz an die Regulierungsbehörde. Dies erfolgt spätestens dann, wenn die Unternehmensleitung oder das zuständige Verwaltungsorgan des Fernleitungsnetzbetreibers diese Unterlagen dem Aufsichtsorgan zuleitet.

- (5) Hat das vertikal integrierte Unternehmen in der Hauptversammlung oder durch ein Votum der von ihm ernannten Mitglieder des Aufsichtsorgans die Annahme eines Beschlusses verhindert, wodurch Netzinvestitionen, die nach dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan in den folgenden drei Jahren durchgeführt werden sollten, unterbunden oder hinausgezögert werden, so meldet der Gleichbehandlungsbeauftragte dies der Regulierungsbehörde, die dann gemäß Artikel 51 tätig wird.
- (6) Die Regelungen zum Mandat und zu den Beschäftigungsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten, einschließlich der Dauer seines Mandats, bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Diese Regelungen müssen die Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten gewährleisten und entsprechend sicherstellen, dass ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte darf während der Laufzeit seines Mandats bei Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens oder deren Mehrheitsanteileseignern weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessensbeziehungen zu ihnen unterhalten.
- (7) Der Gleichbehandlungsbeauftragte erstattet der Regulierungsbehörde regelmäßig mündlich oder schriftlich Bericht und ist befugt, dem Aufsichtsorgan des Fernleitungsnetzbetreibers regelmäßig mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.
- (8) Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen der Unternehmensleitung oder der Verwaltungsorgane des Fernleitungsnetzbetreibers sowie des Aufsichtsorgans und der Hauptversammlung teilzunehmen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt an allen Sitzungen teil, in denen folgende Fragen behandelt werden:

- a) Netzzugangsbedingungen nach Maßgabe der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**], insbesondere Tarife, Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang Dritter, Kapazitätszuweisung und Engpassmanagement, Transparenz, Ausgleich und Sekundärmärkte;
 - b) Projekte für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Fernleitungsnetzes, einschließlich der Investitionen in neue Transportverbindungen, in die Kapazitätsausweitung und in die Optimierung der vorhandenen Kapazität;
 - c) Verkauf oder Erwerb von Energie für den Betrieb des Fernleitungsnetzes.
- (9) Der Gleichbehandlungsbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Artikels 36 durch den Fernleitungsnetzbetreiber.
- (10) Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat Zugang zu allen einschlägigen Daten und zu den Geschäftsräumen des Fernleitungsnetzbetreibers sowie zu allen Informationen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- (11) Nach vorheriger Zustimmung der Regulierungsbehörde kann das Aufsichtsorgan den Gleichbehandlungsbeauftragten abberufen. Die Abberufung erfolgt auf Verlangen der Regulierungsbehörde aus Gründen mangelnder Unabhängigkeit oder mangelnder fachlicher Eignung.
- (12) Der Gleichbehandlungsbeauftragte erhält ohne Vorankündigung Zugang zu den Geschäftsräumen des Fernleitungsnetzbetreibers.

ABSCHNITT 4

ENTFLECHTUNG DER BETREIBER DER SPEZIELLEN WASSERSTOFFNETZE

Artikel 62

Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wasserstoffnetzbetreiber ab dem [Ende der Umsetzungsfrist + 1 Jahr] gemäß den in Artikel 5[...]4 Absätze 1 bis 3 **sowie Absätze 6, 7 und 12** festgelegten Vorschriften für die Erdgasfernleitungsnetzbetreiber entflochten werden.
- (2) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels, der Artikel 42 und 54 der vorliegenden Richtlinie sowie der Artikel 35 und 43 der Richtlinie (EU) 2019/944 schließt der Begriff „Gewinnung oder Versorgung“ bzw. „Erzeugung oder Versorgung“ auch die Erzeugung und Lieferung von Wasserstoff und der Begriff „Fernleitung“ bzw. „Übertragung“ den Transport von Wasserstoff ein.
- (3) **In Bezug auf Wasserstoffnetze, die** einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, kann ein Mitgliedstaat beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden. In diesem Fall benennt der betreffende Mitgliedstaat einen unabhängigen Wasserstoffnetzbetreiber, der gemäß den in Artikel 55 festgelegten Vorschriften über unabhängige Erdgasnetzbetreiber entflochten ist. Wasserstoffnetzbetreiber und Gasfernleitungsnetzbetreiber, die gemäß Artikel 54 Absatz 1 entflochten sind, **dürfen** vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Artikel 63 als unabhängige Wasserstoffnetzbetreiber fungieren.

- (4) **Abweichend von Artikel 54 können Mitgliedstaaten, wenn ein Wasserstoffnetz zu einem zertifizierten Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas gehört oder ein Wasserstoffnetz zum Zeitpunkt [des Inkrafttretens der Richtlinie] zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte, beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden, und eine Rechtsperson unter der alleinigen Kontrolle des Fernleitungsnetzbetreibers oder des vertikal integrierten Wasserstoffunternehmens als integrierten Wasserstoffnetzbetreiber benennen, der gemäß den in Kapitel IX Abschnitt 3 festgelegten Vorschriften über unabhängige Erdgasfernleitungsnetzbetreiber entflochten ist. [...]**
- (5) Die in Artikel 66 festgelegten Vorschriften für Fernleitungsnetzbetreiber gelten auch für Wasserstoffnetzbetreiber.

Artikel 63

Horizontale Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber

Ist ein Wasserstoffnetzbetreiber Teil eines Unternehmens, das in einem der Bereiche Fernleitung bzw. Übertragung oder Verteilung von Erdgas oder Strom tätig ist, muss er zumindest hinsichtlich seiner Rechtsform unabhängig sein.

Artikel 64

Entflechtung der Rechnungslegung für Wasserstoffnetzbetreiber

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechnungslegung von Wasserstoffnetzbetreibern gemäß Artikel 69 erfolgt.

ABSCHNITT 5

BENENNUNG UND ZERTIFIZIERUNG VON ERDGAS- UND WASSERSTOFFNETZBETREIBERN

Artikel 65

Benennung und Zertifizierung von Fernleitungsnetzbetreibern und Wasserstoffnetzbetreibern

- (1) Bevor ein Unternehmen als Fernleitungsnetzbetreiber oder Wasserstoffnetzbetreiber zugelassen und benannt wird, muss es gemäß den in den Absätzen 4, 5 und 6 dieses Artikels und in Artikel 13 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**] genannten Verfahren zertifiziert werden.
- (2) Unternehmen, denen von der Regulierungsbehörde gemäß dem unten beschriebenen Zertifizierungsverfahren bescheinigt wurde, dass sie den Anforderungen des Artikels 54 oder des Artikels 62 genügen, werden von den Mitgliedstaaten zugelassen und als Fernleitungsnetzbetreiber oder Wasserstoffnetzbetreiber benannt. Die Benennung der Fernleitungsnetzbetreiber und der Wasserstoffnetzbetreiber wird der Kommission mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
- (3) Zertifizierte Unternehmen unterrichten die Regulierungsbehörde über alle geplanten Transaktionen, die eine Neubewertung erforderlich machen können, bei der festzustellen ist, ob sie die Anforderungen des Artikels 54 bzw. des Artikels 62 erfüllen.

- (4) Die Regulierungsbehörden kontrollieren die ständige Einhaltung des Artikels 54 bzw. des Artikels 62 durch die zertifizierten Unternehmen . Um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen, leiten sie ein Zertifizierungsverfahren ein
- a) bei Erhalt einer Mitteilung eines zertifizierten Unternehmens gemäß Absatz 3;
 - b) aus eigener Initiative, wenn sie Kenntnis von einer geplanten Änderung bezüglich der Rechte an oder der Einflussnahme auf zertifizierte Unternehmen oder Fernleitungsnetzeigentümer erlangen und diese Änderung zu einem Verstoß gegen Artikel 54 oder Artikel 62 führen kann oder wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass es bereits zu einem derartigen Verstoß gekommen ist, oder
 - c) wenn die Kommission einen entsprechend begründeten Antrag stellt.
- (5) Die Regulierungsbehörden entscheiden innerhalb von 100 Arbeitstagen ab dem Tag der Mitteilung des [...]Fernleitungs- oder des Wasserstoffnetzbetreibers oder ab Antragstellung durch die Kommission über die Zertifizierung eines [...]Fernleitungs- oder Wasserstoffnetzbetreibers. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zertifizierung als erteilt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung der Regulierungsbehörde wird erst nach Abschluss des in Absatz 6 beschriebenen Verfahrens wirksam.

- (6) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über die Zertifizierung wird der Kommission zusammen mit allen die Entscheidung betreffenden relevanten Informationen unverzüglich von der Regulierungsbehörde übermittelt. Die Kommission handelt nach dem Verfahren des Artikels 13 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem **Vorschlag COM(2021) 804**].
- (7) Die Regulierungsbehörden und die Kommission können Fernleitungsnetzbetreiber, Wasserstoffnetzbetreiber und Unternehmen, die eine der Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnehmen, um Bereitstellung sämtlicher für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Artikel relevanten Informationen ersuchen.
- (8) Die Regulierungsbehörden und die Kommission behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.

Zertifizierung in Bezug auf Drittländer

- (1) Beantragt ein Fernleitungsnetzeigentümer oder -betreiber oder ein Wasserstoffnetzeigentümer oder -betreiber, der von einer oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Drittländern kontrolliert wird, eine Zertifizierung, so teilt die Regulierungsbehörde dies der Kommission mit.

Die Regulierungsbehörde teilt der Kommission ferner unverzüglich alle Umstände mit, die dazu führen würden, dass eine oder mehrere Personen aus einem oder mehreren Drittländern die Kontrolle über ein Fernleitungsnetz, einen Fernleitungsnetzbetreiber, ein Wasserstoffnetz oder einen **Wasserstoffnetzbetreiber** erhalten.

- (2) Der Fernleitungsnetzbetreiber oder der Wasserstoffnetzbetreiber teilt der Regulierungsbehörde alle Umstände mit, die dazu führen würden, dass eine oder mehrere Personen aus einem oder mehreren Drittländern die Kontrolle über das Fernleitungsnetz oder den Fernleitungsnetzbetreiber **oder das Wasserstoffnetz oder den Wasserstoffnetzbetreiber** erhalten.

- (3) Die Regulierungsbehörde nimmt innerhalb von 100 Arbeitstagen ab dem Tag der Mitteilung des Fernleitungsnetzbetreibers **oder Wasserstoffnetzbetreibers** einen Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung eines Fernleitungsnetzbetreibers oder Wasserstoffnetzbetreibers an. Sie verweigert die Zertifizierung, wenn nicht
- a) nachgewiesen wird, dass die betreffende Rechtsperson den Anforderungen von Artikel 54 oder Artikel 62 genügt, und
 - b) der Regulierungsbehörde oder einer anderen vom Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Energieversorgung des Mitgliedstaats und der Union nicht gefährdet. Bei der Prüfung dieser Frage berücksichtigt die Regulierungsbehörde oder die entsprechend benannte andere zuständige Behörde
 - i) die Rechte und Pflichten der Union gegenüber diesem Drittland, die aus dem Völkerrecht – auch aus einem Abkommen mit einem oder mehreren Drittländern, dem die Union als Vertragspartei angehört und in dem Fragen der Energieversorgungssicherheit behandelt werden – erwachsen;
 - ii) die Rechte und Pflichten des Mitgliedstaats gegenüber diesem Drittland, die aus den mit diesem geschlossenen Abkommen erwachsen, soweit sie mit dem Unionsrecht in Einklang stehen;
 - iii) andere spezielle Gegebenheiten des Einzelfalls und des betreffenden Drittlands.

- (4) Die Regulierungsbehörde teilt der Kommission unverzüglich die Entscheidung zusammen mit allen die Entscheidung betreffenden relevanten Informationen mit.
- (5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Regulierungsbehörde oder die benannte zuständige Behörde gemäß Absatz 3 Buchstabe b vor der Annahme einer Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Zertifizierung die Stellungnahme der Kommission zu der Frage einholt, ob
 - a) die betreffende Rechtsperson den Anforderungen von Artikel 54 oder Artikel 62 genügt und
 - b) eine Gefährdung der Energieversorgungssicherheit der Union durch die Erteilung der Zertifizierung ausgeschlossen ist.
- (6) Die Kommission prüft den Antrag nach Absatz 5 unmittelbar nach seinem Eingang. Innerhalb eines Zeitraums von 50 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags übermittelt sie der Regulierungsbehörde – oder, wenn der Antrag von der benannten zuständigen Behörde gestellt wurde, dieser Behörde – ihre Stellungnahme.

Zur Ausarbeitung der Stellungnahme kann die Kommission die Standpunkte von ACER, des betroffenen Mitgliedstaats sowie interessierter Kreise einholen. In diesem Fall verlängert sich die Frist von 50 Arbeitstagen um weitere 50 Arbeitstage.

Legt die Kommission innerhalb des in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Zeitraums keine Stellungnahme vor, so wird davon ausgegangen, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde erhebt.

- (7) Bei der Bewertung der Frage, ob die Kontrolle durch eine oder mehrere Personen aus einem oder mehreren Drittländern die Energieversorgungssicherheit in der Union nicht gefährden werden, berücksichtigt die Kommission Folgendes:
- a) die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls und des/der betreffenden Drittländers/Drittländer sowie
 - b) die Rechte und Pflichten der Union gegenüber diesem/n Drittland/Drittländern, die aus dem Völkerrecht – auch aus einem Abkommen mit einem oder mehreren Drittländern, dem die Union als Vertragspartei angehört und durch das Fragen der Versorgungssicherheit geregelt werden – erwachsen.
- (8) Die Regulierungsbehörde erlässt ihre endgültige Entscheidung über die Zertifizierung innerhalb von 50 Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 6 genannten Frist. Die Regulierungsbehörde trägt in ihrer endgültigen Entscheidung der Stellungnahme der Kommission so weit wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten haben in jedem Fall das Recht, die Zertifizierung abzulehnen, wenn die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Energieversorgung des jeweiligen Mitgliedstaats oder die eines anderen Mitgliedstaats gefährdet. Hat der Mitgliedstaat eine andere zuständige Behörde für die Bewertung nach Absatz 3 Buchstabe b benannt, so kann er vorschreiben, dass die Regulierungsbehörde ihre endgültige Entscheidung in Einklang mit der Bewertung dieser zuständigen Behörde erlassen muss. Die endgültige Entscheidung der Regulierungsbehörde wird zusammen mit der Stellungnahme der Kommission veröffentlicht. Weicht die endgültige Entscheidung von der Stellungnahme der Kommission ab, so muss der betreffende Mitgliedstaat zusammen mit dieser Entscheidung die Begründung für diese Entscheidung mitteilen und veröffentlichen.

- (9) Dieser Artikel berührt in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, in Einklang mit dem Unionsrecht nationale rechtliche Kontrollen zum Schutz legitimer Interessen der öffentlichen Sicherheit durchzuführen.
- (10) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 83 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Richtlinie um Leitlinien ergänzt wird, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung dieses Artikels festgelegt werden.

Artikel 67

Benennung der Betreiber von Speichereinrichtungen für Erdgas und Wasserstoff, LNG-Anlagen und Wasserstoffterminals

Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Speichereinrichtungen für Erdgas oder Wasserstoff, LNG-Anlagen und Wasserstoffterminals sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Betreiber für diese Infrastrukturen.

ABSCHNITT 6

ENTFLECHTUNG UND TRANSPARENZ DER RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 68

Recht auf Einsichtnahme in die Rechnungslegung

- (1) Die Mitgliedstaaten oder jede von ihnen benannte zuständige Behörde, einschließlich der in Artikel 70 Absatz 1 genannten Regulierungsbehörden und der in Artikel 24 Absatz 3 genannten Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten, haben, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Recht auf Einsichtnahme in die in Artikel 71 genannte Rechnungslegung der Erdgas- und Wasserstoffunternehmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten und die von ihnen benannten zuständigen Behörden, einschließlich der in Artikel 70 Absatz 1 genannten Regulierungsbehörden und der Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten, wahren die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen. Die Mitgliedstaaten können die Offenlegung derartiger Informationen vorsehen, wenn dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich ist.

Entflechtung der Rechnungslegung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechnungslegung der Erdgas- und Wasserstoffunternehmen gemäß den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels erfolgt.
- (2) Ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse oder ihrer Rechtsform erstellen und veröffentlichen die Erdgas- und Wasserstoffunternehmen ihre Jahresabschlüsse und lassen diese überprüfen, und zwar gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die Jahresabschlüsse von Gesellschaften, die gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ erlassen worden sind.

Unternehmen, die zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse gesetzlich nicht verpflichtet sind, halten in ihrer Hauptverwaltung eine Ausfertigung ihres Jahresabschlusses für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

²⁸ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- (3) Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen Unternehmen in ihrer internen Rechnungslegung getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in den Bereichen Fernleitung, Verteilung, LNG, Wasserstoffterminals, Speicherung von Erdgas und Wasserstoff sowie Wasserstofftransport in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Unternehmen ausgeführt würden. Sie führen auch Konten für andere, nicht mit den Bereichen Fernleitung, Verteilung, LNG, Wasserstoffterminals, Speicherung von Erdgas und Wasserstoff sowie Wasserstofftransport zusammenhängende Tätigkeiten, wobei diese Konten konsolidiert sein können. Einnahmen aus dem Eigentum am Fernleitungs-, Verteiler- oder Wasserstoffnetz weisen sie in den Konten gesondert aus. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für ihre anderen Tätigkeiten außerhalb des Erdgasbereichs. Die interne Rechnungslegung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.
- (4) Bei der Überprüfung gemäß Absatz 2 wird insbesondere untersucht, ob die Verpflichtung zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionen gemäß Absatz 3 eingehalten wird.
- (5) Unbeschadet der innerstaatlich anwendbaren Vorschriften für die Rechnungslegung geben die Unternehmen in der internen Rechnungslegung die Regeln, einschließlich der Abschreibungsregeln, an, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den gemäß Absatz 3 separat geführten Konten zugewiesen werden. Änderungen dieser internen Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden.
- (6) Im Anhang des Jahresabschlusses sind die Geschäfte größeren Umfangs, die mit verbundenen Unternehmen getätigt worden sind, gesondert aufzuführen.

KAPITEL X

REGULIERUNGSBEHÖRDEN

Artikel 70

Benennung und Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt auf nationaler Ebene eine einzige Regulierungsbehörde.
- (2) Absatz 1 lässt die Benennung anderer Regulierungsbehörden auf regionaler Ebene in den Mitgliedstaaten unberührt, sofern es für Vertretungszwecke und als Ansprechpartner auf Unionsebene innerhalb des Regulierungsrates von ACER gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/942 einen einzigen ranghohen Vertreter gibt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat Regulierungsbehörden für kleine Netze in einer geografisch eigenständigen Region benennen, deren Verbrauch im Jahr 2008 weniger als 3 % des gesamten Verbrauchs des Mitgliedstaats, zu dem sie gehört, betragen hat. Diese Ausnahmeregelung lässt die Benennung eines einzigen ranghohen Vertreters für Vertretungszwecke und als Ansprechpartner auf Unionsebene innerhalb des Regulierungsrates von ACER für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/942 unberührt.
- (4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und sorgen dafür, dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt. Hierzu stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung der ihr durch diese Richtlinie und zugehörige Rechtsvorschriften übertragenen Regulierungsaufgaben
 - a) rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist;

- b) sicherstellt, dass ihr Personal und ihr Management
 - i) unabhängig von Marktinteressen handelt;
 - ii) bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholt oder entgegennimmt. Eine etwaige enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden oder allgemeine politische Leitlinien der Regierung, die nicht mit den Regulierungsaufgaben und -befugnissen nach Artikel 72 zusammenhängen, bleiben hiervon unberührt.
- (5) Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde stellen die Mitgliedstaaten insbesondere sicher,
- a) dass die Regulierungsbehörde unabhängig von allen politischen Stellen selbstständige Entscheidungen treffen kann;
 - b) dass die Regulierungsbehörde mit allen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse wirksam und effizient wahrzunehmen;
 - c) dass der Regulierungsbehörde jedes Jahr separate Haushaltsmittel zugewiesen werden, und dass sie den ihr zugewiesenen Haushalt eigenverantwortlich ausführen kann;
 - d) dass die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren ernannt werden, die einmal verlängert werden kann;

- e) dass die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde auf der Grundlage objektiver, transparenter und veröffentlichter Kriterien im Rahmen eines unabhängigen und unparteiischen Verfahrens ernannt werden, mit dem sichergestellt wird, dass die Bewerber über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen für die jeweilige Position in der Regulierungsbehörde verfügt;
- f) dass für die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, für die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde in der Regulierungsbehörde Vorschriften über Interessenkonflikte bestehen und Vertraulichkeitspflichten auch nach Beendigung ihres Mandats gelten;
- g) dass die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde nur auf der Grundlage transparenter, vorher aufgestellter Kriterien, entlassen werden können;
- h) Die Mitgliedstaaten können die Ex-post-Kontrolle des Jahresabschlusses der Regulierungsbehörde durch einen unabhängigen Prüfer vorsehen.

Was Unterabsatz 1 Buchstabe d betrifft, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für das Leitungsgremium oder das leitende Management ein geeignetes Rotationsverfahren besteht. Die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements können während ihrer Amtszeit nur dann des Amtes enthoben werden, wenn sie nicht mehr die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen oder wenn sie sich eines Fehlverhaltens nach einzelstaatlichem Recht schuldig gemacht haben.

- (6) Bis zum 5. Juli 2022 und danach alle vier Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Einhaltung des in diesem Artikel festgelegten Grundsatzes der Unabhängigkeit durch die nationalen Behörden vor.

Allgemeine Ziele der Regulierungsbehörde

Bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie genannten Regulierungsaufgaben trifft die Regulierungsbehörde alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 72, gegebenenfalls in engem Benehmen mit anderen relevanten nationalen Behörden, einschließlich Wettbewerbsbehörden und Behörden von Nachbarländern, einschließlich Drittländern, und unbeschadet deren Zuständigkeiten:

- a) Förderung – in enger Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und ACER – eines wettbewerbsbestimmten, flexiblen, sicheren und ökologisch nachhaltigen Binnenmarktes für Erdgas, erneuerbare Gase, CO₂-arme Gase und Wasserstoff in der Union sowie Sicherstellung geeigneter Bedingungen dafür, dass Erdgas- und Wasserstoffnetze wirkungsvoll und zuverlässig betrieben werden, **sowie Förderung der Integration der Energiesysteme**, wobei langfristige Ziele berücksichtigt werden und so im Hinblick auf die Verwirklichung der Klima- und Energieziele der Union zur kohärenten, effizienten und wirksamen Anwendung des Unionsrechts beigetragen wird;
- b) Entwicklung wettbewerbsbestimmter und gut funktionierender grenzüberschreitender Regionalmärkte in der Union zur Verwirklichung des unter Buchstabe a genannten Ziels;

- c) Aufhebung der bestehenden Beschränkungen des Erdgas- und Wasserstoffhandels zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich der Aufhebung von Beschränkungen aufgrund einer unterschiedlichen Qualität der Gase, eines unterschiedlichen Volumens des im Erdgasnetz beigemischten Wasserstoffs oder aufgrund einer unterschiedlichen Qualität des Wasserstoffs im Wasserstoffsystem, und Aufbau geeigneter grenzüberschreitender Fernleitungs- und/oder Transportkapazitäten im Hinblick auf die Befriedigung der Nachfrage und die Förderung der Integration der nationalen Märkte, um die Interoperabilität des Erdgasverbundnetzes bzw. des Wasserstoffverbundnetzes in der Union zu gewährleisten, und zur Erleichterung der Erdgasflüsse innerhalb der Union;
- d) Beiträge zur möglichst kostengünstigen Verwirklichung der angestrebten Entwicklung verbraucherorientierter, sicherer, zuverlässiger und effizienter nichtdiskriminierender Systeme **im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“**, Förderung der Angemessenheit der Systeme und, gemäß den allgemeinen Zielen der Energie- und Klimapolitik, der Energieeffizienz sowie der Einbindung von Gas aus erneuerbaren Quellen und dezentraler Erzeugung in großem und kleinem Maßstab sowohl in Fernleitungs- als auch in Verteilernetze und Erleichterung ihres Betriebs in Bezug auf andere Energienetze wie Strom- und Wärmenetze;
- e) Erleichterung der Aufnahme neuer Gewinnungsanlagen in das Netz, insbesondere durch Beseitigung von Hindernissen, die den Zugang neuer Marktteilnehmer und die Einspeisung von Gas und Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen verhindern könnten;
- f) Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen, damit für Netzbetreiber und Netznutzer kurzfristig wie langfristig angemessene Anreize bestehen, Effizienzsteigerungen, insbesondere eine Steigerung der Energieeffizienz, bei der Netzleistung zu gewährleisten und die Marktintegration zu fördern;
- g) Gewährleistung von Vorteilen für die Kunden durch ein effizientes Funktionieren des nationalen Marktes, Förderung eines effektiven Wettbewerbs und Beiträge zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen für Verbraucherschutz zuständigen Behörden;
- h) Beiträge zur Verwirklichung hoher Standards bei der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich Erdgas, zum Schutz benachteiligter Kunden und im Interesse der Kompatibilität der beim Versorgerwechsel von Kunden erforderlichen Datenaustauschverfahren.

Artikel 72

Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde

- (1) Die Regulierungsbehörde hat folgende Aufgaben:
- a) Sie ist dafür verantwortlich, anhand transparenter Kriterien die Fernleitungs- oder Verteilungstarife oder die entsprechenden Methoden oder beides festzulegen oder zu genehmigen;
 - b) sie ist dafür verantwortlich, ab dem 1. Januar **2036** oder ab dem Zeitpunkt der Anwendung von Artikel 31 Absatz 1 dieser Richtlinie anhand transparenter Kriterien die Tarife für den Zugang zu Wasserstoffnetzen oder die entsprechenden Methoden oder beides festzulegen oder zu genehmigen;
 - c) sie ist dafür verantwortlich, Folgendes anhand transparenter Kriterien festzulegen oder zu genehmigen:
 - i) die Höhe und die Dauer des in Artikel 4 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**] genannten besonderen Entgelts oder die entsprechenden Methoden oder beides;
 - ii) den Wert der übertragenen Vermögenswerte und die Zuordnung der daraus gegebenenfalls resultierenden Gewinne und Verluste und iii) die Zuweisung von Beiträgen zu dem besonderen Entgelt;

- d) sie gewährleistet, dass Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber und gegebenenfalls Netzeigentümer, Wasserstoffnetzbetreiber sowie Erdgas- und Wasserstoffunternehmen und andere Marktteilnehmer, einschließlich Bürgerenergiegemeinschaften ihren aus dieser Richtlinie, der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**], den gemäß den Artikeln 52 und 53 der Gasverordnung verabschiedeten Netzkodizes und Leitlinien, der Verordnung (EU) 2017/1938 und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erwachsenden Verpflichtungen nachkommen, auch in Bezug auf Fragen grenzüberschreitender Natur, sowie den Entscheidungen von ACER Folge leisten;
- e) sie gewährleistet in enger Abstimmung mit den anderen Regulierungsbehörden, dass ENTSOG, die Organisation der Verteilernetzbetreiber in der Union (EU-VNBO) und das europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH) ihren aus dieser Richtlinie, der [Neufassung der Gasverordnung gemäß **COM(2021) 804**], den gemäß den Artikeln 52 bis 56 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß **COM(2021) 804**] verabschiedeten Netzkodizes und Leitlinien sowie anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erwachsenden Verpflichtungen nachkommen, auch in Bezug auf Fragen grenzüberschreitender Natur, sowie den Entscheidungen von ACER Folge leisten, und stellt ein eventuelles Nichteinhalten der jeweiligen Verpflichtungen durch ENTSOG, EU-VNBO und ENNOH gemeinsam mit den anderen Regulierungsbehörden fest; können die Regulierungsbehörden binnen vier Monaten nach Beginn der Konsultationen keine Einigung erzielen, so wird ACER mit der Angelegenheit befasst und trifft eine Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942;

- f) sie überwacht die Entwicklung der Gasqualität und des Gasqualitätsmanagements durch die Fernleitungsnetzbetreiber und gegebenenfalls die Verteilernetzbetreiber, einschließlich der Entwicklung der Kosten im Zusammenhang mit dem Management der Gasqualität durch die Netzbetreiber und der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Beimischung von Wasserstoff in das Erdgasnetz **und der Entfernung daraus. Ist in einem Mitgliedstaat bereits eine andere zuständige Behörde mit der Erhebung dieser Informationen beauftragt, so leitet die zuständige Behörde diese Informationen an die Regulierungsbehörde weiter;**
- g) sie überwacht gegebenenfalls die Entwicklung der Wasserstoffqualität und des Wasserstoffqualitätsmanagements durch die Wasserstoffnetzbetreiber gemäß Artikel 46, einschließlich der Entwicklung der Kosten im Zusammenhang mit dem Management der Wasserstoffqualität;
- h) sie prüft und bewertet die von den Wasserstoffnetzbetreibern vorgelegte Übersicht über die Entwicklung der Wasserstofftransportinfrastruktur gemäß Artikel 52 **und gibt eine Stellungnahme und Änderungsempfehlungen zu dem dazugehörigen Bericht ab** und trägt dabei der generellen energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Wasserstoffnetzes sowie dem gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe e zur Netzentwicklungsplanung erarbeiteten gemeinsamen Szenariorahmen **und dem unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungsplan für Wasserstoff gemäß Artikel 43 der [Neufassung der Gasverordnung] Rechnung;**

- i) sie berücksichtigt die Prüfung und Bewertung der Übersicht über die Entwicklung der Wasserstofftransportinfrastruktur gemäß Buchstabe h bei der Genehmigung besonderer Entgelte im Sinne des Artikels 4 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**];
- j) sie arbeitet mit der Regulierungsbehörde bzw. den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und mit ACER in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere durch die Beteiligung an der Arbeit des Regulierungsrates von ACER gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2019/942. Bei Fragen der Infrastruktur, die in ein Drittland hinein- oder aus einem Drittland herausführt, kann die Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der erste Kopplungspunkt mit dem Netz der Mitgliedstaaten gelegen ist, mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Drittlandes, einschließlich jener der Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft, zusammenarbeiten, nachdem sie die Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten konsultiert hat, um hinsichtlich der betreffenden Infrastruktur für eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu sorgen;

- k) sie kommt allen einschlägigen rechtsverbindlichen Entscheidungen von ACER und der Kommission nach und führt sie durch;
- l) sie erstattet den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, ACER und der Kommission jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und die Erfüllung ihrer Aufgaben. In diesen Berichten ist für jede einzelne der in diesem Artikel genannten Aufgaben darzulegen, welche Maßnahmen getroffen und welche Ergebnisse erzielt wurden;
- m) sie sorgt dafür, dass Quersubventionen zwischen den Tätigkeiten in den Bereichen Fernleitung, Verteilung, Wasserstofftransport, Erdgas- und Wasserstoffspeicherung , LNG- und Wasserstoffterminals sowie Versorgung mit Erdgas und Wasserstoff verhindert werden, **es sei denn, im Unionsrecht ist etwas anderes vorgesehen**;
- n) sie überwacht die Investitionspläne der Fernleitungsnetzbetreiber und legt mit ihrem Jahresbericht eine Beurteilung dieser Investitionspläne unter dem Gesichtspunkt ihrer Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan gemäß gemäß Artikel 29 Buchstabe x der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**] vor, wobei diese Beurteilung Empfehlungen zur Änderung dieser Investitionspläne enthalten kann;

- o) sie überwacht die Einhaltung der Anforderungen und überprüft die bisherige Qualität in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes, legt für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Normen und Anforderungen fest oder genehmigt sie oder leistet hierzu gemeinsam mit anderen zuständigen Behörden einen Beitrag;
- p) sie überwacht den Grad der Transparenz – auch im Fall der Großhandelspreise – und gewährleistet, dass die Erdgas- und Wasserstoffunternehmen die Transparenzanforderungen erfüllen;
- q) sie überwacht den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene, einschließlich Erdgas- und Wasserstoffbörsen, Preise für Haushaltskunden (einschließlich Vorauszahlungssysteme), Versorgerwechselraten, Abschalttraten, Gebühren für Wartungsdienste, Durchführung von Wartungsdiensten und Beschwerden von Haushaltskunden, sowie etwaige Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen, sie stellt relevante Informationen bereit und bringt einschlägige Fälle vor die zuständigen Wettbewerbsbehörden;

- r) sie überwacht etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große Nichthaushaltskunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken, und setzt gegebenenfalls die nationalen Wettbewerbsbehörden von solchen Praktiken in Kenntnis;
- s) sie erkennt die Vertragsfreiheit in Bezug auf langfristige Verträge an, sofern diese mit dem geltenden Unionsrecht vereinbar sind, mit der Politik der Union in Einklang stehen und zu Dekarbonisierungszielen beitragen. Für die Lieferung von fossilem Gas ohne CO₂-Abscheidung und -Speicherung dürfen keine Verträge abgeschlossen werden, die länger als bis Ende 2049 laufen;
- t) sie verfolgt, wie viel Zeit die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber für Erdgas oder die Wasserstoffnetzbetreiber für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen benötigen;
- u) sie überwacht und überprüft die Bedingungen für den Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten gemäß Artikel 29 oder Artikel 33. Wird die Regelung für den Zugang zu Speicheranlagen für Erdgas gemäß Artikel 29 Absatz 3 festgelegt, ist die Überprüfung der Tarife nicht Bestandteil dieser Aufgabe;

- y) sie trägt zusammen mit anderen einschlägigen Behörden dazu bei, dass Maßnahmen zum Verbraucherschutz, einschließlich der in Anhang I festgelegten Maßnahmen, wirksam sind und durchgesetzt werden;
- w) sie veröffentlicht mindestens einmal jährlich Empfehlungen dafür, wie die Versorgungstarife Artikel 6 genügen sollen, und leitet sie gegebenenfalls an die Wettbewerbsbehörden weiter;
- x) sie gewährleistet den nichtdiskriminierenden Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden, die Bereitstellung – bei fakultativer Verwendung – eines leicht verständlichen einheitlichen Formats auf nationaler Ebene für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den unverzüglichen Zugang für alle Verbraucher zu diesen Daten gemäß den Artikeln 22 und 23;
- y) sie überwacht die Umsetzung der Vorschriften betreffend die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Wasserstoffnetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden sowie anderer Marktteilnehmer gemäß der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**].

- z) sie überwacht die korrekte Anwendung der Kriterien, anhand deren beurteilt wird, ob eine Speicheranlage für Erdgas unter Artikel 29 Absatz 3 oder Artikel 29 Absatz 4 fällt, und
- aa) sie überwacht die Durchführung der Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 77;
- bb) sie trägt zur Kompatibilität der Datenaustauschverfahren für die wichtigsten Marktprozesse auf regionaler Ebene bei;
- cc) sie setzt die gemäß Artikel 52 **der [Neufassung der Gasverordnung]** verabschiedeten Netzkodizes und Leitlinien mithilfe nationaler Maßnahmen oder, soweit erforderlich, koordinierter regionaler oder unionsweiter Maßnahmen um;
- dd) sie sorgt im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 51 und 52 für ein transparentes und effizientes Verfahren zur Erstellung des nationalen Netzentwicklungsplans;
- ee) sie genehmigt und ändert die Netzentwicklungspläne **gemäß Artikel 51, Artikel 52 Absatz 6 und Artikel 52 Absatz 7**;

[„„]

- hh) sie überwacht die Verfügbarkeit von Vergleichswebsites, einschließlich Vergleichsinstrumenten, die die Kriterien gemäß Artikel 12 erfüllen;
 - ii) sie überwacht die Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse und Einschränkungen bei der Weiterentwicklung des Verbrauchs von selbst erzeugtem erneuerbarem Erdgas und von Bürgerenergiegemeinschaften.
- (2) Ist dies in einem Mitgliedstaat vorgesehen, so können die Beobachtungsaufgaben gemäß Absatz 1 von anderen Behörden als der Regulierungsbehörde durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Informationen, die aus der Beobachtung hervorgehen, der Regulierungsbehörde so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 konsultiert die Regulierungsbehörde gegebenenfalls – unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und unbeschadet ihrer eigenen spezifischen Zuständigkeiten und im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung – die Erdgasfernleitungs- und Wasserstoffnetzbetreiber und arbeiten gegebenenfalls eng mit anderen zuständigen nationalen Behörden zusammen.

- (3) Wurde gemäß Artikel 55 oder Artikel 62 ein unabhängiger Netzbetreiber oder ein unabhängiger Wasserstoffnetzbetreiber benannt, so hat die Regulierungsbehörde zusätzlich zu den ihr gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels übertragenen Aufgaben folgende Pflichten:
- a) Sie beobachtet, ob der Eigentümer des Fernleitungsnetzes und der unabhängige Netzbetreiber sowie der Eigentümer des Wasserstoffnetzes und der unabhängige Wasserstoffnetzbetreiber ihren aus diesem Artikel erwachsenden Verpflichtungen nachkommen, und verhängt gemäß Absatz 4 Buchstabe d Sanktionen für den Fall, dass den Verpflichtungen nicht nachgekommen wird;
 - b) sie beobachtet die Beziehungen und die Kommunikation zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber und dem Eigentümer des Fernleitungsnetzes oder dem Eigentümer des Wasserstoffnetzes und dem unabhängigen Wasserstoffnetzbetreiber, um sicherzustellen, dass der unabhängige Netzbetreiber oder der unabhängige Wasserstoffnetzbetreiber seinen Verpflichtungen nachkommt, und genehmigt insbesondere Verträge und fungiert im Falle von Beschwerden einer Partei gemäß Absatz 11 als Streitbeilegungsinstanz zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber und dem Eigentümer des Fernleitungsnetzes oder dem Eigentümer des Wasserstoffnetzes und dem unabhängigen Wasserstoffnetzbetreiber;

- c) unbeschadet des Verfahrens gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe c genehmigt sie die vom unabhängigen Netzbetreiber oder vom unabhängige Wasserstoffnetzbetreiber jährlich vorzulegende Investitionsplanung für den ersten zehnjährigen Netzentwicklungsplan sowie den von ihm vorzulegenden mehrjährigen Netzentwicklungsplan;
- d) sie gewährleistet, dass die von unabhängigen Netzbetreibern oder unabhängigen Wasserstoffnetzbetreibern erhobenen Netzzugangstarife ein Entgelt für den bzw. die Netzeigentümer enthalten, das für die Nutzung der Netzvermögenswerte und mit Blick auf etwaige neue Investitionen in das Netz angemessen ist, sofern diese wirtschaftlich und effizient getätigt werden;
- e) sie verfügt über die Befugnis, in den Räumlichkeiten des Eigentümers des Fernleitungsnetzes und des unabhängigen Netzbetreibers oder des Eigentümers des Wasserstoffnetzes und des unabhängigen Wasserstoffnetzbetreibers auch ohne Ankündigung Kontrollen durchzuführen.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Regulierungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, die es ihnen ermöglichen, die in den Absätzen 1, 3 und 6 genannten Aufgaben effizient und rasch zu erfüllen. Hierzu muss die Regulierungsbehörde unter anderem über folgende Befugnisse verfügen:
- a) Erlass von Entscheidungen, die für Erdgas- und Wasserstoffunternehmen bindend sind;
 - b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Märkte für Gase und Entscheidung über und Verhängung von notwendigen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens Märkte für Gase, und die Regulierungsbehörde erhält gegebenenfalls auch die Befugnis zur Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und Finanzmarktregulierungsbehörden oder der Kommission bei der Durchführung einer wettbewerbsrechtlichen Untersuchung;
 - c) Anforderung der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgeblichen Informationen bei den Erdgas- und Wasserstoffunternehmen, einschließlich Begründungen für Verweigerungen des Zugangs Dritter und sonstiger Informationen über Maßnahmen zur Stabilisierung der Netze;

- d) Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen gegen Erdgas- und Wasserstoffunternehmen, die ihren aus dieser Richtlinie oder allen einschlägigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder von ACER erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen, oder Vorschlag an ein zuständiges Gericht, derartige Sanktionen zu verhängen, einschließlich der Befugnis, bei Nichteinhaltung der jeweiligen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie gegen den Fernleitungsnetzbetreiber oder den Wasserstoffnetzbetreiber bzw. das vertikal integrierte Unternehmen Sanktionen in Höhe von bis zu 10 % des Jahresumsatzes des Fernleitungsnetzbetreibers oder des Wasserstoffnetzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens zu verhängen oder vorzuschlagen;
 - e) ausreichende Untersuchungsrechte und entsprechende Anweisungsbefugnisse mit Blick auf die Streitbeilegung gemäß den Absätzen 11 und 12.
- (5) Die Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem ENTSOG, ENNOH oder die EU-VNBO ihren Sitz haben, ist befugt, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen jene Stellen zu verhängen, die ihren aus dieser Richtlinie, der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**] oder einschlägigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder von ACER erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen, oder vorzuschlagen, dass ein zuständiges Gericht derartige Sanktionen verhängt.

- (6) Zusätzlich zu den Aufgaben und Befugnissen, die ihr gemäß den Absätzen 1 und 4 des vorliegenden Artikels übertragen wurden, werden der Regulierungsbehörde für den Fall, dass ein unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber oder ein integrierter Wasserstoffnetzbetreiber gemäß Kapitel IX Abschnitt 3 benannt wurde, folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:
- a) Verhängung von Sanktionen gemäß Absatz 4 Buchstabe d wegen diskriminierenden Verhaltens zugunsten des vertikal integrierten Unternehmens;
 - b) Überprüfung des Schriftverkehrs zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber oder einem integrierten Wasserstoffnetzbetreiber und dem vertikal integrierten Unternehmen, um sicherzustellen, dass der Fernleitungsnetzbetreiber oder der integrierte Wasserstoffnetzbetreiber seinen Verpflichtungen nachkommt;
 - c) als Streitbeilegungsstelle für Streitigkeiten zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem Fernleitungsnetzbetreiber oder dem integrierten Wasserstoffnetzbetreiber bei Beschwerden gemäß Absatz 11 zu fungieren;
 - d) fortlaufende Kontrolle der geschäftlichen und finanziellen Beziehungen, einschließlich Darlehen, zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem Fernleitungsnetzbetreiber oder dem integrierten Wasserstoffnetzbetreiber;

- e) Genehmigung sämtlicher geschäftlichen und finanziellen Vereinbarungen zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem Fernleitungsnetzbetreiber oder dem integrierten Wasserstoffnetzbetreiber, sofern sie marktüblichen Bedingungen entsprechen;
- f) Anforderung einer Begründung beim vertikal integrierten Unternehmen im Falle einer Meldung des Gleichbehandlungsbeauftragten nach Artikel 64 Absatz 4, insbesondere einschließlich des Nachweises, dass kein diskriminierendes Verhalten zugunsten des vertikal integrierten Unternehmens vorgelegen hat;
- g) Durchführung von – auch unangekündigten – Kontrollen in den Geschäftsräumen des vertikal integrierten Unternehmens und des Fernleitungsnetzbetreibers oder des integrierten Wasserstoffnetzbetreibers;
- h) Übertragung aller oder bestimmter Aufgaben des Fernleitungsnetzbetreibers oder des integrierten Wasserstoffnetzbetreibers an einen gemäß Artikel 64 benannten unabhängigen Netzbetreiber oder unabhängigen Wasserstoffnetzbetreiber, falls der Fernleitungsnetzbetreiber oder der integrierte Wasserstoffnetzbetreiber fortwährend gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstößt, insbesondere im Falle eines wiederholten diskriminierenden Verhaltens zugunsten des vertikal integrierten Unternehmens.

- (7) Den Regulierungsbehörden obliegt es, zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten festzulegen oder zu genehmigen:
- a) Die Bedingungen für den Anschluss an die nationalen Erdgasnetze und den Zugang zu diesen, einschließlich Fernleitungs- und Verteilungstarifen, und Bedingungen und Tarife für den Zugang zu LNG-Anlagen, wobei die Tarife oder Methoden so zu gestalten sind, dass die notwendigen Investitionen in die Netze und LNG-Anlagen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze und LNG-Anlagen gewährleistet ist;
 - b) die Bedingungen für den Anschluss an die nationalen Wasserstoffnetze und Zugang zu diesen, gegebenenfalls ab dem 1. Januar 2031 einschließlich Tarifen für das Wasserstoffnetz, und Bedingungen und Tarife für den Zugang zu Wasserstoffspeicheranlagen und Wasserstoffterminals;
 - c) die Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen, die möglichst wirtschaftlich sind und den Netzbenutzern geeignete Anreize bieten, die Einspeisung und Abnahme von Gas auszugleichen, wobei dies auf faire und nichtdiskriminierende Weise erfolgt und sich auf objektive Kriterien stützt;
 - d) die Bedingungen für die Genehmigung und Überwachung besonderer Entgelte im Sinne des Artikels 4 der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**];
 - e) die Bedingungen für den Zugang zu grenzübergreifenden Infrastrukturen einschließlich der Verfahren für Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement.
- (8) Die in Absatz 7 genannten Methoden oder die Bedingungen werden veröffentlicht.

- (9) Bei der Festsetzung oder Genehmigung der Tarife oder Methoden und der Ausgleichsleistungen stellt die Regulierungsbehörde sicher, dass für die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber und ab 1. Januar 2036 **oder ab dem Zeitpunkt der Anwendung von Artikel 31 Absatz 1** für die Wasserstoffnetzbetreiber angemessene Anreize geschaffen werden, sowohl kurzfristig als auch langfristig die Effizienz zu steigern, die Marktintegration und die Versorgungssicherheit zu fördern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen.
- (10) Die Regulierungsbehörden überwachen das Engpassmanagement in den nationalen Fernleitungsnetzen und Wasserstoffnetzen einschließlich der Verbindungsleitungen und die Durchsetzung der Regeln für das Engpassmanagement. Hierzu legen die Übertragungsnetzbetreiber, Wasserstoffnetzbetreiber oder Marktteilnehmer den Regulierungsbehörden ihre Regeln für das Engpassmanagement sowie für die Kapazitätsvergabe vor. Die Regulierungsbehörden können Änderungen dieser Regeln verlangen.

Entscheidungen und Beschwerden

- (1) Die Regulierungsbehörden sind befugt, falls erforderlich von Betreibern von Fernleitungsnetzen, Speichieranlagen, LNG-Anlagen und Verteilernetzen für Erdgas, von Betreibern von Wasserstoffspeichieranlagen und Wasserstoffterminals sowie [...] von Wasserstoffnetzbetreibern zu verlangen, die in diesem Artikel genannten Bedingungen, einschließlich der Tarife und Methoden , zu ändern, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und nichtdiskriminierend angewendet werden. Wird die Regelung für den Zugang zu Speichieranlagen gemäß Artikel 29 Absatz 3 festgelegt, so ist die Überprüfung der Tarife nicht Bestandteil dieser Aufgabe. **Beruhet die Regelung für den Zugang zu Wasserstoffspeicher- oder Wasserstoffnetzen auf dem Zugang Dritter auf Vertragsbasis gemäß Artikel 31 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 1 oder Artikel 33 Absatz 1, so ist die Überprüfung der Tarife nicht Bestandteil dieser Aufgabe.** Verzögert sich die Festlegung von Übertragungs- und Verteilungstarifen für Erdgas und gegebenenfalls von Wasserstoffnetztarifen, sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife oder die entsprechenden Methoden sowie vorläufig geltende Tarife und Methoden für das Wasserstoffnetz festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls die endgültigen Übertragungs- und Verteilungstarife oder Methoden von diesen vorläufigen Tarifen oder Methoden abweichen.

- (2) Jeder Betroffene, der in Bezug auf die von einem Betreiber im Rahmen dieser Richtlinie eingegangenen Verpflichtungen eine Beschwerde gegen einen Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber oder den Betreiber einer Speicher- oder LNG-Anlage im Erdgasbereich oder gegen den Betreiber eines Wasserstoffnetzes, einer Wasserstoffspeicheranlage oder eines Wasserstoffterminals hat, kann damit die Regulierungsbehörde befassen, die als Streitbeilegungsstelle innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die Regulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung dieser Frist möglich. Die Entscheidung der Regulierungsbehörde ist verbindlich, bis sie gegebenenfalls aufgrund eines Rechtsbehelfs aufgehoben wird.
- (3) Jeder Betroffene, der hinsichtlich einer gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidung über die Methoden oder, soweit die Regulierungsbehörde eine Anhörungspflicht hat, hinsichtlich der vorgeschlagenen Tarife bzw. Methoden beschwerdeberechtigt ist, kann längstens binnen zwei Monaten bzw. innerhalb einer von den Mitgliedstaaten festgelegten kürzeren Frist nach Veröffentlichung der Entscheidung bzw. des Vorschlags für eine Entscheidung eine Beschwerde im Hinblick auf die Überprüfung der Entscheidung einlegen. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- (4) Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des AEUV, insbesondere Artikel 102, Rechnung.
- (5) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften geeignete Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.
- (6) Beschwerden nach den Absätzen 2 und 3 lassen die nach dem Unionsrecht und/oder dem nationalen Recht möglichen Rechtsbehelfe unberührt.
- (7) Die von den Regulierungsbehörden getroffenen Entscheidungen sind im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfung in vollem Umfang zu begründen. Die Entscheidung ist der Öffentlichkeit unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen zugänglich zu machen.
- (8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien und Regierungen unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen.

Regionale Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden bei grenzüberschreitenden Aspekten

- (1) Die Regulierungsbehörden konsultieren einander und arbeiten eng zusammen, insbesondere innerhalb von ACER, und sie übermitteln einander und ACER sämtliche für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Informationen. Hinsichtlich des Informationsaustauschs ist die einholende Behörde an den gleichen Grad an Vertraulichkeit gebunden wie die Auskunft erteilende Behörde.
- (2) Die Regulierungsbehörden arbeiten zumindest auf regionaler Ebene zusammen,
 - a) um netztechnische Regelungen zu fördern, die ein optimales Netzmanagement ermöglichen, gemeinsame Gas- und Wasserstoffbörsen zu fördern und grenzüberschreitende Kapazitäten zuzuweisen und – u. a. durch neue Verbindungen – ein angemessenes Maß an Verbindungskapazitäten innerhalb der Region und zwischen den Regionen zu ermöglichen, damit sich ein effektiver Wettbewerb und eine bessere Versorgungssicherheit entwickeln können, ohne dass es zu einer Diskriminierung von Versorgungsunternehmen in einzelnen Mitgliedstaaten kommt,
 - b) um die Aufstellung aller Netzkodizes für die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber, Wasserstoffnetzbetreiber und andere Marktteilnehmer zu koordinieren,
 - c) um die Ausarbeitung von Regeln für das Engpassmanagement zu koordinieren,
 - d) um die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch Rechtspersonen zu gewährleisten, die auf grenzüberschreitender oder regionaler Ebene die Aufgaben von Fernleitungsnetzbetreibern und Netzbetreibern erfüllen.

- (3) Die Regulierungsbehörden sind berechtigt, untereinander Kooperationsvereinbarungen zu schließen, um die Zusammenarbeit bei der Regulierungstätigkeit zu verstärken.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden gegebenenfalls in engem Benehmen mit anderen einschlägigen nationalen Behörden und unbeschadet deren eigener Zuständigkeiten durchgeführt.
- (5) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 83 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie um Leitlinien zu ergänzen, in denen festgelegt ist, inwieweit die Regulierungsbehörden zur Zusammenarbeit untereinander und mit ACER verpflichtet sind.
- (6) Die Regulierungsbehörden oder gegebenenfalls andere zuständige Behörden können die zuständigen Behörden von Drittländern, einschließlich der Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft, hinsichtlich des Betriebs von Gas- und Wasserstoffinfrastruktur in Drittländer und aus Drittländern konsultieren und mit ihnen zusammenarbeiten, um hinsichtlich der betreffenden Infrastruktur dafür zu sorgen, dass diese Richtlinie im Hoheitsgebiet und im Küstenmeer eines Mitgliedstaats einheitlich angewandt wird.

Einhaltung der Netzkodizes und Leitlinien

- (1) Jede Regulierungsbehörde und die Kommission können ACER um eine Stellungnahme dazu ersuchen, ob eine von einer Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung im Einklang mit den gemäß dieser Richtlinie oder der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**] erlassenen Netzkodizes und Leitlinien steht.
- (2) ACER unterbreitet der anfragenden Regulierungsbehörde bzw. der Kommission sowie der Regulierungsbehörde, die die fragliche Entscheidung getroffen hat, innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des Ersuchens ihre Stellungnahme.
- (3) Kommt die Regulierungsbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, der Stellungnahme von ACER nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang der Stellungnahme nach, so unterrichtet ACER die Kommission entsprechend.

- (4) Jede Regulierungsbehörde, die der Auffassung ist, dass eine von einer anderen Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung von Belang für den grenzüberschreitenden Handel nicht im Einklang mit den gemäß dieser Richtlinie oder der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**] erlassenen Netzkodizes und Leitlinien steht, kann die Kommission innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die fragliche Entscheidung ergangen ist, davon in Kenntnis setzen.
- (5) Gelangt die Kommission innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie gemäß Absatz 3 von ACER oder gemäß Absatz 4 von einer Regulierungsbehörde informiert wurde, oder innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Entscheidung getroffen wurde, von sich aus zu der Einschätzung, dass die Entscheidung einer Regulierungsbehörde ernsthafte Zweifel hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den gemäß dieser Richtlinie oder der [Neufassung der Gasverordnung gemäß dem Vorschlag **COM(2021) 804**] erlassenen Netzkodizes und Leitlinien begründet, kann die Kommission die weitere Prüfung des Falls beschließen. In einem solchen Fall lädt sie die betreffende Regulierungsbehörde und die betroffenen Parteien zu dem Verfahren vor der Regulierungsbehörde, damit sie Stellung nehmen können.
- (6) Beschließt die Kommission, den Fall weiter zu prüfen, so erlässt sie innerhalb von vier Monaten nach dem Tag, an dem dieser Beschluss gefasst wurde, die endgültige Entscheidung,
- a) keine Einwände gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde zu erheben oder
 - b) von der betreffenden Regulierungsbehörde einen Widerruf ihrer Entscheidung zu verlangen, weil die Netzkodizes und Leitlinien nicht eingehalten wurden.

- (7) Beschließt die Kommission nicht innerhalb der in den Absätzen 5 und 6 genannten Fristen, den Fall weiter zu prüfen oder eine endgültige Entscheidung zu erlassen, wird davon ausgegangen, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde erhebt.
- (8) Die Regulierungsbehörde kommt der Entscheidung der Kommission über den Widerruf der Entscheidung der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach und setzt die Kommission davon in Kenntnis.
- (9) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 83 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Richtlinie um Leitlinien ergänzt wird, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung dieses Artikels festgelegt werden.

Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Versorgungsunternehmen, dass sie die relevanten Daten über sämtliche mit Großhandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern, Betreibern von Speicheranlagen und LNG-Anlagen sowie mit Betreibern von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeicheranlagen und Wasserstoffterminals getätigten Transaktionen mit Erdgas- und Wasserstoffversorgungsverträgen sowie Erdgas- und Wasserstoffderivaten für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahren und den nationalen Behörden einschließlich der Regulierungsbehörde, der nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf zur Verfügung stellen.
- (2) Die Daten enthalten genaue Angaben zu den Merkmalen der relevanten Transaktionen wie Laufzeit-, Liefer- und Abrechnungsbestimmungen, Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung, Transaktionspreise und Formen der Identifizierung des betreffenden Großhandelskunden sowie bestimmte Angaben zu sämtlichen nicht abgerechneten Erdgas- und Wasserstoffversorgungsverträgen sowie Erdgas- und Wasserstoffderivaten.
- (3) Die Regulierungsbehörde kann beschließen, bestimmte dieser Informationen den Marktteilnehmern zugänglich zu machen, vorausgesetzt, es werden keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktakteure oder einzelne Transaktionen preisgegeben. Dieser Absatz gilt nicht für Informationen über Finanzinstrumente, die unter die Richtlinie 2014/65/EU fallen.

- (4) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 83 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Richtlinie um Leitlinien ergänzt wird, in denen die Methoden und Regelungen der Datenaufbewahrung sowie Form und Inhalt der aufzubewahrenden Daten festgelegt werden.
- (5) Für mit Großhandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie Betreibern von Speicheranlagen für Erdgas und LNG-Anlagen sowie mit Betreibern von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeicheranlagen und Wasserstoffterminals getätigte Transaktionen mit Erdgas- und Wasserstoffderivaten von Versorgungsunternehmen gilt dieser Artikel nur, sobald die Kommission die Leitlinien gemäß Absatz 4 erlassen hat.
- (6) Die Bestimmungen dieses Artikels begründen für Rechtspersonen, die unter die Richtlinie 2014/65/EU fallen, keine zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber den in Absatz 1 genannten Behörden.
- (7) Müssen die in Absatz 1 genannten Behörden Zugang zu Daten haben, die von Unternehmen aufbewahrt werden, die unter die Richtlinie 2014/65/EU fallen, übermitteln die nach jener Richtlinie zuständigen Behörden ihnen die erforderlichen Daten.

KAPITEL XI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 77

Schutzmaßnahmen

- (1) Treten plötzliche Marktkrisen im Energiesektor auf oder ist die Sicherheit von Personen, Geräten oder Anlagen oder die Unversehrtheit des Netzes gefährdet, so kann ein Mitgliedstaat **die im nationalen Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen treffen und gegebenenfalls** gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/1938 einen Notfall ausrufen [...].

Artikel 78

Gleiche Ausgangsbedingungen

- (1) Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie treffen können, um gleiche Ausgangsbedingungen zu gewährleisten, müssen mit dem AEUV, insbesondere Artikel 36, und den Rechtsvorschriften der Union vereinbar sein.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen müssen verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und transparent sein. Diese Maßnahmen können erst angewendet werden, nachdem sie der Kommission mitgeteilt und von ihr gebilligt wurden.
- (3) Die Kommission wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Absatz 2 tätig. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen Informationen. Wird die Kommission nicht innerhalb dieser Frist von zwei Monaten tätig, so wird davon ausgegangen, dass sie keine Einwände gegen die mitgeteilten Maßnahmen hat.

Artikel 79

Technische Vereinbarungen über den Betrieb von Erdgas- und Wasserstoffrohrleitungen mit Drittländern

Diese Richtlinie berührt nicht die Freiheit der Fernleitungsnetzbetreiber, der Wasserstoffnetzbetreiber oder anderer Wirtschaftsteilnehmer, technische Vereinbarungen über Fragen zum Betrieb von Rohrleitungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland aufrechtzuerhalten oder zu schließen, solange diese Vereinbarungen mit dem Unionsrecht und einschlägigen Entscheidungen der Regierungsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten vereinbar sind. Diese Vereinbarungen werden den Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Ausnahmen für das Erdgassystem

- (1) Mitgliedstaaten, die nicht direkt an das Verbundnetz eines anderen Mitgliedstaats angeschlossen sind, können [...] von den Artikeln 3, 7, **30**, 54 [...] oder 27 Absatz 1 beantragen. Eine solche Ausnahme endet ab dem Zeitpunkt, zu dem die erste Verbindungsleitung in den Mitgliedstaat fertiggestellt ist. **Eine solche Ausnahme ist der Kommission mitzuteilen.**
- (2) Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission Ausnahmen von der Anwendung der Artikel 3, 7, 54 [...] oder 27 auf Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV oder auf andere geografisch isolierte Gebiete beantragen. Eine solche Ausnahme endet ab dem Zeitpunkt, zu dem das Gebiet über ein Verbundnetz an einen Mitgliedstaat angeschlossen wurde.
- (2a) **Luxemburg kann eine Ausnahme von Artikel 54 beschließen. Eine solche Ausnahme ist der Kommission mitzuteilen.**
- (3) Vor einem entsprechenden Beschluss unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten über Anträge auf Ausnahmen gemäß **Absatz 2** und trägt dabei berechtigten Ersuchen um Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen Rechnung.

- (4) Die von der Kommission **gemäß Absatz 2** gewährten Ausnahmen sind zeitlich befristet und unterliegen Bedingungen, die auf einen verstärkten Wettbewerb im Binnenmarkt sowie die stärkere Integration des Binnenmarktes abzielen und mit denen sichergestellt wird, dass der Übergang zu erneuerbarer Energie oder die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ (energy efficiency first-Prinzip) im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 nicht behindert wird.
- (5) Die Ausnahmen gemäß der Richtlinie 2009/73/EG, für die kein Ablaufdatum **oder kein Anwendungszeitraum** angegeben ist, enden am 31. Dezember 2025. Mitgliedstaaten, für die diese Ausnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch gelten, können **eine neue Ausnahme gemäß den Absätzen 1 oder 5a beschließen oder** bei der Kommission eine neue Ausnahme unter den in **Absatz 2** festgelegten Bedingungen beantragen.
- (5a) **Mitgliedstaaten, die die erste kommerzielle Lieferung aufgrund ihres ersten langfristigen Erdgasliefervertrags nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten, können eine Ausnahme von Artikel 3 Absätze 1 bis 4, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 7, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 30, Artikel 35 Absätze 1 bis 5, Artikel 39, Artikel 40 Absatz 6, Artikel 42, Artikel 54, Artikel 55 und Artikel 69 beschließen. Alle derartigen Ausnahmen sind der Kommission mitzuteilen.**
- (6) **Mitteilungen über solche Ausnahmen sowie Beschlüsse zur Gewährung von Ausnahmen gemäß den Absätzen 1, 2, 2a und 5a** werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 80a

Ausnahmen für Wasserstoff

Bis zum 31. Dezember 2030 können Estland, Lettland und Litauen Ausnahmen von Artikel 63 beschließen. Eine solche Ausnahme ist der Kommission mitzuteilen.

Artikel 81

Ausnahmen in Bezug auf Erdgasfernleitungen aus Drittländern und in Drittländer

- (1) Für Gasfernleitungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland, die vor dem 23. Mai 2019 fertiggestellt wurden, kann der Mitgliedstaat, in dem der erste Kopplungspunkt einer solchen Fernleitung mit dem Netz eines Mitgliedstaats gelegen ist, beschließen, in Bezug auf die Abschnitte einer solchen in seinem Hoheitsgebiet und Küstenmeer befindlichen Gasfernleitung aus objektiven Gründen, wie etwa, um eine Amortisierung der getätigten Investitionen zu ermöglichen oder aus Gründen der Versorgungssicherheit, von den Artikeln 54, 65, 66 und 27 und von Artikel 72 Absätze 7, 9 und Artikel 73 Absatz 1 abzuweichen, sofern dies den Wettbewerb auf dem Erdgasbinnenmarkt in der Union, dessen effektives Funktionieren oder die Versorgungssicherheit in der Union nicht beeinträchtigt.

Die Ausnahme ist zeitlich begrenzt auf bis zu 20 Jahre auf der Grundlage einer objektiven Begründung, kann – falls gerechtfertigt – verlängert werden und an Bedingungen geknüpft sein, die zur Einhaltung der in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen beitragen.

Solch eine Ausnahme gilt nicht für Fernleitungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland, das im Rahmen einer mit der Union geschlossenen Vereinbarung zur Umsetzung dieser Richtlinie verpflichtet ist und diese Richtlinie wirksam umgesetzt hat.

- (2) Befindet sich die betreffende Fernleitung im Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat, so entscheidet der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der erste Kopplungspunkt mit dem Netz der Mitgliedstaaten gelegen ist, nach Konsultation aller betroffenen Mitgliedstaaten über die Gewährung einer Ausnahme für diese Gasfernleitung.

Auf Ersuchen der betroffenen Mitgliedstaaten kann die Kommission beschließen, als Beobachterin an den Konsultationen zwischen dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der erste Kopplungspunkt gelegen ist, und dem Drittland teilzunehmen, die die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet und im Küstenmeer des Mitgliedstaats, in dem der erste Kopplungspunkt gelegen ist, betreffen, wozu auch die Gewährung von Ausnahme für diese Fernleitungen gehört.

- (3) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden bis zum 24. Mai 2020 getroffen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Entscheidungen und veröffentlichen sie.

Ermächtigungsverfahren

- (1) Unbeschadet anderer Verpflichtungen nach dem Unionsrecht und der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten können bestehende Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland über den Betrieb einer Fernleitung oder eines vorgelagerten Rohrleitungsnetzes aufrechterhalten werden, bis eine weitere Übereinkunft zwischen der Union und demselben Drittland in Kraft tritt oder bis das Verfahren gemäß den Absätzen 2 bis 15 des vorliegenden Artikels gilt.
- (2) Unbeschadet der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten muss ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, Verhandlungen mit einem Drittland aufzunehmen, um ein Abkommen über den Betrieb einer Fernleitung **oder einer Wasserstoffverbindungsleitung** mit einem Drittland in Bezug auf Angelegenheiten, die ganz oder teilweise in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie **oder der [Neufassung der Gasverordnung]** fallen, zu ändern, zu erweitern, anzupassen, zu verlängern oder zu schließen, die Kommission schriftlich von seiner Absicht unterrichten.

Eine solche Unterrichtung umfasst die sachdienlichen Unterlagen und Angaben über die Bestimmungen, die in den Verhandlungen zu behandeln oder neu zu verhandeln sind, die Ziele der Verhandlungen und alle sonstigen einschlägigen Informationen und wird der Kommission mindestens fünf Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Verhandlungen übermittelt.

- (3) Auf eine Unterrichtung nach Absatz 2 hin erteilt die Kommission dem Mitgliedstaat die Genehmigung zur Aufnahme förmlicher Verhandlungen mit einem Drittland für den Teil, der möglicherweise gemeinsame Vorschriften der Union beeinträchtigen könnte, es sei denn, sie ist der Ansicht, solche Verhandlungen
- a) würden gegen das Unionsrecht verstoßen, soweit es sich nicht um Unvereinbarkeiten handelt, die sich aus der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten ergeben;
 - b) würden **unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 194 Absatz 1 AEUV** das Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes **oder Wasserstoffbinnenmarktes**, den Wettbewerb oder die Versorgungssicherheit in einem Mitgliedstaat oder in der Union beeinträchtigen;
 - c) würden die Ziele laufender Verhandlungen über **internationale** Übereinkünfte der Union mit einem Drittland untergraben;
 - d) wären diskriminierend.
- (4) Bei der Prüfung nach Absatz 3 berücksichtigt die Kommission, ob das beabsichtigte Abkommen eine Fernleitung oder eine vorgelagerte Rohrleitung betrifft, die zur Diversifizierung der Erdgasversorgung und der Erdgaslieferanten durch neue Erdgasquellen beiträgt.

- (5) Binnen 90 Tagen nach Eingang der Unterrichtung nach Absatz 2 erlässt die Kommission einen Beschluss zur Genehmigung oder zur Ablehnung der Genehmigung an einen Mitgliedstaat zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen zur Änderung, Erweiterung, Anpassung, Verlängerung oder zum Abschluss eines Abkommens mit einem Drittland. Werden für einen Beschluss zusätzliche Informationen benötigt, so beginnt die Frist von 90 Tagen ab dem Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen.
- (6) Nimmt die Kommission einen Beschluss zur Ablehnung der Genehmigung an einen Mitgliedstaat zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen zur Änderung, Erweiterung, Anpassung, Verlängerung oder zum Abschluss eines Abkommens mit einem Drittland an, so unterrichtet sie den betreffenden Mitgliedstaat entsprechend und teilt die Gründe dafür mit.
- (7) Beschlüsse zur Genehmigung oder zur Ablehnung der Genehmigung an einen Mitgliedstaat zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen zur Änderung, Erweiterung, Anpassung, Verlängerung oder zum Abschluss eines Abkommens mit einem Drittland werden im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dem in Artikel 83 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.
- (8) Die Kommission kann Leitlinien ausgeben und die Aufnahme bestimmter Klauseln in das beabsichtigte Abkommen fordern, um dessen Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2017/684 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ sicherzustellen.

²⁹ Beschluss (EU) 2017/684 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU (ABl. L 99 vom 12.4.2017, S. 1).

- (9) Die Kommission wird im Verlauf der verschiedenen Verhandlungsphasen über die Fortschritte und Ergebnisse der Verhandlungen zur Änderung, Erweiterung, Anpassung, Verlängerung oder zum Abschluss eines Abkommens informiert und kann gemäß dem Beschluss (EU) 2017/684 ersuchen, an solchen Verhandlungen zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittland teilzunehmen.
- (10) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die nach Absatz 5 erlassenen Beschlüsse.
- (11) Vor der Unterzeichnung eines Abkommens mit einem Drittland teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission das Verhandlungsergebnis mit und übermittelt ihr den Wortlaut des ausgehandelten Abkommens.
- (12) Nach der Mitteilung gemäß Absatz 11 prüft die Kommission das ausgehandelte Abkommen nach Maßgabe der Anforderungen nach Absatz 3. Stellt die Kommission fest, dass das aus den Verhandlungen hervorgegangene Abkommen die Anforderungen nach Absatz 3 einhält, so erteilt sie dem Mitgliedstaat die Genehmigung, dieses Abkommen zu unterzeichnen und zu schließen.

- (13) Die Kommission nimmt innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 11 einen Beschluss an, mit dem dem Mitgliedstaat die Genehmigung zur Unterzeichnung und zum Abschluss des Abkommens mit einem Drittland erteilt wird, oder einen Beschluss, mit dem die Genehmigung an den Mitgliedstaat zur Unterzeichnung und zum Abschluss des Abkommens mit einem Drittland abgelehnt wird. Werden für einen Beschluss zusätzliche Informationen benötigt, so beginnt die Frist von 90 Tagen ab dem Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen.
- (14) Nimmt die Kommission einen Beschluss nach Absatz 13 an, mit dem einem Mitgliedstaat die Genehmigung zur Unterzeichnung und zum Abschluss des Abkommens mit einem Drittstaat erteilt wird, so teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission den Abschluss und das Inkrafttreten des Abkommens sowie sämtliche nachfolgenden Änderungen des Status dieses Abkommens mit.
- (15) Nimmt die Kommission einen Beschluss nach Absatz 13 an, mit dem einem Mitgliedstaat die Genehmigung zur Unterzeichnung und zum Abschluss eines Abkommens mit einem Drittstaat abgelehnt wird, so unterrichtet sie den betreffenden Mitgliedstaat entsprechend und teilt die Gründe dafür mit.

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 8, 56, 66, 74, 75 und 76 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 8, 56, 66, 74, 75 und 76 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 8, 56, 66, 74, 75 und 76 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 84

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Überprüfung und Berichterstattung

1. Die Kommission überprüft diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2030 und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, **der gegebenenfalls von geeigneten Gesetzgebungsvorschlägen begleitet wird**. Bei der Überprüfung werden insbesondere
 - i) die Anwendung des Artikels 8 und die damit zusammenhängenden Begriffsbestimmungen in Artikel 2 untersucht, um zu bewerten, ob Anlagen, die ab dem 1. Januar 2031 ihren Betrieb aufnehmen, höhere Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch die Verwendung CO₂-armer Brennstoffe und CO₂-armen Wasserstoffs nachweisen sollten, um eine Zertifizierung gemäß dem genannten Artikel zu erhalten;
 - ii) **die Anwendung eines einheitlichen Rechtsrahmens für Wasserstoffnetzbetreiber, bei dem nicht zwischen dem Transport und der Verteilung von Wasserstoff unterschieden wird, untersucht, einschließlich der Folgen der Anwendung der Anforderungen gemäß Artikel 62 auf alle Wasserstoffnetze.**
2. **Die Kommission bewertet bis zum 31. Dezember 2031 unter Berücksichtigung des Funktionierens des Wasserstoffmarkts, des Wettbewerbs, der Liquidität und der Entwicklung der Wasserstoffinfrastrukturen die Umsetzung der Vorschriften über unabhängige Erdgasnetzbetreiber und integrierte Wasserstoffnetzbetreiber und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Der Bericht enthält die Ergebnisse der Bewertung der Kommission. Gegebenenfalls schlägt die Kommission eine Überprüfung der in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen vor.**

Artikel 86

Änderung der Richtlinie 2012/27/EU

Die Richtlinie 2012/27/EU wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 9, 10 und 11 werden gestrichen.
2. Anhang VII wird gestrichen.

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln 2 bis 5, den Artikeln 7 bis 27, **Artikel 29**, den Artikeln 31 bis 34, Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 35 Absätze 3, 4, 7, 8 und 9, den Artikeln 37 und 38, Artikel 40 **Absätze 1, 2, 7, 8 und 9**, Artikel 41, Artikel 42 Absatz 2, den Artikeln 46 bis 53, Artikel 56, Artikel 58 Absatz 11, den Artikeln 62 bis 69, Artikel 70 Absätze 5 und 6, den Artikeln 71 bis 73, Artikel 75 Absätze 1, 5, 6 und 9, den Artikeln 76 und 77 sowie den Anhängen I und II bis zum **[zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 88

Aufhebung

Die Richtlinie 2009/73/EG in der Fassung der Anhang III Teil A aufgeführten Rechtsakte wird mit Wirkung vom [1. Januar 2023] aufgehoben; die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für ihre Umsetzung in nationales Recht und der Zeitpunkt der Anwendung der in Anhang III Teil B genannten Richtlinien werden davon nicht berührt.

Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 89

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 90

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG I

MINDESTANFORDERUNGEN AN ABRECHNUNGEN UND
ABRECHNUNGSINFORMATIONEN FÜR GASE

**1. IN DIE ABRECHNUNG UND DIE ABRECHNUNGSINFORMATIONEN FÜR GASE
AUFZUNEHMENDE MINDESTINFORMATIONEN**

1.1. In den Abrechnungen sind den Endkunden folgende wichtige Informationen deutlich
erkennbar und klar von den anderen Teilen der Abrechnung getrennt bereitzustellen:

- a) der zu zahlende Betrag und, falls möglich, eine Aufschlüsselung desselben, gemeinsam
mit einer eindeutigen Erklärung, dass alle Energiequellen auch von Anreizen
profitieren können, die nicht durch die in der Aufschlüsselung des Betrags
angegebenen Abgaben finanziert wurden;
- b) das Datum der Fälligkeit der Zahlung.

- 1.2. In den Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sind Endkunden folgende wichtige Informationen deutlich erkennbar und klar von den anderen Teilen der Abrechnung getrennt bereitzustellen:
- a) der Verbrauch an Gasen im jeweiligen Abrechnungszeitraum;
 - b) Name und Kontaktangaben des Versorgers, einschließlich einer Kunden-Hotline und einer E-Mail-Adresse;
 - c) Tarifbezeichnung;
 - d) gegebenenfalls das Ablaufdatum des Vertrags;
 - e) Hinweise zur Verfügbarkeit und den Vorteilen des Versorgerwechsels;
 - f) Nummer des Endkundenanschlusses oder eindeutige Kennnummer der Lieferstelle des Endkunden;
 - g) Hinweise zu den Rechten der Endkunden im Zusammenhang mit außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, einschließlich der Kontaktangaben der für die Streitbeilegung gemäß **Artikel 24** zuständigen Stelle;
 - h) die in **Artikel 23** genannte zentrale Anlaufstelle;
 - i) nur für Erdgas ein Link oder Verweis auf Preisvergleichsinstrumente nach **Artikel 12**.

- 1.3. Sofern Abrechnungen auf dem tatsächlichen Verbrauch oder der Fernablesung durch den Betreiber beruhen, sind den Endkunden in oder mit den Abrechnungen und periodischen Übersichten folgende Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darin auszuweisen:
- a) Vergleiche des aktuellen Verbrauchs an Gasen durch den Endkunden mit dem Verbrauch des Endkunden im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form;
 - b) Kontaktinformationen – darunter Internetadressen – von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können;
 - c) Vergleich mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsendkunden derselben Nutzerkategorie.

2. ABRECHNUNGSHÄUFIGKEIT UND BEREITSTELLUNG VON ABRECHNUNGSINFORMATIONEN

- a) Die Abrechnungen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs werden mindestens einmal jährlich erstellt;
- b) hat der Endkunde keinen Zähler, der eine Fernablesung durch den Betreiber ermöglicht, oder hat der Endkunde von sich aus beschlossen, die Fernablesung gemäß dem nationalen Recht zu deaktivieren, so werden dem Endkunden genaue Abrechnungsinformationen, die auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen oder wenn der Endkunde sich für die elektronische Abrechnungsübermittlung entschieden hat, einmal alle drei Monate zur Verfügung gestellt.

- c) hat der Endkunde keinen Zähler, der eine Fernablesung durch den Betreiber ermöglicht, oder hat der Endkunde von sich aus beschlossen, die Fernablesung gemäß dem nationalen Recht zu deaktivieren, so können die Verpflichtungen nach den Buchstaben a und b mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung durch den Endkunden, der die von ihrem Zähler abgelesenen Werte dem Betreiber übermittelt, erfüllt werden; nur wenn der Endkunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum keine Zählerablesewerte mitgeteilt hat, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformationen auf einer Verbrauchsschätzung oder einem Pauschaltarif beruhen;
- d) hat der Endkunde einen Zähler, der eine Fernablesung durch den Betreiber ermöglicht, so werden mindestens einmal im Monat genaue Abrechnungsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung gestellt; solche Informationen können auch über das Internet zur Verfügung gestellt und können so oft aktualisiert werden, wie es die eingesetzten Messgeräte und -systeme zulassen.

3. Aufschlüsselung **DES ENDKUNDENPREISES**

Der Kundenpreis ergibt sich aus der Summe folgender drei Komponenten: der Komponente Energie und Versorgung, der Netzkomponente (Fernleitung, Verteilung, Transport) sowie der aus Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten bestehenden Komponente.

Wird der Endkundenpreis in der Abrechnung aufgeschlüsselt, so sind in der gesamten Union die gemeinsamen Definitionen der drei Komponenten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Aufschlüsselung zu verwenden.

4. Zugriff auf ergänzende Informationen über die Verbrauchshistorie

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass auf Verlangen des Endkunden ergänzende Informationen über die Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, einem vom Endkunden benannten Versorger oder Dienstleister zur Verfügung gestellt werden.

Endkunden, die Zähler haben, die eine Fernablesung durch den Betreiber ermöglichen, müssen einfachen Zugriff auf ergänzende Informationen haben, mit denen sie ihre Verbrauchshistorie detailliert selbst kontrollieren können.

Die ergänzenden Informationen über die Verbrauchshistorie müssen Folgendes enthalten:

- a) kumulierte Daten mindestens für die drei vorangegangenen Jahre oder für den Zeitraum seit Beginn des Gasliefervertrags, falls dieser kürzer ist. Die Daten müssen den Intervallen entsprechen, für die Zwischenabrechnungsinformationen erstellt wurden; und
- b) detaillierte tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Daten zu den Nutzungszeiten; diese Daten werden den Endkunden unverzüglich über das Internet oder die Zählerschnittstelle für mindestens die vorangegangenen 24 Monate oder für den Zeitraum seit Beginn des Gasliefervertrags, falls dieser kürzer ist, zur Verfügung gestellt.

5. Kennzeichnung der Energiequellen

Die Versorger müssen in den Abrechnungen den Anteil des vom Endkunden entsprechend dem Liefervertrag für Gase erworbenen erneuerbaren Gases und des von ihm erworbenen CO₂-armen Gases getrennt angeben (Kennzeichnung auf Produktebene). Im Falle eines Gemisches legt der Versorger für die verschiedenen Gaskategorien, einschließlich erneuerbarer Gase oder CO₂-armer Gase, dieselben Informationen getrennt vor.

Folgende Informationen sind den Endkunden in oder mit den Abrechnungen und Abrechnungsinformationen zur Verfügung zu stellen oder darin auszuweisen:

- a) der Anteil erneuerbarer Gase und CO₂-armer Gase an dem Mix, den der Versorger im vorangegangenen Jahr (auf nationaler Ebene, insbesondere in dem Mitgliedstaat des Abschlusses des Liefervertrags für Gase, sowie auf Ebene des Versorgers, wenn dieser in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist) verwendet hat, und zwar verständlich und in eindeutig vergleichbarer Weise;
- b) Informationen über die Umweltauswirkungen, zumindest über die CO₂-Emissionen aus den durch den Versorger im vorangegangenen Jahr gelieferten Gasen.

Was Unterabsatz 2 Buchstabe a) anbelangt, können bei Gasen, die über eine Gasbörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union eingeführt werden, die von der Gasbörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die Offenlegung des Anteils des von den Endkunden gekauften erneuerbaren Gases erfolgt unter Verwendung von Herkunftsnachweisen **auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/2001**.

Verbraucht der Kunde Gas aus einem Wasserstoff- oder einem Erdgasnetz, so muss sichergestellt werden, dass die entwertete Herkunftsnachweise den relevanten Netzmerkmalen entsprechen.

Die nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige nationale Behörde ergreift die notwendigen Maßnahmen, damit die Informationen, die von den Versorgern gemäß dieser Nummer an ihre Endkunden weitergegeben werden, verlässlich sind und so zur Verfügung gestellt werden, dass sie auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbar sind.

ANHANG II

INTELLIGENTE MESSSYSTEME FÜR ERDGAS UND WASSERSTOFF

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihren Hoheitsgebieten intelligente Messsysteme eingeführt werden, wobei diese Einführung einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen kann, bei der alle langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Kunden geprüft werden sowie untersucht wird, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist.

(2) Diese Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse und der Mindestfunktionen intelligenter Messsysteme, die in der Empfehlung 2012/148/EU der Kommission³⁰ festgelegt sind, soweit diese für Erdgas **und Wasserstoff** gelten, sowie der besten verfügbaren Techniken, um ein Höchstmaß an Cybersicherheit und Datenschutz zu gewährleisten.

Bei dieser Bewertung werden auch potenzielle Synergien mit einer bereits eingeführten intelligenten Messinfrastruktur für Strom oder Optionen für eine selektive Einführung in Fällen, in denen rasch ein Nettonutzen erzielt werden kann, gebührend berücksichtigt, um die Kosten unter Kontrolle zu halten.

³⁰ Empfehlung 2012/148/EU der Kommission vom 9. März 2012 zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme (ABl. L 73 vom 13.3.2012, S. 9).

(3) Anhand dieser Bewertung erstellen die Mitgliedstaaten einen Zeitplan mit einem Planungsziel von bis zu zehn Jahren für die Einführung intelligenter Messsysteme. Wird die Einführung intelligenter Messsysteme positiv bewertet, so werden mindestens 80 % der Endkunden innerhalb von sieben Jahren ab der positiven Bewertung mit intelligenten Messsystemen ausgestattet.

ANHANG III

Teil A

Aufgehobene Richtlinie
mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen (gemäß Artikel 90)

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94)	
Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1)	Nur Artikel 51
Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 117 vom 3.5.2019, S. 1)	

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und Zeitpunkt der Anwendung

(gemäß Artikel 90)

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Zeitpunkt der Anwendung
Richtlinie 2009/73/EG	3.3.2011	3. März 2011, außer für Artikel 11 3. März 2013 für Artikel 11
Richtlinie (EU) 2019/692	24.2.2020	

ANHANG IV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2009/73/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	–
–	Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 2 einleitender Teil	Artikel 2 einleitender Teil
–	Artikel 2 Nummern 1 bis 13
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 Nummer 14
Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 16
Artikel 2 Nummer 4	Artikel 2 Nummer 17
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 18
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 19
–	Artikel 2 Nummern 20 bis 22
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 2 Nummer 23
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 Nummer 24
Artikel 2 Nummer 9	Artikel 2 Nummer 252
Artikel 2 Nummer 10	Artikel 2 Nummer 26
Artikel 2 Nummer 11	Artikel 2 Nummer 27
Artikel 2 Nummer 12	Artikel 2 Nummer 28
Artikel 2 Nummer 13	Artikel 2 Nummer 29

Artikel 2 Nummer 14	Artikel 2 Nummer 30
Artikel 2 Nummer 15	Artikel 2 Nummer 31
Artikel 2 Nummer 16	Artikel 2 Nummer 32
Artikel 2 Nummer 17	Artikel 2 Nummer 33
–	Artikel 2 Nummer 34
Artikel 2 Nummer 18	Artikel 2 Nummer 35
Artikel 2 Nummer 19	Artikel 2 Nummer 36
Artikel 2 Nummer 20	Artikel 2 Nummer 37
Artikel 2 Nummer 21	Artikel 2 Nummer 38
Artikel 2 Nummer 22	Artikel 2 Nummer 39
Artikel 2 Nummer 23	Artikel 2 Nummer 40
Artikel 2 Nummer 24	Artikel 2 Nummer 41
Artikel 2 Nummer 25	Artikel 2 Nummer 42
Artikel 2 Nummer 26	Artikel 2 Nummer 43
Artikel 2 Nummer 27	Artikel 2 Nummer 44
Artikel 2 Nummer 28	Artikel 2 Nummer 45
–	Artikel 2 Nummern 46 bis 47
Artikel 2 Nummer 32	Artikel 2 Nummer 48
Artikel 2 Nummer 34	Artikel 2 Nummer 49
Artikel 2 Nummer 35	Artikel 2 Nummer 50
Artikel 2 Nummer 36	Artikel 2 Nummer 51

–	Artikel 2 Nummern 52 bis 71
Artikel 37	Artikel 3
–	Artikel 4
Artikel 3	Artikel 5 Absätze 1 und 2
–	Artikel 5 Absätze 3 und 4
Artikel 5 Absatz 11	Artikel 5 Absatz 5
Artikel 7	Artikel 6
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
–	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 3
–	Artikel 7 Absatz 4
–	Artikel 7 Absätze 5 bis 9
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 10
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 11
–	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
–	Artikel 10
–	Artikel 11
–	Artikel 12
–	Artikel 13
–	Artikel 14

–	Artikel 15
–	Artikel 16
–	Artikel 17
–	Artikel 18
–	Artikel 19
–	Artikel 20
–	Artikel 21
–	Artikel 22
–	Artikel 23
–	Artikel 24
–	Artikel 25
–	Artikel 26
Artikel 32	Artikel 27
–	Artikel 27 Absatz 3
Artikel 34	Artikel 28
Artikel 33	Artikel 29
Artikel 38	Artikel 30
–	Artikel 31
–	Artikel 32
–	Artikel 33
Artikel 35	Artikel 34

–	Artikel 34 Absatz 3
Artikel 13 Absätze 1 bis 2	Artikel 35 Absätze 1 bis 2
–	Artikel 35 Absätze 3 bis 4
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 35 Absatz 5
–	Artikel 35 Absätze 7 bis 9
Artikel 13 Absatz 5	Artikel 35 Absatz 10
Artikel 16	Artikel 36
–	Artikel 37
Artikel 23	Artikel 38
Artikel 24	Artikel 39
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 40 Absatz 1
–	Artikel 40 Absatz 2
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 40 Absatz 3
Artikel 25 Absatz 3	Artikel 40 Absatz 4
Artikel 25 Absatz 4	Artikel 40 Absatz 5
Artikel 25 Absatz 5	Artikel 40 Absatz 6
–	Artikel 40 Absätze 7 bis 9
–	Artikel 41
Artikel 26	Artikel 42
Artikel 27	Artikel 43
Artikel 28 Absätze 1 bis 4	Artikel 44 Absätze 1 bis 4

–	Artikel 44 Absatz 5
Artikel 29	Artikel 45
–	Artikel 46
–	Artikel 47
–	Artikel 48
–	Artikel 49
–	Artikel 50
Artikel 22	Artikel 51
–	Artikel 52
–	Artikel 53
Artikel 9	Artikel 54
Artikel 14	Artikel 55
Artikel 15	Artikel 56
Artikel 17	Artikel 57
Artikel 18 Absätze 1 bis 10	Artikel 58 Absätze 1 bis 10
–	Artikel 58 Absatz 11
Artikel 19	Artikel 59
Artikel 20	Artikel 60
Artikel 21	Artikel 61
–	Artikel 62
–	Artikel 63

–	Artikel 64
Artikel 10	Artikel 65
Artikel 11	Artikel 66
Artikel 12	Artikel 67
Artikel 30	Artikel 68
Artikel 31	Artikel 69
Artikel 39	Artikel 70 Absätze 1 bis 5
–	Artikel 70 Absatz 6
Artikel 40	Artikel 71
Artikel 41	Artikel 72
–	Artikel 72 Absatz 5
Artikel 41 Absätze 5 bis 9	Artikel 72 Absätze 6 bis 10
Artikel 41 Absätze 10 bis 17	Artikel 73 Absätze 1 bis 8
Artikel 42 Absätze 1 bis 4	Artikel 74 Absätze 1 bis 4
–	Artikel 74 Absatz 5
Artikel 42 Absatz 6	Artikel 74 Absatz 6
Artikel 43	Artikel 75
Artikel 44	Artikel 76
Artikel 46	Artikel 77
Artikel 47	Artikel 78
Artikel 48a	Artikel 79

–	Artikel 80
Artikel 49a	Artikel 81
Artikel 49b	Artikel 82
–	Artikel 83
–	Artikel 84
–	Artikel 85
–	Artikel 86
Artikel 54	Artikel 87
Artikel 53	Artikel 88
Artikel 55	Artikel 89
Artikel 56	Artikel 90
Anhang I	Anhang I
–	Anhang II
–	Anhang III
Anhang II	Anhang IV
